Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
29.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022 (inklusive des Mittelfristigen Investitionsplanes 2022/2025) 7
Bericht Stk/015/2021 7
TOP Ö 2 IT-Strategie “Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter” - Weiterentwicklung 10
Sitzungsvorlage Ref.IV/034/2021 10
IT-Strategie “Lernen und Lehren an städtischen und staatlilchen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter Ref.IV/034/2021 14
* TOP Ö 3.1 Hybride Gremiensitzungen 30
Sitzungsvorlage OBM/020/2021 30
Ausführliche Sachverhaltsdarstellung hybride Gremiensitzungen OBM/020/2021 34
§ 19a der Stadtratsgeschäftsordnung OBM/020/2021 38
Antrag der FDP vom 15.01.2021 OBM/020/2021 39
Antrag der politbande vom 19.01.2021 OBM/020/2021 40
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.01.2021 OBM/020/2021 42
Antrag der Stadtratsfraktion B90/Die Grünen vom 19.01.2021 OBM/020/2021 44
TOP Ö 5 Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg 46
Sitzungsvorlage Ref.III/011/2021 46
Sachverhalt Ref.III/011/2021 49
Antrag CSU vom 08.09.2021 Ref.III/011/2021 52
Anlage_2_Stellungnahme_des_Albrecht_Dürer_Airport Ref.III/011/2021 53
Anlage_3_Stellungnahme_der_Hafen_Nürnberg_Roth_GmbH Ref.III/011/2021 57
Anlage_4_Stellungnahme_des_Klinikum_Nürnberg Ref.III/011/2021 59
Anlage_5_Stellungnahme_der_ N_ERGIE_und_VAG Ref.III/011/2021 62
Anlage_6_Stellungnahme_der_NürnbergMesse_GmbH Ref.III/011/2021 64
Anlage 7 Stellungnahme der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen Ref.III/011/2021 65
Anlage_8_Ergänzung_Stellungnahme_der wbg_Nürnberg Ref.III/011/2021 68
TOP Ö 6 Mobilitätsbeschluss 70
Sitzungsvorlage Vpl/052/2021 70
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2021 Vpl/052/2021 74
Entscheidungsvorlage Vpl/052/2021 76
Tabelle Personal- und Finanzbedarf Vpl/052/2021 79
TOP Ö 7 Zusammensetzung der Sportkommission in der Stadtratsperiode 2020/2026 hier: Beratende Mitglieder 84
Sitzungsvorlage SpS/004/2021 84
* TOP Ö 7.1 Änderung in der Besetzung des Werkausschusses (SÖR) 87
Antrag_Besetzung WerkA SÖR_SPD 87
* TOP Ö 7.2 Änderung in der Besetzung von Abordnungen 89
Sitzungsvorlage Vpl/055/2021 89
TOP Ö 8 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 92
Dringliche Anordnungen des OBM 92
TOP Ö 9 Ausweisung der Ziegelach als Naturschutzgebiet 94

Sitzungsvorlage UwA/005/2021 94
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020 UwA/005/2021 98
Beschlussvorschlag UwA/005/2021 99
Beschluss des UmwA vom 04.07.2007 UwA/005/2021 100
TOP Ö 10 Erhöhung der Kapazitäten der ehrenamtlichen Naturschutzwacht der Stadt Nürnberg 101
Sitzungsvorlage UwA/006/2021 101
Sachverhalt UwA/006/2021 105
Antrag der CSU-,SPD und Bündnis 90/Dien Grünen vom 05.05.2021 UwA/006/2021 108
Beschluss des Naturschutzbeirates vom 29.09.2020 UwA/006/2021 109
Beschluss des Naturschutzbeirates vom 06.07.2021 UwA/006/2021 110
TOP Ö 11 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof 111
Sitzungsvorlage Stpl/026/2021 111
Entscheidungsvorlage Stpl/026/2021 115
Satzungstext Stpl/026/2021 116
Broschüre "Kraftshof Abschlussdokumentation Stadterneuerung" Stpl/026/2021 117
TOP Ö 12 Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) 137
Sitzungsvorlage Stpl/039/2021 137
Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) Stpl/039/2021 141
Übersichtsplan zur Satzung Nr. 10 Stpl/039/2021 142
Satzung zur Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) Stpl/039/2021 143
Antrag_Entwichlungsmassnahme_Marienberg Stpl/039/2021 144
TOP Ö 13 Sondernutzungsgebühren 145
Sitzungsvorlage LA/034/2021 145
Entscheidungsvorlage LA/034/2021 149
TOP Ö 14 Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS) 151
Sitzungsvorlage ML/003/2021 151
Änderungssatzung ML/003/2021 155
Entscheidungsvorlage ML/003/2021 159
Gegenüberstellung der Änderungen der Marktgebührensatzung ML/003/2021 163
Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Gebühren (Anlage zur MarktGebS - Gebührentarif) ML/003/2021 164
Fallbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhungen ML/003/2021 168
TOP Ö 15 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) 170
Sitzungsvorlage ML/004/2021 170
Entscheidungsvorlage ML/004/2021 173
Änderungssatzung GroßmarktS ML/004/2021 174
Lesefassung Großmarktsatzung mit Änderungen ML/004/2021 176

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 29.09.2021, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Historischer Rathaussaal, Rathausplatz 2

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022 (inklusive des Mittelfristigen Investitionsplanes 2022/2025) — Bericht Stk/015/2021

Riedel, Harald

2. IT-Strategie "Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter" - Weiterentwicklung — Beschluss Ref.IV/034/2021

Trinkl, Cornelia

3. Realisierung von Schulbaumaßnahmen: — Beschluss Ref.I/II/040/2021

Hier: Neubau der Bildungseinrichtung Tiefes Feld im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft

Riedel, Harald
(Beilagen werden nachgereicht)

4. Generalsanierung Pellerhaus - Grundsatzentscheidung zur Finanzierung — Beschluss KuM/001/2021

Lehner, Julia, Prof. Dr.
(Beilagen werden nachgereicht)

5.	**Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg** hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.09.2020 Walthelm, Britta	Beschluss Ref.III/011/2021
6.	**Mobilitätsbeschluss** **hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 02.07.2021** Ulrich, Daniel	Beschluss Vpl/052/2021
7.	**Zusammensetzung der Sportkommission in der Stadtratsperiode 2020/2026 hier: Beratende Mitglieder** Trinkl, Cornelia	Beschluss SpS/004/2021

Auflage des Referates I/II:

8.	**Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** **hier: Kenntnisnahme von Dringlichen Anordnungen des OBM nach Art. 37 Abs. 3 GO**	Kenntnisnahme

Auflagen des Referates III:

9.	**Ausweisung der Ziegelach als Naturschutzgebiet** **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020**	Beschluss- Auflage UwA/005/2021
10.	**Erhöhung der Kapazitäten der ehrenamtlichen Naturschutzwacht der Stadt Nürnberg** **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion/SPD-Stadtratsfraktion/Bündnis 90/Die Grünen vom 05.05.2021**	Beschluss- Auflage UwA/006/2021

Auflagen des Referates VI:

11.	**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS)**	Beschluss- Auflage Stpl/026/2021

12.	**Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)** **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 19.04.2021**	Beschluss-Auflage Stpl/039/2021

Auflagen des Referates VII:

13.	**Sondernutzungsgebühren:** **Keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und -entgelte zum 01.01.2022 / Vorgehen bei künftigen Anpassungen**	Beschluss-Auflage LA/034/2021
14.	**Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS)**	Beschluss-Auflage ML/003/2021
15.	**Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS)**	Beschluss-Auflage ML/004/2021
16.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2021, öffentlicher Teil**	

Berichtsvorlage
Stk/015/2021

Ö 1

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Bericht

Betreff:

Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022 (inklusive des Mittelfristigen Investitionsplanes 2022/2025)

Bericht:

In dieser Stadtratssitzung wird der Entwurf des Haushaltsplans 2022 (inklusive des fortgeschriebenen MIPs für die Jahre 2022/2025) eingebracht. Nach der Sitzung werden die entsprechenden Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2022 den Mitgliedern des Stadtrats in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die für die Einreichung von Anträgen und Anfragen zum Haushalt und MIP einzuhaltenden Termine werden den Stadtratsfraktionen/-gruppen und den Ausschussgemeinschaften noch mit gesondertem Schreiben des Oberbürgermeisters bekannt gegeben.

Als Termine für die Haushaltsberatungen sind der 18.11., der 19.11. und der 22.11.2021 vorgesehen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorlage
Ref.IV/034/2021

Ö 2

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter“ - Weiterentwicklung

Anlagen:
IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlilchen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter

Sachverhalt (kurz):

Seit Beschluss der IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter“ in der Stadtratssitzung am 15.02.2017 arbeitet Referat IV mit weiteren Dienststellen an der Umsetzung. Seither wurde im Schulausschuss am 19.10.2018 und am 16.10.2020 über den Stand der Umsetzung, Erfolge und Herausforderungen berichtet.

Aufgrund der sich stetig wandelnden Technologie und der immer komplexer werdenden Anforderungen an eine zeitgemäße IT müssen die Vorgaben dieser Strategie regelmäßig aktualisiert werden – sowohl Schule als auch Digitalisierung unterliegen dynamischen Prozessen und einer fortlaufenden Evaluation. Neuen technischen Entwicklungen soll ebenso Rechnung getragen werden wie inhaltlichen Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der bisherigen Projektjahre und dem Digitalisierungsschub aufgrund der Covid-19-Pandemie ergeben haben. Zudem wurde die Umsetzung der IT-Strategie im Hinblick auf Förderprogramme erheblich beschleunigt. In Summe bedeutet das, dass die weitere (inhaltliche, zeitliche, finanzielle) Umsetzung angepasst werden muss.

Einige der Konzepte, für die bereits eine Konzipierung erfolgen konnte und die aus den im Oktober 2020 einstimmig durch den Schulausschuss beschlossenen Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen entstanden sind, sollen mit dieser Vorlage vorgestellt werden. Wo noch keine weitere Bearbeitung (vor allem durch externe Faktoren bedingt) noch nicht möglich war, erfolgt eine kurze Darstellung.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	23.000.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **IT (z.K.)**

☒ **StK**

☐

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung sowie auf die Lehren aus der Coronavirus-Pandemie zeigt sich, dass die schulische IT-Strategie weiterentwickelt werden muss. Nicht nur müssen Inhalte laufend an technologische sowie rechtliche Neuerungen angepasst werden, in verschiedenen Bereichen müssen auch laufend Konzepte erarbeitet werden, um den Anforderungen an die Digitalisierung der Schulen bestmöglich gerecht zu werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgenden Beschluss vor:

1. Der Projektzeitraum zur Umsetzung der Strategie “Lehren und Lernen an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter” wird verkürzt und endet zum 31.12.2024. Anschließend folgt ein verstetigter Regelbetrieb (Konkretisierung folgt).
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Folgekostenberechnung und einen Vorschlag zur Verstetigung der Schul-IT in Nürnberg vorzubereiten und im Entscheidungsgremium vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der Strategie “Lehren und Lernen an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter” sowie mit der Weiterentwicklung der Strategie im Sinne dieser Vorlage beauftragt.
4. Die Verwaltung wird mit der weiteren Konzipierung der noch offenen Aufträge aus dem Beschluss vom Oktober 2020 beauftragt.
5. Die Verwaltung wird damit beauftragt, auch weiterhin pädagogische und technologische Entwicklungen zu verfolgen und bei Bedarf erforderliche Konzepte zu erarbeiten sowie vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das bereits vorbereitete Konzept zur Übernahme der Verwaltungen in staatlichen Schulen durch IT zu konkretisieren und für einen Beschluss vorzubereiten.
7. Die Verwaltung wird damit beauftragt, Finanzierungsmöglichkeiten für Mehrbedarfe zu erarbeiten. Dafür können, vorbehaltlich der gesamtstädtischen Finanzlage und einer Abstimmung mit dem Finanzbereich, bei Bedarf auch teilweise akquirierte Fördermittel herangezogen werden.

Referat IV – Schule und Sport

NÜRNBERG

IT-Strategie “Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter”

– Weiterentwicklung 08/2021 –

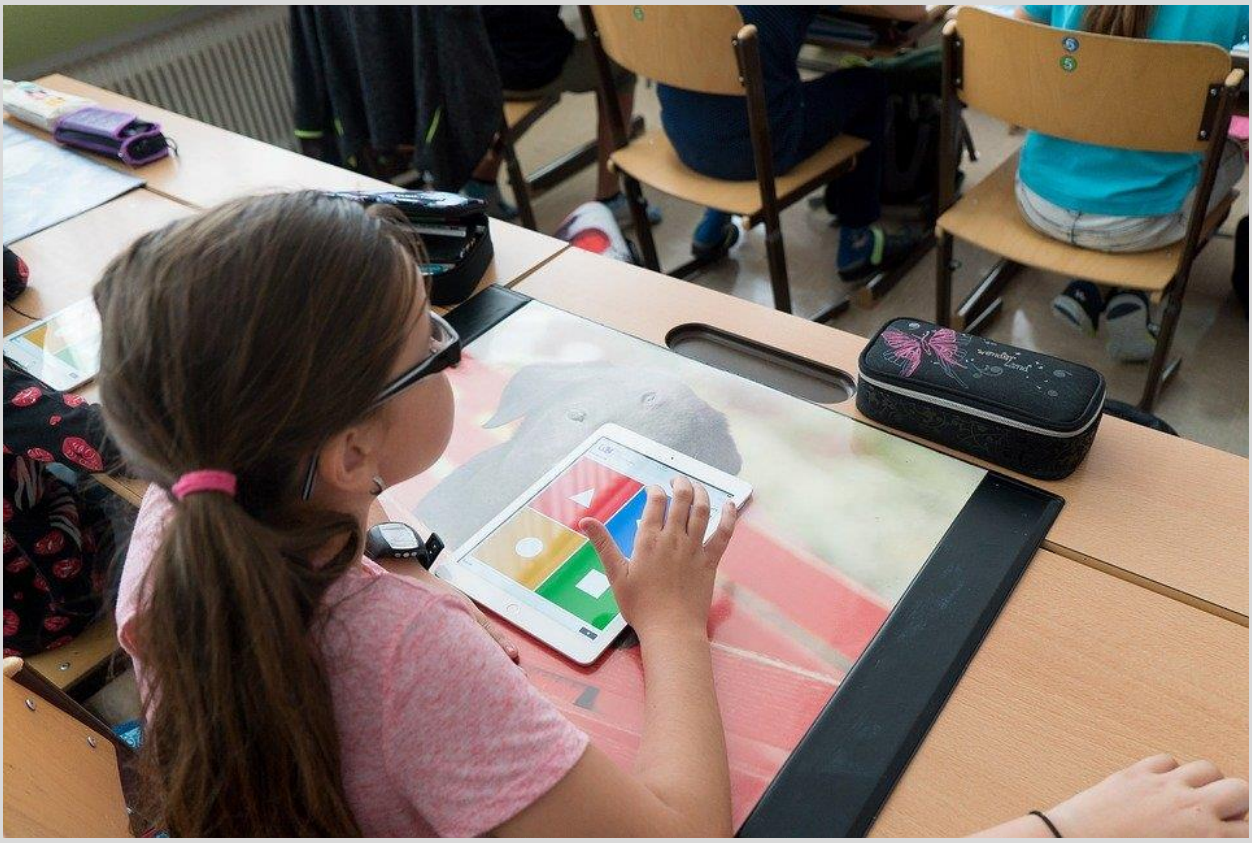

DIGITALE SCHULE

Zusammenfassung der Vorlage

Seit Beschluss der IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter“ in der Stadtratssitzung am 15.02.2017 arbeitet Referat IV mit weiteren Dienststellen an der Umsetzung. Seither wurde im Schulausschuss am 19.10.2018 und am 16.10.2020 über den Stand der Umsetzung, Erfolge und Herausforderungen berichtet.

Aufgrund der sich stetig wandelnden Technologie und der immer komplexer werdenden Anforderungen an eine zeitgemäße IT müssen die Vorgaben dieser Strategie regelmäßig aktualisiert werden – sowohl Schule als auch Digitalisierung unterliegen dynamischen Prozessen und einer fortlaufenden Evaluation. Neuen technischen Entwicklungen soll ebenso Rechnung getragen werden wie inhaltlichen Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der bisherigen Projektjahre und dem Digitalisierungsschub aufgrund der Covid-19-Pandemie ergeben haben. Zudem wurde die Umsetzung der IT-Strategie im Hinblick auf Förderprogramme erheblich beschleunigt. In Summe bedeutet das, dass die weitere (inhaltliche, zeitliche, finanzielle) Umsetzung angepasst werden muss.

Einige der Konzepte, für die bereits eine Konzipierung erfolgen konnte und die aus den im Oktober 2020 einstimmig durch den Schulausschuss beschlossenen Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen entstanden sind, sollen mit dieser Vorlage vorgestellt werden. Wo noch keine weitere Bearbeitung (vor allem durch externe Faktoren bedingt) möglich war, erfolgt eine kurze Darstellung.

Anmerkung aufgrund der Covid-19-Pandemie (“Corona-Virus”)

Wie in vielen Bereichen hat auch und gerade der Schulbereich durch die Zeit der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Schulschließungen eine intensive Phase der Veränderungen erfahren.

Die Stadt Nürnberg hat mit dem Beschluss der schulischen IT-Strategie im Februar 2017 den Digitalisierungsprozess entscheidend in die Wege geleitet. Ziel der Strategie war dabei vorrangig die Ertüchtigung der Schulen im Sachaufwand für einen modernen Unterricht mit digitalen Medien, d.h. mit LAN/WLAN-Netzen sowie Hard- und Softwareausstattung vor Ort. Bereits angedacht waren jedoch auch Systeme und Funktionen, die ein Lehren und Lernen außerhalb der Schulgebäude ermöglichen, wenn die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause oder an außerschulischen Lernorten sind (sog. „Blended Learning“). Gerade dies stellt im beruflichen Weiterbildungsbereich eine Chance für eine höhere Bereitschaft der Lehrkräfte zur Weiterbildung bzw. zur Fortbildung dar.

Die Schulschließung im Rahmen der Corona-Krise ab Anfang 2020 führte ohne Vorlauf dazu, dass diese Systeme sehr plötzlich die einzigen Möglichkeiten des Unterrichtens waren. Die Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb dauern ein Jahr später weiterhin an. Fachleute gehen davon aus, dass diese „erzwungene“ Testphase auch nach der Beendigung der Schließungen das Unterrichten nachhaltig verändern wird.

Im Zuge von Schulschließungen und Wechselunterricht hat sich, trotz weitsichtiger Planung der Stadt Nürnberg und frühem Beschluss der IT-Strategie, eine enorme Beschleunigung ergeben. Viele der neu aufgetretenen Problematiken (insbesondere im Bereich Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) bedürfen einer Grundsatzentscheidung für die weitere Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund soll die schulische IT-Strategie hiermit nicht einfach fortgeschrieben, sondern dezidiert – auch entsprechend dem Auftrag aus dem Schulausschuss Oktober 2020 – weiterentwickelt und an die aktuellen pädagogischen sowie technischen Anforderungen angepasst werden.

Hinweis

Erläuterungen zu technischen und / oder ggf. unbekannten Begriffen sind in einem kurzen Glossar am Ende des Dokuments zu finden.

Inhaltsverzeichnis

I. Aktuelle Umsetzung der IT-Strategie 4
II. Fortschreibung der IT-Strategie: Inhaltliche Anpassungen 10
1. Zeitgemäßer digitaler Distanzunterricht 10
2. Standardisierung im Bereich Hardware und Software 10
3. Bedarfsgerechte Ausstattung von Schülern („1:1-Konzept“) 10
4. Bedarfsgerechte Ausstattung von Lehrkräften 10
5. Standardisierung im Bereich Vernetzung, Fortführung der Maßnahmen 10
6. Beschleunigte WLAN/LTE-Vernetzung von Schulen – WLAN-zentrierter Vernetzungsstandard 10
7. Technische IT-Infrastrukturräume vor Ort in den Schulen 11
8. ID-Management 11
9. Zentrale und dezentrale IT-Infrastruktur 11
10. Sprengelbezogene Lernorte 11
11. Ermittlung und Einarbeitung technischer (sowie pädagogischer) Entwicklungen und Neuerungen 11
12. Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen 11
13. Neuer Finanzbedarf 12
III. Überlegungen zur künftigen Struktur der Schul-IT in Nürnberg 13
1. Vorüberlegungen 13
2. Zuständigkeiten im schulischen Umfeld 13
3. Struktur – „Team Digitale Schule“ 14
IV. Empfehlung zum weiteren Vorgehen: Beschlussvorschlag 15
Glossar 16

Bildnachweis

Titelbild: steveriot1, https://pixabay.com/images/id-3765920/

Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, soweit möglich neutral angeführt; also z.B. Lehrkräfte statt „Lehrerinnen und Lehrer“. Wo nicht möglich, wird generell nur die im Deutschen übliche männliche Form angegeben, also z.B. "Schüler" statt "Schüler*innen", „SchülerInnen“ oder "Schülerinnen und Schüler".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Stand: 26.08.2021

I. Aktuelle Umsetzung der IT-Strategie

1. Glasfaseranbindung & städtisches Datennetz

Glasfaseranbindung:

- alle rund 100 Schulstandorte werden bis Ende 2021 ans Glasfasernetz der Nürnberger Feuerwehr angeschlossen
- anteilige Refinanzierung über das bayerische Förderprogramm GWLANR (ca. 45%)
- aktuell bereits angebunden: 81 von 100 Standorten
- derzeit in Bearbeitung: 19 Standorte
- Förderung beantragt für 52 Standorte

Städtisches Datennetz:

- alle Schulen werden ins städtische Datennetz, den sog. „Backbone“, eingebunden
- dafür Erneuerung des bestehenden veralteten Backbones (abgeschlossen) und Aufbau zusätzlicher Knoten für die Versorgung der Schulen (logisch vermaschtes Netz, „Mesh-Netz“; nahezu abgeschlossen)
- Vorteile: schneller Datenverkehr, erhöhte Ausfallsicherheit, Datensicherung u.a.
- anteilige Refinanzierung über das bayerische Förderprogramm GWLANR

Internetanbindung:

- bisher:
  - dezentrale Internetanbindungen
  - Erhöhung der bestehenden Internetanbindungen auf das verfügbare Maximum in 01/2021
  - parallel: 3 leistungsstarke 1 Gbit/s-Leitungen zur weiteren Versorgung
- ab 2022:
  - zentrale Internetanbindung ⇨ schnelles Internet, das von einem externen Provider in den Backbone eingespeist wird
  - Ausschreibung in 2021 abgeschlossen; verfügbar voraussichtlich ab 09/2021
  - symmetrische Datenleitung (Download = Upload), 5 Gbit/s (Steigerung auf bis zu 10 Gbit/s möglich), georedundant (erhöhte Ausfallsicherheit)
  - aktuell technische Vorbereitung der Schulen: Glasfaseranbindung + Verbindung Hausübergabepunkt (HÜP)/Datenschrank
  - anschließend sukzessive Anbindung der Schulen (avisiert bis Ende 2021) und anschließend Kündigung alter Verträge

2. Rechenzentrum und zentrale Schulserverlandschaft

- erste leistungsfähige Server laufen
- Ziel (bislang): zentrales Hosting und Management von Anwendungen und Dateien (z.B. ASV, Untis Schulverwaltungssoftware etc.)
- Vorteile: erhöhte Ausfallsicherheit, größerer Schutz durch städtische Firewalls u.a.
- aktuell: Evaluation, weitere Umsetzung in Abhängigkeit von BayernCloud (weiterhin noch offen)
- Tendenz: „Schulverwaltung im Rechenzentrum – Pädagogik in der (gesicherten) Cloud“ ⇨ wird geprüft

3. ID-Management Pilotprojekt

- Pilotprojekt über ein Interessensbekundungsverfahren mit zwei Partnern an den Standorten B9 und JPR/FOS II durchgeführt
- Start Rollout Systeme: Q2/2019
- Start Projekt: Schulstart 2019
- erhebliche Schwierigkeiten durch große Heterogenität in Schulvernetzung und -ausstattung sowie stadtinterne Organisationsstrukturen
- aktuell: geplante Ausschreibung auf Grundlage der Erkenntnisse pausiert im Hinblick auf BayernCloud, Neukonzipierung erforderlich
- Piloten werden bis auf Weiteres fortgeführt

4. Vernetzung der Schulgebäude

- schulspezifische Vernetzungsstandards wurden erarbeitet und laufend weiterentwickelt ⇨ neuer Standard s. Punkt II.6
- Bestandsbauten werden, abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten, ertüchtigt
- bestehende Priorisierung wird anlassbezogen laufend aktualisiert
- Nutzung von Synergieeffekten (z.B. Brandschutz, Sanierungen) ⇨ aber:
  - dadurch bislang teils erhebliche Verzögerungen, daher Einzelfallprüfung erforderlich!
  - nur noch bei sinnvollem Zusammenhang und zeitl. Machbarkeit

- „Interimsmaßnahmen“, d.h. Klein(st)vernetzungen wurden zur Überbrückung bis zur Großvernetzung durchgeführt ⇨ WLAN-Rollout 01/2021:
  - nahezu flächendeckendes WLAN an fast allen noch nicht vollvernetzten Standorten
  - für digitalen Fern-/ Wechselunterricht (Covid-19-Pandemie und danach)
  - wird im Zuge der Vollvernetzung verstetigt bzw. überarbeitet
- bisherige Maßnahmenplanung:

abgeschlossen	**Staatl. Willstätter-Gymnasium PILOT** **Berufliche Schule 9** **GS Friedrich-Hegel-Schule** **GS Friedrich-Staedtler-Schule Dep. Almoshof und Buch** **GS Georg-Paul-Amberger-Schule** **GS Laufamholz** **GS Paniersplatz** **GS Reutersbrunnenschule** **GS Theodor-Billroth-Schule** **GS & MS Adalbert-Stifter-Schule** **MS Johann-Daniel-Preißler-Schule** **Staatl. Dürer-Gymnasium** **Städt. Sigena-Gymnasium** **Sonderfälle (erweiterter Interim):** **GS Fischbach** **Berufliche Schule 1 (Werkhallen)**
in Umsetzung	**Berufliche Schule 2** **Berufliche Schulen 4 & 14** **GS Kopernikusschule** **GS & MS Insel Schütt** **Städt. Veit-Stoß-Realschule inkl. Abendrealschule** **Staatl. Hans-Sachs-Gymnasium** **Städt. Labenwolf-Gymnasium** **Staatl. Pirckheimer-Gymnasium**
in Planung …	**Berufliche Schule 1 (Rest)** **GS Birkenwaldschule** **GS Friedrich-Wanderer-Schule** **GS Regenbogenschule** **GS & MS Bismarckstraße** **GS & MS F.-Staedtler-Schule Neunhof** **GS & MS Katzwang** **GS & MS Konrad-Groß-Schule** **GS & MS Thusnelda-Schule** **MS Neptunweg** **MS Robert-Bosch-Schule** **Städt. FOS Lothar-v.-Faber-Schule**
… (Start 2021)	**Städt. Adam-Kraft-Realschule** **Städt. Peter-Vischer-Schule** **Städt. J.-Scharrer-Gymnasium** **Staatl. Melanchthon-Gymnasium** **Sonderfall (erweiterter Interim):** **GS Martin-Luther-King-Schule**

- wichtig: aktuell Material-Lieferschwierigkeiten aufgrund der Marktlage ⇨ Verzögerungen in Umsetzung sowie Kostensteigerung zu erwarten! (konkrete Angaben/ Schätzungen derzeit nicht möglich)

- Sondermaßnahmen, die ursprünglich nicht eingeplant waren (d.h. auch nicht in Personal- und Mittelkapazitäten, genaueres hierzu unter Punkt I.9):

abgeschlossen	**Berufliche Schule 7 (Umzug/Neubau)** **GS Bartholomäusschule (Container)** **GS Thoner Espan (Neubau)** **Griechische Schulen (Vermietung)** **Haus der Athleten** **Taekwondo-Halle** **Umweltstation**
in Umsetzung / Prüfung	**GS Max-Beckmann-Schule (Neubau)** **JPR/FOS II (WLAN)** **SFZ Paul-Moor-Schule (WLAN)** **Städt. Bertolt-Brecht-Schule ALT (urspr. Abriss geplant)** **Staatl. Neues Gymnasium (urspr. Abriss/ Sanierung geplant)** **„Tempohaus“**
demnächst / zukünftig	**Berufliche Schule 5 & 14 (Neubau)** **Städt. Bertolt-Brecht-Schule NEU (Neubau)** **GS Dunantschule (Container)** **GS Fürreuthweg (Neubau)** **GS Reutersbrunnenschule (Anbau)** **GS & MS Ludwig-Uhland-Schule (Umbau)** **Neue MS „Süd“ (Neubau)** **Staatl. Martin-Behaim-Gymnasium (Umzug/Neubau)** **„Schulzentrum Südwest“** **Gebäude Pilotystr., Sulzbacher Str., Peterstr.** **…**

5. IT-Ausstattung der Schulen

- IT-Hardware wurde standardisiert: Warenkorb mit Standard-Artikeln, wird laufend weiterentwickelt
- IT-Software wird derzeit standardisiert
- wichtig: aktuell Lieferschwierigkeiten aufgrund der Marktlage
- Schüler-Leihgeräte:
  - rd. 9.700 iPads inkl. Zubehör und Koffer beschafft
  - Förderprogramm sieht Bedarf bei ca. 10% der Schüler vor ⇨ Bedarf laut Rückmeldung an einigen Schulen in Nürnberg deutlich höher
  - insbes. nicht an allen Schulen 10%-Ratio erfüllt, da Verteilung soweit möglich entsprechend tatsächlicher Bedarfe („soziale Brennpunkte“ etc.)
- Lehrer-Dienstgeräte:
  - Umsetzung des „Konzepts Stadt Nürnberg“ gestartet (s. Ferienausschuss 03.03.2021)
  - Beauftragung nach erfolgreicher europäischer Ausschreibung in 09/21
  - aktuell Vorbereitungen für Management, Software, Rollout
  - bedingt Neukonzipierung des Lehrerarbeitsplatzes ⇨ s. auch Punkt II.4
  - Rollout geplant ab Beginn 2022
- FWU-Vertrag und M365:
  - aktueller Vertrag gilt noch bis 01/2022
  - aktuell Vorbereitung neue Ausschreibung ⇨ wg. Lizenzsicherheit (und Kosten) unerlässlich
  - M365 insbes. seit Covid-19 flächendeckend etabliert im Unterrichtsalltag
  - Datenschutz bundesweit weiterhin umstritten, bislang keine endgültige Entscheidung ⇨ bis dahin als (abwählbare) Option in Folge-RV

6. IT-Service und -Betrieb

- Zahl der zu betreuenden Systeme steigt seit Längerem deutlich an ⇨ (wenige) Kapazitäten wurden zum Haushalt 2021 geschaffen
- weitere „Verschärfung“ durch Leihgeräte, Lehrerdienstgeräte ⇨ zusätzliche Stellen erforderlich: aktuell im Stellenschaffungsantrag zum Haushalt 2022
- Optimierungen: Administration über Cloud-basiertes Device Management, sowohl für iOS als auch für Windows, in Teststellung (erste Rollouts noch in 2021 avisiert) ⇨ Grundlage für weiteren Betrieb, da sonst erheblich höherer Personalbedarf!
- parallel Planungen für dringend benötigte Inventarisierung, auch im Hinblick auf Förderungen, s. unten

7. Aus- und Fortbildung

- mehr als 40 verschiedene Abrufveranstaltungen rund um das Thema Medienpädagogik, die als Anregung für schulinterne Lehrerfortbildungen dienen, aber auch über das Schuljahr hinweg als offene Angebote angeboten werden
- Erstellung individueller Fortbildungen nach Wunsch der Schulen/ Fachschaften/ Berufsbereiche durch das Team Medienpädagogik mit Lehrkräften aus allen Schularten
- Ausstattung eines digitalen Fortbildungszimmers zum digitalen Unterricht beim IPSN für Lehrkräfte (Eröffnung geplant im Herbst 2021)
- Unterstützung/ Beratung hinsichtlich der digitalen Prozesse an einzelnen Schulen
- innovative Programme mit externen Partnern (z.B. „Coding for Tomorrow“ mit der Vodafone-Stiftung und Intel AI) zur Stärkung der Medienkompetenz der Nürnberger Lehrkräfte
- Schulungen im Fachbereich Medienpädagogik:
  - Schuljahr 2017/2018: 268 Lehrkräfte
  - Schuljahr 2018/2019: 558 Lehrkräfte
  - Schuljahr 2019/2020: 1.465 Lehrkräfte
  - Schuljahr 2020/2021: bisl. ca. 1.500 Lehrkräfte
- kurzfristig organisierte „Digitale Fortbildungstage“ am 21./22.12.2020 als großer Erfolg ⇨ mehr als 700 Lehrkräfte bildeten sich fort oder traten als Referenten in Erscheinung
- weitere Schulungen und technische Einweisungen organisiert durch SchA/B und Vertragspartner
- neue, verbesserte Veranstaltungssuche auf der Webseite des IPSN, direkt über die Startseite

8. Förderprogramme

Angabe in auf ganze Stellen gerundeten Beträgen

- <u>Glasfaserrichtlinie GWLANR</u>:
  - geplante Ausgaben: 3.700.570 €
    - mögliche Zuwendung: bis zu 1.660.650 €
    - Fördersatz somit ca. 45 %
    - Gründe: Deckelung auf max. 50.000 € / Schule, d.h. eingeschränkte Förderung bei mehreren Standorten und sehr hohen Kosten in Randgebieten
  - geplante Ausgaben Backbone (Anteil für Schulen): 779.156 €
    - mögliche Zuwendung Backbone: bis zu 144.530 €
    - Fördersatz somit: ca. 20%

        - Gründe: Deckelung, s.o.; keine separate Abrechnung von Baukosten für Netzknoten möglich, da aus bestehenden Bauverträgen / i.R.v. Gesamt-Sanierungen durchgeführt
    - bislang erhalten: 309.196,00 €
- Digitalbudget:
    - abrufbares Höchstbudget: 4.764.191 €
    - vollständig erhalten
- DigitalPakt Schule dBIR (Regelteilbetrag):
    - abrufbares Höchstbudget: 21.087.290 €
    - erster Antrag wird in 09/2021 eingereicht, weitere Anträge folgen
    - Problemstellung: Antragstellung muss bis 31.12.2021 für alle Maßnahmen bis 06/2023 erfolgen; unrealistisch, da häufig Planungsänderungen (auch durch externe Faktoren) ⇨ Fristverlängerung wurde beantragt und abgelehnt
- DigitalPakt Schule – Sonderbudget Leihgeräte SoLe:
    - Bundesmittel ergänzt um bayerische Mittel
    - bislang (vorab) erhalten: 5.484.202 €
    - Mittel wurden vollständig genutzt und aufgrund des hohen Bedarfs durch weitere Eigenmittel ergänzt
    - Zuwendung im Gesamthaushalt vereinnahmt, Ausgaben müssen bislang über Projektbudget finanziert werden (Beschlusslage Stadtrat)
- DigitalPakt Schule – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte SoLD:
    - Bundesmittel ergänzt um bayerische Mittel
    - bislang (vorab) erhalten: 3.144.000 €
    - Mittel werden vollständig genutzt und durch weitere Eigenmittel ergänzt ⇨ „Konzept Stadt Nürnberg“
    - Zuwendung im Gesamthaushalt vereinnahmt, Ausgaben müssen bislang über Projektbudget finanziert werden ⇨ Stk signalisiert Unterstützung
- DigitalPakt Schule – IT-Administration:
    - Bundesmittel ergänzt um bayerische Mittel
    - Mittel zur Finanzierung dringend benötigter Stellenkapazitäten/-schaffungen geplant (HH 2022)
    - Förderrichtlinie in 08/2021 endlich beschlossen
    - bayer. Mittel abhängig von aktuellen und korrekten Meldungen der Schulen im Rahmen der „Dillingen-Abfrage“
    - Finanzierung insbes. von Personal-/ Stellenbedarfen (s. Punkt III)
- zusätzliche Förderung Seminarlehrkräfte:
    - zuletzt KMS zur Abfrage im Hinblick auf Geräte für Referendare (03/2021)
    - offizieller Hinweis auf der Seite des KM
    - KM hat Ausschreibung von 13.000 Geräten veröffentlicht ⇨ nicht für Sachaufwandsträger relevant

Voraussichtliche Fördereinnahmen derzeit rd.

GWLANR *	1.660.650 €
GWLANR Anteil Mesh-Netz *	144.530 €
Digitalbudget	4.764.191 €
DigitalPakt dBIR	21.087.290 €
DigitalPakt SoLe	5.484.202 €
DigitalPakt SoLD	3.144.000 €
mögliche Fördereinnahmen **	**36.284.863 €**
davon bereits eingenommen	**13.701.589 €**

(*) Keine Festfinanzierung, abhängig von Ausgaben.

(**) Ohne Fördermittel IT-Administration, werden insbes. für Personalbedarfe benötigt.

Exkurs: Separate MIP-Maßnahme integrierte Fachunterrichtsräume (iFU)

- IFU-Budget:
    - bislang abgeschlossen und abgerechnet: 8 Maßnahmen
    - Abrufbares Höchstbudget: 1.490.778 €
    - bislang erhalten: 786.760 €
- DigitalPakt Schule dBIR (iFU-Teilbetrag):
    - abrufbares Höchstbudget: 3.014.509 €
    - Problem: Antragstellung s. DigitalPakt dBIR

9. Finanzen

Angabe in auf ganze Stellen gerundeten Beträgen

KOSTENPOSITIONEN DER IT-STRATEGIE 2017

Hardware & Software	40.500.000 €
Netzwerktechnik & Infrastruktur	45.000.000 €
Gesamtinvestition	**85.500.000 €**

bzw. pro Jahr von 2018 bis 2026:

Hardware & Software	4.000.000 €
Netzwerktechnik & Infrastruktur	4.500.000 €
Investition pro Projektjahr	**9.500.000 €**

„KASSENSTURZ“

Verausgabte Mittel 2018-2020 (sowie Plan 2021) in Mio. €:

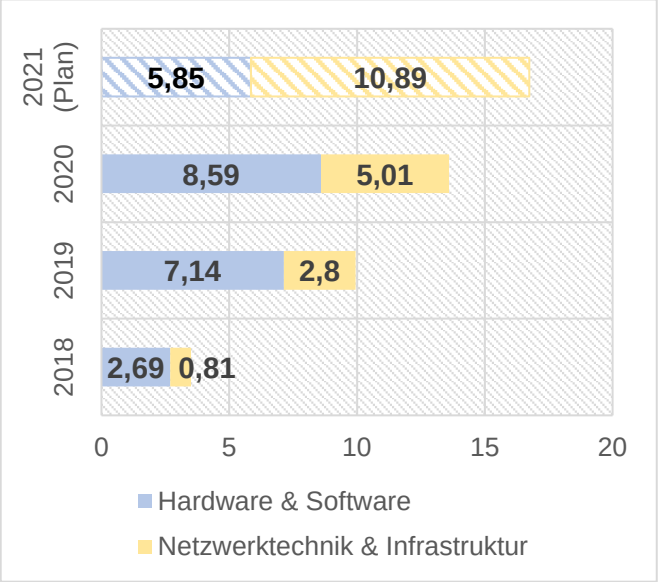

Die einzelnen MIP-Jahresansätze mussten zwischenzeitlich angepasst werden (s. unten), aber bezogen auf das durchschnittliche jährliche Budget:

	Ø Budget	verfügt
HW & SW	12.000.000 €	18.420.933 €
NW & IN	13.500.000 €	8.616.338 €
Inv. 2018-2020	**25.500.000 €**	**27.037.271 €**

ERLÄUTERUNGEN

Im Jahr 2018 musste die Umsetzung der IT-Strategie zunächst „Fahrt“ aufnehmen; die Arbeit wurde aufgenommen, grundlegende Standards und Priorisierungen wurden erarbeitet. Ab Ende des Jahres waren die Prozesse definiert und erste erforderliche Rahmenverträge geschlossen, sodass ab 2019 die “reguläre” Umsetzung begann. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten konnte nicht die geplante Anzahl an Einzelmaßnahmen umgesetzt werden.

Ende des Jahres 2019 wurden dann die Details des DigitalPakts bekannt; da dieser enge Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung enthält (vollständiger Abschluss aller zur Förderung angemeldeter Maßnahmen bis 30.06.2023, vollständige Abrechnung bis spätestens 30.06.2024), wurde die Umsetzung ab 2020 im Rahmen der Kapazitäten beschleunigt, um einen möglichst vollständigen Abruf der Fördermittel zu ermöglichen. Mittelansätze wurden entsprechend vorgezogen.

Insbes. im Baubereich bestehen größere Abweichungen zwischen den Planansätzen (sog. „ermächtigte“ Mittel) und dem tatsächlichen Mittelabfluss:

Netzwerktechnik	geplant	verfügt
2018	915.715 €	418.545 €
2019	3.142.369 €	1.048.562 €
2020	3.843.995 €	2.813.244 €
Inv. 2018-2020	**7.902.079 €**	**4.280.351 €**

- Hier kommt es häufig zu Verzögerungen in der Umsetzung. Dies hat meist extern bedingte Gründe (Ausschreibungsverfahren, Einsatzplanung der Baufirmen etc.).
- Vereinzelt sind diese auch intern bedingt; so mussten bspw. geplante Maßnahmen verschoben werden, weil sich parallele Maßnahmen verzögerten (Brandschutz, Sanierung). Daher wird nun genau geprüft, ob eine gemeinsame Planung / Durchführung wirklich sinnvoll und zeitlich realisierbar ist.
- Zudem sind die gleichen Kapazitäten auch für andere Maßnahmen gebunden (z.B. Neubauten, s. Auflistung unter Punkt I.4).
- Weiterhin fließen die Mittel tendenziell erst sehr spät ab (späte Rechnungsstellung der Baufirmen). Die Bindung der Mittel wurde entsprechend in der Planung angepasst. Die Haushaltsreste der bisherigen Maßnahmen wurden in die Folgejahre übertragen.

Berücksichtigt man die bereits verausgabten Gelder im Bereich Ausstattung sowie die bereits “verplanten”, d.h. gebundenen Mittel im Bereich Vernetzung und Infrastruktur, ergibt sich in Summe, gemessen am durchschnittlichen Jahresbudget i.H.v. 9,5 Mio. € (in Mio. €):

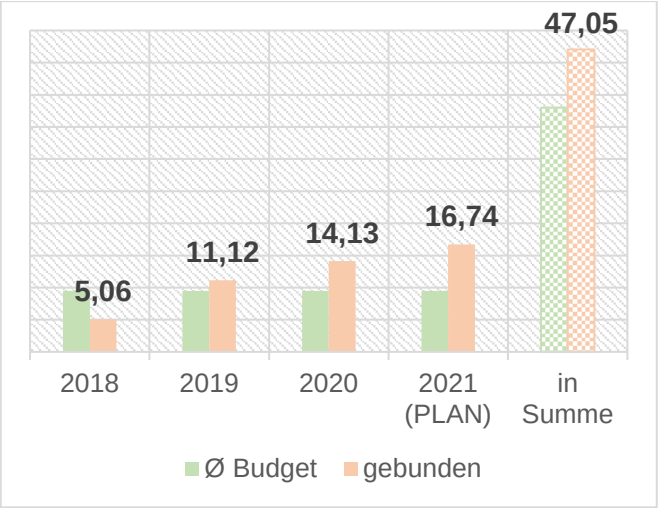

Insgesamt liegen die Kosten daher aktuell (noch) im Rahmen, aber die Zahl der Maßnahmen liegt hinter der Planung – eine Neubewertung ist unumgänglich.

KOSTENSTEIGERUNGEN / MEHRBEDARFE

Tatsächlich ergibt sich jedoch bei Hochrechnung auf die kommenden Projektjahre eine Kostensteigerung:

- Vernetzung: hoher Vernetzungsstandard, zeit- und kostenintensiv *
- ungeplante Standorte: Gebäude, für die eine Sanierung / ein Abriss geplant war, wurden ursprünglich nicht einkalkuliert (s Punkt I.4); vereinzelt entstanden bei anderen MIP-Maßnahmen Mehrkosten (B7 Umzug), sodass die Vernetzung über die IT-Strategie erfolgen musste; ggf. folgen weitere Standorte und Kosten
- nicht einkalkulierte Kostenpositionen: z.B. IT-Ausstattung der Mensen, Mobiliar des „flexiblen Klassenzimmers“
- Kostensteigerungen: insbes. im Ausstattungsbereich (hier auch förderbedingte Vorgaben des Votums!); (erhebliche) Verteuerung der Tafelsysteme; ID-Management
- Lehrerdienstgeräte: s. “Konzept Stadt Nürnberg”

Erwartete Kostensteigerung nach aktuellen Hochrechnungen und Abstimmung mit Stk ca. 23 Mio. €

Aus diesem Grund werden alle Kostenpositionen derzeit ausführlich überprüft auf Einsparungspotentiale / Alternativlösungen.

Gegenmaßnahmen und -finanzierungen

Folgende Maßnahmen wurden bereits ergriffen bzw. eingeleitet:

- Angepasstes (vereinfachtes) WLAN-zentriertes Vernetzungskonzept (s.u.) ⇨ voraussichtl. Halbierung der vorherigen Kostenprognose pro Standort möglich (geschätzter Mehrbedarf andernfalls ca. 15 Mio. €!)*
- Vorziehen von Ausgabenansätzen zum Abschöpfen der Fördermittel ⇨ Anpassung des MIP
- Konzeptionelle Überlegungen zu neuen (günstigeren) Präsentationssystemen; (schülerbedarfsgerechte) Standardanpassungen der Endgeräte
- Überprüfung im Hinblick auf Refinanzierungs- / Einsparungspotential bei personenbezogener Ausstattung (Wegfall von stationären PCs zur anteiligen Refinanzierung des städtischen Eigenanteils für Dienstgeräte)
- Weitere Standardisierungen im Hard- und Softwarebereich zur Reduzierung von Lizenz- und Supportkosten
- Abschluss eines FWU-Vertrags sowie eines Untis-Rahmenvertrags für reduzierte Gesamtkosten (im Vergleich zu den Einzellizenzen sowie im Hinblick auf den Support) ⇨ dadurch auch erhöhte Lizenzsicherheit
- Ausschöpfung der neuen Förderung „Administration“ z.B. durch Finanzierung von Managementsystemen, weiteren Wartungsverträgen u.ä.
- siehe Punkt II.13.

(*) Eine erste Hochrechnung der Gebäudevernetzungen nach IuK-Standard hat einen Gesamtbedarf i.H.v. rd. 60 Mio. € ergeben; die IT-Strategie-Position „Netzwerktechnik & Infrastruktur“ mit insgesamt 45 Mio. € enthält aber auch Kosten für das zentrale Rechenzentrum und die Glasfaseranbindungen. Der neue Mehrbedarf ergibt sich nach den eingeleiteten Gegenmaßnahmen.

II. Fortschreibung der IT-Strategie: Inhaltliche Anpassungen

Sowohl technische Möglichkeiten als auch pädagogische Ansätze entwickeln sich stetig weiter. Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie hat für einen enormen "Digitalisierungsschub" gesorgt. Die Verwaltung hat daher im Oktober 2020 einen Bericht im Schulausschuss vorgelegt und wurde einstimmig mit der Erstellung weiterer, dringend erforderlicher Konzepte beauftragt. Im Folgenden werden diese, soweit vorhanden, zur Fortschreibung der schulischen IT-Strategie vorgestellt; soweit eine Konzeptualisierung noch nicht erfolgen konnte, wird dies begründet.

1. Zeitgemäßer digitaler Distanzunterricht

- erstes Arbeitspapier vorhanden, damit Unterricht auch währen Schulschließungen / -beeinträchtigungen möglich ⇨ (bislang) M365, insbes. MS Teams
- aber: Ergebnisse der Datenschutzprüfungen wesentlich für Zukunft von M365; zudem konkrete Ausgestaltung der BayernCloud inkl. KM-Tool Visavid zu berücksichtigen ⇨ derzeit (noch) keine vertiefte Konzipierung möglich
- aktuell werden in Zusammenarbeit mit einer Anwaltskanzlei ausführliche Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Einordnung erarbeitet. Die dabei enthaltene Risikofolgeabschätzung bescheinigt ein vertretbares Risiko für den Einsatz von M365 im unterrichtlichen Bereich.

2. Standardisierung im Bereich Hardware und Software

- laufend in Bearbeitung, gemeinsame Arbeitsgruppe Pädagogik, Technik und Verwaltung
- tendenziell Neuausrichtung durch Fördermittel und Distanzunterricht

3. Bedarfsgerechte Ausstattung von Schülern („1:1-Konzept")

- Konzept wird auch die Zukunft der „Leihgeräte" berücksichtigen (nach Ablauf der Zweckbindungsfrist größere Umverteilungen möglich)
- erste Überlegungen: Ausstattung des Grundschulbereichs (GS & SFZ) mit städtischen Geräten, ggf. Leihgeräte und später Ersatzbeschaffung, ab Jahrgangsstufe 5 Co-Finanzierungsmodell ⇨ Konzept ist in Bearbeitung

4. Bedarfsgerechte Ausstattung von Lehrkräften

Im Ferienausschuss 03/2021 wurde das Konzept für eine sinnvolle Umsetzung des Themas „Dienstgeräte für Lehrkräfte" in Nürnberg beschlossen. Wie dort bereits aufgezeigt hat die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zwangsläufig auch Folgen für den Lehrerarbeitsplatz, eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde aus allen benötigten Stakeholdern gebildet. Es ergeben sich folgende kurzfristige Konsequenzen:

- Zusammen mit den Endgeräten wurden (geräteunabhängige) Docking-Stations ausgeschrieben, welche in jedem Klassenzimmer angebracht werden.
- Bei bereits vorhandenen interaktiven Tafelsystemen: Nach Inbetriebnahme und Funktionstest werden vorhandene Tafel-PCs umverteilt (in PC-Räume etc.). Dies verringert zudem die erforderlichen Mittel für PC-Ersatzbeschaffungen. Die Dienstgeräte werden ins System eingebunden, die Tafeln können problemlos genutzt werden.
- Bei noch fehlenden Tafelsystemen: Zur optimalen Nutzbarkeit werden Beamer beschafft (mobil sowie fest montiert); derzeit laufen die Vorbereitungen für eine Ausschreibung.
- Vor einer Ersatzbeschaffung von Dokumentenkameras wird geprüft, ob diese weiterhin erforderlich sind.

Detailfragen und ggf. Sonderlösungen werden weiterhin in pädagogischen Arbeitsgruppen erörtert.

5. Standardisierung im Bereich Vernetzung, Fortführung der Maßnahmen

- laufend in Bearbeitung, aktueller Stand s. Bericht

6. Beschleunigte WLAN/LTE-Vernetzung von Schulen – WLAN-zentrierter Vernetzungsstandard

Der Vernetzungsstandard musste daher angepasst werden, der Schwerpunkt wurde auf WLAN gelegt:

- allgemeine Unterrichtsräume: nur noch WLAN (falls erforderlich auch vereinzelt Arbeiten am Stromnetz)
- IT-Fachunterrichtsräume: WLAN, weiterhin zudem LAN für stationäre PCs ⇨ bestehende Vernetzung wird geprüft und nach Bedarf erneuert
  - Besonderheit Grundschulbereich: vorrangig Nutzung von Tablets / iPads sinnvoll, daher werden hier nach Abstimmung mit den pädagogischen Entscheidungsträgern zukünftig bestehende PC-Räume ggf. wegfallen.
  - Besonderheit weiterführende Schulen: wenn mehrere PC-Räume vorhanden sind, wird die Notwendigkeit auf Basis schon Schulart/Lehrplan geprüft. Alternativ werden Notebook- / iPad-Koffer als Option angeboten.
- Schulverwaltung: WLAN, ebenfalls weiterhin LAN ⇨ LAN- und Stromanschlüsse werden nach Bedarf ggf. ergänzt bzw. erneuert
- Unterverteiler/Datenschränke: bestmöglich Auflösung und Zentralisierung, insbes. bei Schränken in Klassenzimmern oder Arbeitsräumen

Der neue Standard wird auf Arbeitsebene in die nächste Version der IuK-Richtlinie aufgenommen. Derzeit wird überprüft, ob der Standard auch sinnvoll bei Neubaumaßnahmen genutzt werden kann/ soll. Tatsächlich werden die pädagogischen Geräte zunehmend mobil (Tablets/Notebooks statt PCs).

LTE-Lösungen für vereinzelte Standorte werden weiterhin geprüft. Die Nutzung von 5G-Netzen ist technisch bis auf Weiteres nicht sinnvoll.

7. Technische IT-Infrastrukturräume vor Ort in den Schulen

- liegt als verwaltungsinternes Arbeitspapier vor und wird bereits bei der Planung von Neubaumaßnahmen soweit möglich berücksichtigt
- wird auf Arbeitsebene in die nächste Version der IuK-Richtlinie aufgenommen

8. ID-Management

- ursprünglich Konzipierung und Vorlage im Stadtrat schon 2020 geplant
- Konzipierung musste jedoch vorerst ausgesetzt werden
  - Pandemielage mit zahlreichen Herausforderungen vorrangig zu klären
  - zudem weiterhin nur wenig Informationen zur tatsächlichen Ausgestaltung der BayernCloud
  - Neu-Konzipierung folgt so bald als möglich

9. Zentrale und dezentrale IT-Infrastruktur

- Thema des laufenden IT-Betriebs: aktuell in Feststellung
- Betriebs-/Administrationskonzept nahezu fertiggestellt ⇨ Bericht im Gremium erfolgt so bald als möglich

10. Sprengelbezogene Lernorte

- auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Lockdown II (Ende 2020) und der nötigen Notbetreuung Neuausrichtung erfolgt ⇨ WLAN-Rollout 01/2021 und Leihgeräte, Schulen stellen bei Bedarf Räume zur Verfügung

11. Ermittlung und Einarbeitung technischer (sowie pädagogischer) Entwicklungen und Neuerungen

- laufend in Bearbeitung

12. Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen

- insbes. mit J, vereinzelt auch mit KuF, BCN, etc.
- Abstimmung mit J wurde begonnen: regelmäßige Rücksprachen in einer parallelen Projektgruppe (mit Vertretern von FW, H und IT) zur Unterstützung und zum Ideenaustausch
- abgestimmtes Vorgehen bei Einrichtungen in Schulgebäuden bzw. in unmittelbarer Nähe:
  - grundlegende Information über Planungsstand und mögliche Vernetzung wurde übermittelt
  - Erstbegutachtung und grundlegende Planung für alle beteiligten Dienststellen
  - Kostenschätzung an alle beteiligten Dienststellen ⇨ Entscheidung über Durchführung liegt bei Dienststellen (insbes. Mittelprüfung), bei Bedarf weitere Absprache
  - wenn Durchführung gewünscht, dann entsprechend weitere Gesamtplanung

13. Neuer Finanzbedarf

FAZIT & EMPFEHLUNG

Durch die unter Punkt I.9 genannten Gründe hat sich, hochgerechnet auf den vollständigen Projektzeitraum, ein finanzieller, nicht durch das Projektbudget gedeckter Mehrbedarf ergeben. Das Projektteam hat im Rahmen der Möglichkeiten entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen (s.o.).

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass sich die Pädagogik und die Technik seit 02/2017 weiterentwickelt hat und eine weitere sinnvolle Umsetzung mit den vorgesehenen Mitteln voraussichtlich nicht realisierbar ist. Das Projektteam erachtet die hier dargestellten Konzepte als maßgeblich für die Zukunft der Schul-IT; gleichzeitig müssen noch weitere Konzipierungen folgen (aktuell absehbar ID-Management bzw. BayernCloud, ggf. zukünftige Entwicklungen).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie der einschlägigen Förderprogramme wurde die Umsetzung der IT-Strategie erheblich beschleunigt und etliche Maßnahmen vorgezogen. Kapazitätsbedingt kann diese Beschleunigung nicht dauerhaft durchgehalten werden – eine Rückkehr zum geplanten Projektzeitraum ist dennoch inhaltlich ausgeschlossen.

Nach aktuellem Stand sind im MIP 2024 nur noch ein geringer Betrag und in den Folgejahren keine Ansätze mehr vorhanden. Im Bereich (Erst-) Ausstattung wären dann nach aktueller Planung die ursprünglichen Ziele der IT-Strategie (nahezu) vollständig erreicht; im Bereich Infrastruktur erfolgt insbes. durch den WLAN-zentrierten Standard eine erhebliche Beschleunigung, sodass alle noch offenen Gebäudevernetzungen bis spätestens 2024 begonnen haben werden.

Es wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:

Zugriff auf akquirierte Fördermittel nach Bedarf

Die Projektmittel werden nach aktuellen Hochrechnungen nicht für die vollständige Umsetzung ausreichen; insbesondere auch durch die Covid-19-Pandemie wurden unvorhergesehene Kosten verursacht (Leihgeräte, Lehrerdienstgeräte etc.). In enger Abstimmung mit dem Finanzreferat könnten hier insbesondere die **Corona-bedingten Sonderbudgets** (keine „Förderprogramme“ i.e.S.) herangezogen werden. Abstimmung läuft.

Gemäß dem Beschluss von 02/2017 werden sämtliche Fördereinnahmen im Gesamthaushalt vereinnahmt und können so bislang nicht zur Deckung von Mehrbedarfen genutzt werden. Zukünftig könnten, unter Berücksichtigung der städtischen finanziellen Lage und in Abstimmung mit dem Finanzbereich, zur Deckung von Mehrbedarfen auch akquirierte **Fördergelder teilweise bedarfsorientiert in die Schul-IT reinvestiert** werden.

S. auch Beschlussvorschlag unter IV.

Weitere Möglichkeiten werden geprüft.

Verkürzung des Projektzeitraums

Nachdem nach heutiger Planung die Kernziele der IT-Strategie bis Ende 2024 voraussichtlich erfüllt sein werden, wird empfohlen, das Projekt i. S. d. Beschlusses von 2017 zu verkürzen und mit 2024 zu beenden. Daran anschließend wird ein sog. Regelbetrieb mit laufender, kontinuierlicher Pauschale und entsprechender Organisationsstruktur erforderlich – s. hierzu auch Punkt III.

Konkretisierung und Folgekostenberechnung

Spätestens im Oktober 2021 soll eine vollumfängliche Kalkulation der **Mehrbedarfe während des Projekts** inkl. Finanzierungsvorschlag in Absprache mit dem Finanzbereich dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. Darüber hinaus soll ein Vorschlag zu dem obengenannten verstetigten MIP-Ansatz (**Folgekostenberechnung zur „EDV-Pauschale“**) erarbeitet und vorgestellt werden.

III. Überlegungen zur künftigen Struktur der Schul-IT in Nürnberg

VERSTETIGUNG DER SCHUL-IT

1. Vorüberlegungen

Durch die immens in Menge und Umfang gewachsenen Aufgaben im Bereich der Schul-IT ist eine Verstetigung dieses Bereichs dringend geboten. Gerade die Zeit der Pandemie hat die Wichtigkeit und die Möglichkeiten des digitalen Unterrichtes aufgezeigt und es ist offensichtlich, dass diese Elemente im Unterricht verankert bleiben. Das zeigt auch die Aufnahme entsprechender Regelungen in die bayerischen Schulordnungen. Damit gilt auch für Nürnberg, dass die Schul-IT keine Projektaufgabe im Sinne der Umsetzung der IT-Strategie ist, sondern ein dauerhaft verbleibender Funktionsbereich, der auch nach Einrichtung der infrastrukturellen Basis nach einer verstetigten Struktur verlangt.

Zur Zeit des Beschlusses der IT-Strategie im Jahr 2017 betreute die Schul-EDV-Gruppe ca. 8.000 PC (und zusätzliche Peripheriegeräte etc.) an den Schulen in Nürnberg. Durch die Umsetzung der Strategie und vor allem die in Anspruch genommenen Förderprogramme für Leih- und Lehrerdienstgeräte wird sich diese Zahl im Jahr 2022 auf ca. 30.000 erhöhen. Hinzu kommt die wachsende Zahl weiterer Geräte (allen voran die Präsentationssysteme), der Aufbau und Betrieb der Netze und die Betreuung aller Hard- und Softwareprodukte. Nahezu alle Beschaffungen in diesem Bereich bedingen europäische Ausschreibungen mit den damit verbundenen Leistungsphasen.

Die EDV-Gruppe wurde bereits 2019 aus der HVE Schule herausgelöst, dem Projekt zugeordnet und bezog im Herbst 2019 eigene Räume im Neutorgaben 1b. Dort sind derzeit 23 Personen (15x Technik, 2x Verwaltung, 3x Pädagogik, 3x Organisation) beschäftigt, hinzu kommen die in Folge des Beschlusses von 2017 geschaffenen Stellen in anderen Dienststellen (H, ZD, IT).

Um die Aufgaben in diesem umfangreichen Bereich auch in den kommenden Jahren bedarfsgerecht erfüllen zu können, wird der Aufbau einer **eigenen Einheit** der Schul-IT mit den dazugehörigen nötigen Funktionsbereichen und eine klarere Trennung der Zuständigkeiten von IT und Schul-IT vorgeschlagen.

2. Zuständigkeiten im schulischen Umfeld

„Verwaltung = Stadt-IT ⇔ Pädagogik = Schul-IT“

Bisher werden die Verwaltungsarbeitsplätze in städtischen Schulen im Sinne von Dienststellen durch IT betreut. Darüber hinaus stellt die Stadt-IT schon heute die IT-Landschaft für die Schulverwaltungen bereit.

- Zusätzlich stellt sie im Rahmen des Servicemanagements für städtische Schulen die Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsstandards im Umgang mit Schülerdaten sicher.
- Zudem betreut und betreibt die Stadt-IT zentral die Fachanwendungen der Schulverwaltung – insbesondere die Amtliche Schulverwaltungssoftware „ASV“, diverse Lehrer und Personalverwaltungsprogramme, die Schülerberatung Synjob, den Notenmanager und die Stundenplan- und Vertretungsplanung UNTIS mit deren Datenschnittstellen.

Die Verwaltungen aller staatlichen Schulen werden von der Schul-IT betreut, dies umfasst Beschaffung, Einrichtung und Support.

- Im Sinne einer Konsolidierung und Kompetenzbündelung wäre es sinnvoll, die Betreuung aller Schulverwaltungen künftig bei IT anzusetzen (höhere Anforderungen an die IT-Sicherheit im Verwaltungsbereich, ASV zentral im Rechenzentrum, zentrale Telefonie etc.).
- Ein entsprechendes Konzept ist derzeit bei IT und Ref.IV in Abstimmung. Dieses wird separat zur Genehmigung im Entscheidungsgremium vorgelegt.
- Vorbehaltlich der letzten Abstimmungen sieht der derzeitige Entwurf die Bündelung der Kernkompetenzen der Schul-IT für die Belange der Pädagogik und der (Stadt-) IT für die Verwaltung – (auch an den staatlichen Schulen) vor. Der auf die (Stadt-) IT zukommende personelle Mehrbedarf wird nach erster Abschätzung 4-5 VK betragen. Die bislang bei Ref. IV dafür eingesetzten Kapazitäten werden anderweitig zum Support in der Pädagogik benötigt und eingesetzt.
- Das Konzept mit entsprechendem Stellenschaffungsantrag für IT folgt.

Alle „pädagogische“ IT wird von der Schul-IT betreut und soll in diesem Umfang auch dort verbleiben. Da auf den Lehrerdienstgeräten nur „pädagogische Verwaltung“ (Noten, Klassenbuch) bearbeitet wird, fallen diese Geräte auch in den Bereich der Schul-IT.

3. Struktur – „Team Digitale Schule“

Eine Neustrukturierung ist daher unbedingt erforderlich. Dabei kann sich an die grundlegenden Strukturen/ Aufgabenstellungen der Stadt-IT entsprechend der Consulting-Konzipierung (arf accenture) soweit nötig angelehnt werden – ergänzt um und mit Schwerpunkt auf die erforderlichen pädagogischen Kompetenzen.

Die vergangenen Jahre der Umsetzung der IT-Strategie und insbesondere die Beschleunigung durch die Maßnahmen in Folge der Pandemie haben deutlich gemacht, dass die Schul-IT ein eigenständiger Bereich mit besonderen Anforderungen ist, der sich hinsichtlich der gesamten Struktur zum Teil deutlich von “normaler” Verwaltungs-IT unterscheidet. Dies betrifft sowohl Geräte, Arbeitsweisen, Software und Nutzergruppen einerseits (dabei auch schlicht die zu berücksichtigenden Mengen!), als auch Fragen der IT-Sicherheit, des Datenschutzes und der Schulstruktur.

Dies sei kurz am Beispiel der Lehrerdienstgeräte skizziert:

Mit dem geplanten Rollout der Geräte (drei Typen, Windows und Apple) werden zusätzliche ca. 5.500 mobile Endgeräte im schulischen Umfeld genutzt. Die Nutzer der Geräte arbeiten

- in verschiedenen Schularten mit teilweise sehr unterschiedlichen Verfahren und Softwareprodukten;
- im Schulgebäude, dort in verschiedenen Raumtypen (Unterrichtsräume. Lehrerzimmer, Turnhalle, ...);
- mit Präsentationssystemen in den Unterrichtsräumen, mit denen die Geräte ad hoc (auch drahtlos) verbunden werden müssen;
- online mit Schülern zusammen, die entweder in der Schule oder zu Hause sind;
- im häuslichen Umfeld mit eigenen Peripheriegeräten und privaten Netzen.

Diese Arbeitsweisen und Einsatzzwecke verlangen nach einem hochflexiblen Gerätemanagement, das dem Support erlaubt auf diese unterschiedlichen Szenarien zu reagieren. Die dahinterliegende IT-Architektur ist deshalb grundsätzlich unterschiedlich zu den im Verwaltungsumfeld eingesetzten Systemen und ist nur über ein cloudbasiertes Management realisierbar. Das Team der Schul-IT hat entsprechende Schritte eingeleitet und in Pilot-/Testszenarien die Administration vorbereitet, die ab Januar 2022 voll umfänglich zur Verfügung stehen muss. Dieses Vorgehen ist von IT begleitet und wird an verschiedenen Schnittstellen unterstützt.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll und zielführend die entsprechenden Strukturen in Nürnberg zu etablieren und mit den nötigen Ressourcen auszustatten, wobei dabei zwei Aspekte die resultierende finanzielle Belastung für die Stadt Nürnberg deutlich reduzieren können:

- Mit dem *Förderpaket Corona III – Administration* des Bundes, das in Bayern durch Landesmittel in gleicher Höhe aufgestockt wird, können Maßnahmen in der Schul-IT umfangreich gefördert werden. Für Nürnberg ist mit einer Mittelzusage für 2020 (rückwirkend) bis 2024 von ca. 1,3 Millionen Euro *pro Jahr* zu rechnen. Dabei sind Personal- und Sachausgaben förderfähig. Seit August liegt die Förderrichtlinie mit den aktuellen Fördersummen vor.
- Der Einsatz einer IT-Architektur auf Basis von cloudbasierten Diensten erlaubt eine erheblich größere Anzahl von betreuten Geräten pro Techniker, damit muss die Schul-IT trotz der immens wachsenden Gerätezahl nicht linear personell aufgestockt werden.

Diese besonderen Herausforderungen sind dennoch nur mit zusätzlichen Kapazitäten und Maßnahmen zu stemmen:

- aktuell in Beantragung: 17 VK-Stellenschaffungen zum HH 2022 ⇨ Finanzierung soweit möglich zum Großteil (bis zu 100%) aus Förderprogramm IT-Administration; *
- Entfristung der befristet genehmigten Projektstellen
- Einsetzung einer eigenständigen Struktur für die Schul-IT mit den für einen IT-Betrieb dieses Umfangs erforderlichen Funktionsstellen
- Bereitstellung und Nutzung von modernen Kollaborationstools (aktuell M365, konkret MS Teams) ⇨ kurzfristige, schnelllebige Kommunikation auch mit dem Bedarfsträger Schule, Fernwartung, ortsunabhängige Team-Absprache etc.

(*) Die erwarteten Fördermittel IT-Administration können nicht zur Refinanzierung bestehender Stellen genutzt werden, erstens aufgrund der Fristen der Förderung (frühestmöglicher Maßnahmenbeginn), zweitens aufgrund der Bindung der Bundesmittel an die per Bundesmittel beschaffte Ausstattung und drittens aufgrund des bereits jetzt immens hohen Bedarfs innerhalb der Schul-IT, der mit der steigenden Geräte- und Vernetzungszahl noch weiter zunehmen wird.

IV. Empfehlung zum weiteren Vorgehen: Beschlussvorschlag

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung sowie auf die Lehren aus der Coronavirus-Pandemie zeigt sich, dass die schulische IT-Strategie weiterentwickelt werden muss. Nicht nur müssen Inhalte laufend an technologische sowie rechtliche Neuerungen angepasst werden, in verschiedenen Bereichen müssen auch laufend Konzepte erarbeitet werden, um den Anforderungen an die Digitalisierung der Schulen bestmöglich gerecht zu werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgenden Beschluss vor:

1. Der Projektzeitraum zur Umsetzung der Strategie “Lehren und Lernen an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter” wird verkürzt und endet zum 31.12.2024. Anschließend folgt ein verstetigter Regelbetrieb (Konkretisierung folgt).
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Folgekostenberechnung und einen Vorschlag zur Verstetigung der Schul-IT in Nürnberg vorzubereiten und im Entscheidungsgremium vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der Strategie “Lehren und Lernen an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter” sowie mit der Weiterentwicklung der Strategie im Sinne dieser Vorlage beauftragt.
4. Die Verwaltung wird mit der weiteren Konzipierung der noch offenen Aufträge aus dem Beschluss vom Oktober 2020 beauftragt.
5. Die Verwaltung wird damit beauftragt, auch weiterhin pädagogische und technologische Entwicklungen zu verfolgen und bei Bedarf erforderliche Konzepte zu erarbeiten sowie vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das bereits vorbereitete Konzept zur Übernahme der Verwaltungen in staatlichen Schulen durch IT zu konkretisieren und für einen Beschluss vorzubereiten.
7. Die Verwaltung wird damit beauftragt, Finanzierungsmöglichkeiten für Mehrbedarfe zu erarbeiten. Dafür können, vorbehaltlich der gesamtstädtischen Finanzlage und einer Abstimmung mit dem Finanzbereich, bei Bedarf auch teilweise akquirierte Fördermittel herangezogen werden.

Glossar

Fachbegriffe aus der Vorlage: Die Erläuterung erfolgt ggf. konkret für die Schul-IT.

Aktive Komponenten	Netzwerkbestandteile, die eine Stromversorgung benötigen; meist komplexe Hardware (Switche, Access Points etc.)
Backbone	verbindender Kernbereich des Datennetzes, bestehend aus Rechenzentren, Netzknoten, Glasfaserverbindungen
BayernCloud (Schule)	umfassendes Cloud-basiertes Software- und Dienste-Paket des Freistaats; laut StMUK mit zentralem Identitätsmanagement, pädagogischen und administrativen Anwendungen und virtuellem Arbeitsplatz
Cloud (Computing)	Internet-basierter Datenspeicher mit Anwendungen, Dateien, Funktionen, etc.; geräteunabhängig
Docking-Station	hier: zum Anschließen mobiler Endgeräte an bestehende Systeme, inkl. Strom-/Datenversorgung
Firewall	Sicherungssystem zum Schutz von Geräten und/oder Netzen vor (unerwünschten) Zugriffen von extern
FWU-Vertrag	Rahmenvertrag zwischen dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH und Microsoft, über den Bildungseinrichtungen in Deutschland kostengünstig und vereinfacht Verträge für Microsoft Bildungsplattformprodukte abschließen können
georedundante Datenleitung	erhöhte Ausfallsicherheit der Internetverbindung durch mehrere Datenleitungen und Verteilerstationen im Stadtgebiet
Glasfaser oder Lichtwellenleiter (LWL)	Lichtwellenleiter oder auch Glasfaserkabel: aus Lichtleitern bestehende Kabel zur schnelleren Datenübertragung
Hausübergabepunkt (HÜP)	Stelle des Kabelübergangs vom Außenerdkabel des Kabelfernsehnetzes auf die Installation innerhalb eines Gebäudes
Hosting	Verfügbarmachung zentraler Dienste, Anwendungen und Dateien für berechtigte User
ID-Management	hier: System zur Verwaltung von User-Identitäten mit zugeordneten Rollen, Dateien, Anwendungen etc.
LAN	Local Area Network: Rechnernetz durch strukturierte Verkabelung mit Ethernet-Standard (s. auch WLAN)
life cycle	auch "technischer Lebenszyklus"; Zeitraum, in dem ein technisches Gerät (voraussichtlich) nutzbar sein wird, sofern kein größerer Defekt auftritt
LTE / 5G	Mobilfunkstandards
Microsoft 365 (M365)	(früher Office 365); Abonnement zur Nutzung von cloudbasierten Office-Anwendungen inklusive Konferenzplattform und Speicher
Mobile Device Management (MDM)	"Mobilgeräteverwaltung“ über ein zentralisiertes (hier Cloud-basiertes) System
Mesh-Netz	Struktur des städtischen Backbones; logisch vermaschtes Netz mit untereinander „verknüpften“ Netzknoten und Rechenzentren
Provider	hier: Internetanbieter
Rollout	hier: Prozess zur Verteilung und Inbetriebnahme von digitalen Endgeräten oder Systemen an Schulen
Support	Beratung und Unterstützung im Bedarfsfall; First-, Second- und Third-Level-Support
symmetrische Datenleitung	die Geschwindigkeit der Internetverbindung zur Schule ist die gleiche wie aus der Schule heraus -> Videounterricht („Download = Upload“)
Visavid	durch das Bay. StMUK zentral zur Verfügung gestelltes Videokonferenztool (seit 04/2021)
WLAN	Wireless Local Area Network: lokales, kabelloses Funknetz (s. auch LAN)

Quellen: https://www.wikipedia.de/, https://www.km.bayern.de/ (Zugriff zuletzt 17.06.2021); eigene Dokumente

Beschlussvorlage
OBM/020/2021

Ö 3.1

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Hybride Gremiensitzungen

Anlagen:
Ausführliche Sachverhaltsdarstellung hybride Gremiensitzungen
§ 19a der Stadtratsgeschäftsordnung
Antrag der FDP vom 15.01.2021
Antrag der politbande vom 19.01.2021
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.01.2021
Antrag der Stadtratsfraktion B90/Die Grünen vom 19.01.2021

Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage und mit dem Ziel, die kommunalen Gebietskörperschaften auch in akuter pandemischer Lage handlungsfähig zu halten, wurde mit Einführung des Art. 47 a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zum 17. März 2021 durch den Freistaat Bayern erstmalig und in Abkehr vom bisherigen physischen Sitzungszwang die Möglichkeit geschaffen, mittels Ton- und Bildübertragung an gemeindlichen Gremiensitzungen teilzunehmen (sog. „Hybridsitzung“).

Die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und die Verwaltung haben dazu zusammen Eckpunkte entwickelt.

Die Umsetzung wird rechtlich in dem beigefügten Vorschlag eines neuen § 19a der Geschäftsordnung für den Stadtrat geregelt, der sich inhaltlich am Rahmen einer von den kommunalen Spitzenverbänden kommunizierten Formulierungshilfe für eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung orientiert.

Es wird vorgeschlagen, ab der Stadtratssitzung am 27. Oktober 2021 die Möglichkeit der digitalen/hybriden Teilnahme zu eröffnen. Nach der Ratssitzung im Juli 2022 soll das Angebot der digitalen Teilnahme evaluiert und in einem weiteren Dialog mit den im Rat vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften diskutiert werden, ob das Angebot auch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten weiterhin aufrechterhalten werden soll.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	39.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die hybriden Gremiensitzungen ermöglichen allen Stadträten und Stadträtinnen eine Teilnahme auch in Fällen von gesundheitlichen Einschränkungen oder pandemischen Umständen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☒ **BDR**

☒ **KoM**

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorgelegten Vorschlag zur digitalen/hybriden Teilnahme an den Stadtratssitzungen wird zugestimmt.

2. Der beiliegenden Fassung des neuen § 19 a der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zugestimmt.

Hybride Gremiensitzungen

1. Hintergrund

   Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage und mit dem Ziel, die kommunalen Gebietskörperschaften auch in akuter pandemischer Lage handlungsfähig zu halten, wurde mit Einführung des Art. 47 a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zum 17. März 2021 durch den Freistaat Bayern erstmalig und in Abkehr vom bisherigen physischen Sitzungszwang die Möglichkeit geschaffen, mittels Ton- und Bildübertragung an gemeindlichen Gremiensitzungen teilzunehmen (sog. „Hybridsitzung“).

   In Ergänzung dazu wurde mit Schreiben des Innenministeriums (IMS) vom 29. April 2021 mit gesonderten Hinweisen über den rechtlichen Rahmen der Umsetzungsmöglichkeit(en) informiert.

2. Konkrete Umsetzung bei der Stadt Nürnberg

   Auf dieser Grundlage hat die Stadtverwaltung in mehreren Gesprächen mit den im Rat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften einen sowohl für die Stadtverwaltung in kurzer Zeit umsetzbaren als auch an den Bedürfnissen der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger orientierten Lösungsvorschlag entwickelt. Die Vorlage wird daher zunächst die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten von Hybridsitzungen darstellen und anschließend den nun in gemeinsamer Arbeit von Rat und Verwaltung entwickelten Lösungsansatz vorstellen.

   Dieser Lösungsansatz ist insbesondere von dem von allen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften getragenen Leitgedanken geprägt, dass aufgrund der Vorteile für die bisher prägende politische Debattenkultur im Kollegialorgan Stadtrat der Grundsatz der Präsenzsitzung beibehalten werden und eine „hybride“ Teilnahme nur in eng definierten Fällen möglich sein soll.

Die von Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Verwaltung gemeinsam entwickelten Eckpunkte sehen daher Folgendes vor:

- Der Grundsatz bleibt die Sitzungsteilnahme in Präsenz.

- Hybride Angebote sind grundsätzlich nur für Stadtratssitzungen, nicht jedoch für Ausschuss- und Kommissionssitzungen (für die festgelegte und umfangreiche Vertretungsmöglichkeiten bestehen) vorzusehen.

  Eine Ausnahme bilden die Haushaltsberatungen. Diese werden aufgrund der noch einmal gesteigerten Komplexität nicht für hybride Teilnahmen geöffnet.

- Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken im Hinblick auf die derzeit verwendete Softwarelösung (MS-Teams) wird die Möglichkeit zur hybriden Teilnahme auf den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung beschränkt.

- Ebenfalls aufgrund der derzeit verwendeten Softwarelösung wird die maximale Anzahl der hybrid Teilnehmenden auf insgesamt neun Personen beschränkt.

- Eine hybride Teilnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (vornehmlich gesundheitliche Gründe) möglich.

- Die Absicht, an einer Stadtratssitzung hybrid teilzunehmen, ist der Verwaltung aufgrund des notwendigen organisatorischen Vorlaufs mindestens drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstag mitzuteilen.

2.1 Organisatorisch/technische Umsetzung

Bei der Stadt Nürnberg wurde mit Beginn der Corona-Pandemie das „Collaboration-Tool“ der Firma Microsoft „MS-Teams“ eingeführt und seitdem stadtweit eingesetzt. Aus datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Gründen darf diese Anwendung jedoch ausschließlich für Kommunikation im „einfachen Schutzbedarf“ (Schutzbedarfsklassen 1 und 2) zum Einsatz kommen.

Eine öffentliche Ausschreibung einer Collaboration-Software für Kommunikation mit erhöhtem Schutzbedarf (Schutzbedarfsklassen 3 und 4) ist in Vorbereitung. Die Software wird voraussichtlich erst im 2. Quartal 2022 zur

Verfügung stehen.

Das für die Stadtratsarbeit von der Stadt bereitgestellte Tablet für Gremienarbeit (iPad) ist grundsätzlich für eine Nutzung von MS-Teams gut geeignet (Kamera, Lautsprecher bzw. Kopfhörer-Anschluss). Allerdings wird das Tablet in der Sitzung für die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen unter „Mandatos“ benötigt. Für eine parallele Nutzung von „Mandatos“ und MS-Teams erscheint das Gerät alleine aufgrund der Bildschirmgröße nicht geeignet.

Aus diesem Grund wird empfohlen, MS-Teams während einer hybriden Gremiumssitzung auf einem weiteren Gerät (PC, Notebook, Tablet) mit entsprechender Ausstattung zu nutzen, um die gesetzlichen Anforderungen (Audio- und Video-Übertragung) zu erfüllen. MS-Teams ist für alle gängigen Betriebssysteme (MS-Windows, MacOS, iOS, Android) verfügbar und kann - auch auf mehreren Geräten - installiert und genutzt werden.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Stadt Nürnberg das dafür erforderliche Gerät als zusätzliche Ausstattung für die Nutzung von MS-Teams bereitstellt.

Die Stadt Nürnberg stellt allein die technische Infrastruktur (MS-Teams) für die Teilnahme im Wege der Ton-Bild-Übertragung zur Verfügung. Die den Stadtratsmitgliedern von der Stadt schon bisher für die digitale Gremienarbeit zur Verfügung gestellte Hard- und Software wird von der Stadt ausdrücklich nicht für die Zuschaltung im Wege der Ton-Bild-Übertragung freigegeben oder gewidmet. Eine Nutzung dieser Hard- und Software geschieht dann in eigener Verantwortung des jeweiligen Stadtratsmitglieds.

Aufgrund datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlicher Anforderungen darf der städtische MS-Teams-Zugang nur für die Stadtratsarbeit genutzt werden. Eine Nutzung auch für private Zwecke ist nicht zulässig.

Für die zur digitalen Visualisierung des Sitzungsverlaufs erforderliche Streamingtechnik sind drei festinstallierte sowie eine mobile Kamera mit entsprechender Regietechnik vorgesehen. Dies ermöglicht es jederzeit, dem Sitzungsgeschehen gut zu folgen und die Redebeiträge inkl. entsprechender Gestik und Mimik wahrzunehmen.

2.2 Kosten

Für die Nutzung von MS-Teams fallen derzeit pro Nutzer und Monat Lizenzkosten in Höhe von 6,32 Euro an. Nachdem potentiell alle Mitglieder des Stadtrates an hybriden Gremiensitzungen teilnehmen können, belaufen sich die Kosten für den Einsatz von MS-Teams monatlich auf 443,00 Euro.

Eine weitere Nutzung des Systems für andere Einsatzzwecke (z.B. in den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) wäre dabei natürlich gegeben.

Für die erforderliche Streamingtechnik sind (inkl. Personal) je Sitzung 2.800,00 Euro brutto zu veranschlagen.

In Summe bedeutet dies für die technische Infrastruktur bei durchschnittlich 12 Sitzungen im Jahr rund 39.000,00 Euro Kosten p.a.

3. Weiteres Vorgehen, Evaluation

Es wird vorgeschlagen, ab der Stadtratssitzung am 27. Oktober 2021 die Möglichkeit der digitalen/hybriden Teilnahme zu eröffnen. Nach der Ratssitzung im Juli 2022 soll das Angebot der digitalen Teilnahme evaluiert werden und in einem weiteren Dialog mit den im Rat vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften diskutiert werden, ob das Angebot auch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten weiterhin aufrechterhalten werden soll.

4. Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung

Die oben beschriebe Umsetzung wird rechtlich in dem beigefügten Vorschlag **eines neuen § 19a StRGeschO** (siehe Beilage) geregelt, der sich inhaltlich am Rahmen einer von den kommunalen Spitzenverbänden kommunizierten Formulierungshilfe für eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung orientiert.

§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können an öffentlichen Sitzungen des Stadtrats, nicht aber eines Ausschusses oder den Stadtratssitzungen in denen der Haushalt beraten und beschlossen wird, unter den weiteren Voraussetzungen der Absätze 2 und 3, im Wege der Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) teilnehmen (Art. 47a GO).

(2) Soweit ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an der physischen Teilnahme im Sitzungssaal aufgrund von Krankheit oder einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung zur Absonderung verhindert ist und entschuldigt wäre, kann eine Teilnahme im Wege der Bild-Ton-Übertragung erfolgen. Voraussetzung ist die Unterzeichnung der Belehrung über die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(3) Die Verhinderung i.S.d. Abs. 2 sowie den Wunsch zur Teilnahme an der Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung hat das ehrenamtliche Stadtratsmitglied dem Oberbürgermeister drei Arbeitstage vor der Sitzung in Textform mitzuteilen und dabei den Verhinderungsgrund glaubhaft zu machen. Soweit die Zahl der Stadtratsmitglieder, die per Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, die verfügbaren neun Zuschaltmöglichkeiten übersteigt, entscheidet das Los. Die betroffenen Stadtratsmitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

(4) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(5) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(6) Eine Unterbrechung der Bildübertragung durch zugeschaltete ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO).

(7) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

Freie Demokraten
FDP

Ümit Sormaz · Rathausplatz 2 · 90403 Nürnberg

Herrn
Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

BgA/Bv
III/RA

Eilantrag: Durchführung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen digital

Nürnberg, den 15. **Jan 2021**
Zeichen: ÜS-AN

Ümit Sormaz
Mitglied des Stadtrates der
Stadt Nürnberg

fdp@uemit-sormaz.de
www.uemit-sormaz.de

Freie Demokraten FDP
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

T: 0911-1325250
M: 0177-2502513

Nach jetzigem Stand dauert der Lockdown im Freistaat Bayern bis zum 31. Januar 2021 an. In Anbetracht der weiterhin hohen Inzidenzwerte, der angespannten Lage in den Kliniken sowie einer aus Großbritannien stammenden Virusmutation, die höchstwahrscheinlich weitaus ansteckender ist als die bisherige Variante, steht zu vermuten, dass der Lockdown erheblich verlängert werden wird.

Für die nächsten Monate wurden in Nürnberg sämtliche Stadtrats- und Ausschusssitzungen anlässlich der Gesamtumstände des ausgerufenen Katastrophenfalls (Coronavirus) abgesagt. Es tagt lediglich der Ferienausschuss.

Gerade in Zeiten der Krise aber wäre ein Regelbetrieb der demokratischen Institutionen wichtig. Er schafft Stabilität und stiftet bei Bürgerinnen und Bürgern das Vertrauen, dass der Staat auch in der Krise bei der Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Rechte keine Konzessionen macht.

Nachvollziehbar ist, dass die Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden können. Nicht einzusehen ist allerdings, warum sie nicht digital stattfinden können.

Aus diesem Grund stelle ich folgenden Eilantrag:

1. **Die Stadtratssitzungen finden statt und zwar mittels Videochat/Videokonferenz.**

2. **Das für die Tagung des Stadtrates praktizierte Modell des Videochats/der Videokonferenz wird auf die einzelnen Ausschüsse übertragen, so dass die Ratsmitglieder in dieser Hinsicht vollumfänglich ihr Mandat wahrnehmen können.**

politbande

politbande – Stadtrat Ernesto Buholzer Sepùlveda

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
19. JAN. 2021
/.....Nr. .....
BgA/Pv | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Abfassung vorlegen
III/RA | 2 X z.w.V. | 5 Antwort zur Datei

19. Januar 2021

Antrag der politbande zur Digitalisierung der kommenden Ferienausschusssitzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auch das neue Jahr 2021 ist weiterhin geprägt von der nicht endenden Corona-Pandemie. Auswirkungen auf das Zusammenleben sind auch in der Kommunalpolitik deutlich zu erkennen, etwa am Ausfall kommender Stadtrats- und Ausschusssitzungen aufgrund der hohen Inzidenzzahlen sowie der Gesamtumstände des ausgerufenen Katastrophenfalls.

Die politbande befürwortet den Verzicht vollumfänglicher analoger Treffen und ist sich über die Begrenzung digitaler Alternativen durch die BayGO bewusst. Die hierdurch eingeschränkte Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess sieht die politbande jedoch kritisch. Transparente (Kommunal-)politik ist gerade in Zeiten sozialer Spaltung und rechter Hetze besonders gefordert. Hierfür gilt es die Möglichkeiten der Digitalisierung der kommenden Sitzungen des Ferienausschusses vollumfänglich auszuschöpfen. Dies gilt es auch als weiteren Schritt in einen digitalen Neustart zu sehen.

Gegenargumente, wie die Möglichkeit des Besuchs der Zusehendentribüne, überzeugen nicht; vielmehr gerade für Risikogruppen ist die tatsächliche Teilhabe vor Ort unbestreitbar unmöglich. Weiterhin können durch eine digitale Übertragung weitere Hürden wie die Begrenzung der Besucher*innenzahl abgebaut werden. Auch wird so einem de facto auftretenden Informationsverlust in der Weitergabe der besprochenen Inhalte proaktiv entgegengetreten.

Eine teilweise Digitalisierung erscheint als rechtskonform und demokratiewahrend. Demnach stellt die politbande folgenden

politbande

Antrag:

1. Die Verwaltung prüft die Möglichkeit Stadträt*innen digital zu den Sitzungen des Ferienausschusses hinzuzuschalten. Dies beinhaltet die Prüfung den Stadträt*innen hierbei Rederecht einzuräumen.
2. Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten die Sitzungen des Ferienausschusses als Live-Stream öffentlich zu übertragen. Subsidiär erfolgt die Prüfung der Möglichkeit eines Live-Streams für Stadträt*innen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernesto Buholzer Sepúlveda
Stadtrat der politbande

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
19. JAN. 2021
/.....Nr. .....
BgA/Pv
1 Zur Kts.
2 X z.w.V.
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 19. Januar 2021
Antragsteller: Meissner, Yilmaz

Digitale Stadtrats- und Ausschussarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Nürnberg ist traurigerweise zum Corona-Hotspot geworden. Dies schlug sich in Form von Maßnahmen auch auf die Arbeit des Nürnberger Stadtrates nieder. Zunächst sollten sich ab Dezember 2020 (und solange die Corona-Lage so angespannt ist) die Beratungen in den Ausschusssitzungen auf Tagesordnungspunkte mit Beschlüssen beschränken, auf Berichte sollte verzichtet werden. Seit Januar 2021 tagt nun vorerst nur noch der Ferienausschuss.

Aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion muss der Rat einen Modus Vivendi finden, notwendige Beschlüsse im Ferienausschuss zu fassen und gleichzeitig alle Ratsmitglieder über das aktuelle Verwaltungsgeschehen zu informieren. Wir teilen die Einschätzung, dass momentan die Sitzungsdauer in klassischer Präsenzsituation so kurz wie möglich gehalten sein bzw. Sitzungen in Präsenzform nur in Ausnahmefällen stattfinden sollen. Wir fordern jedoch die Verwaltung auf neue Wege zu gehen und digitale Formate besser zu nutzen, um den Stadtratsmitgliedern die Möglichkeit zu bieten auf dem aktuellen Informationsstand zu bleiben und ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Zudem gehen wir davon aus, dass besondere Lagen, wie eine Pandemie, immer wieder unsere Stadt und damit auch die Arbeitsweise des Rates in Zukunft betreffen können. Wir wollen daher vorbereitet sein, um unsere Handlungsfähigkeit als demokratisches Organ erhalten zu können. Dazu müssen jedoch rechtssichere Formen der Stadtratsarbeit auf übergreifender Ebene ermöglicht werden.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt deshalb folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung wird gebeten die Prozesse zur Bereitstellung der digitalen Ausschussvorlagen noch einmal zu optimieren. Für eine gute Vorbereitung der außergewöhnlichen Situation der Ferienausschüsse ist ein noch größerer zeitlicher Vorlauf in der Bereitstellung der Unterlagen einzuplanen und einzuhalten.

Stadtratsfraktion Nürnberg
SPD

2. Für die Zeit der Ferienausschüsse wird ein nicht-öffentlicher Live-Stream für Ratsmitglieder, welche nicht Mitglied des Gremiums sind, eingerichtet, um Ihren Aufgaben und ihrer Multiplikator*innenfunktion nachkommen zu können.

3. Gerade die Digitalisierung der Prozesse des Rates birgt, trotz ihres großen Potentials, auch einige Fallstricke und bedarf eines besonderen Fingerspitzengefühls. Aus diesem Grund setzt die Verwaltung (auch jenseits des aktuellen Zeitraums der Ferienausschüsse) zur Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten, digitalen Ratsarbeit im 21. Jahrhundert eine fraktions- und parteiübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verwaltung ein, die realistische und umsetzbare Formate und Konzepte hierfür erarbeitet. Ziel sollte es sein, den Digitalisierungsschub aus der jetzigen Pandemiezeit dauerhaft für die Stadtratsarbeit zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

T. Brehm

Thorsten Brehm
Fraktionsvorsitzender

Fabian Meissner
Stadtrat

Yasemin Yilmaz

Yasemin Yilmaz
Stadträtin

Ö 3.1

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 19. Januar 2021

OBERBÜRGERMEISTER
19. JAN. 2021
BgA/PV | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
III/RA | 2 X z.w.V. | 4 Antwort vor AS zur Klärung vorlegen | 5 Fristen

Antrag zur Behandlung im Ferienausschuss am 27. Januar 2021: Digitale Übertragung/Streaming der Sitzungen des Ferienausschusses

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Zeiten der Pandemie werden unter anderem politische Entscheidungen und deren Legitimität immer öfters infrage gestellt. Deswegen müssen wir alle, Verwaltung und Mandatsträger*innen, Hand in Hand an noch mehr Transparenz arbeiten.

Daher war es eine schwierige, aber notwendige Entscheidung, die Ferienzeit zu verlängern und bis Mitte März alle Ausschuss- und Stadtratssitzungen auszusetzen und den Ferienausschuss tagen zu lassen. In dieser beispiellosen Situation beschäftigt uns die Frage, wie wir die politischen Entscheidungen, die in diesem Zeitraum getroffen werden müssen, den Bürger*innen dennoch legitim und transparent vermitteln können. Wir dürfen keine Bürger*innen wegen fehlender Transparenz verlieren, im Gegenteil, wir brauchen mehr Vertrauen in die Demokratie, damit zumindest ein Großteil der Gesellschaft die besonderen Maßnahmen in der Pandemie akzeptiert und mitträgt.

Dabei scheint uns die digitale Übertragung des Ferienausschusses eine entsprechende und zeitgemäße Lösung zu sein. Zugleich bietet dies die Chance, die Digitalisierung auch in diesem Bereich auszuprobieren. Denn die Digitalisierung spielt nicht nur auf der kommunalpolitischen Agenda eine große Rolle, sondern wurden hier auch strukturelle Änderungen vorgenommen und entsprechende Haushaltsmittel sowie Personalressourcen eingestellt.

Wenn Oberbürgermeister Marcus König in einer Pressemitteilung am 15. Januar sagt „Die Pandemie verhindert zwar derzeit Präsenzveranstaltungen – aber sie verhindert nicht, dass wir mit unseren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren", dann ist es augenscheinlich unser gemeinsames Interesse, die Digitalisierung für Transparenz und Vertrauensbildung mit Nürnberger*innen einzusetzen.

Wir stellen deshalb zur Behandlung im Ferienausschuss am 27. Januar 2021 folgenden **Antrag**:

- Die Sitzungen des Ferienausschusses werden ab sofort über die entsprechenden städtischen Kanäle barrierefrei digital übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Réka Lörincz
Stadträtin

Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
Ref.III/011/2021

Ö 5

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.09.2020

Sachverhalt (kurz):

Am 17. Juni 2020 wurde vom Nürnberger Stadtrat im Rahmen des Klimaschutzfahrplanes 2020-2030 die „Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035“ beschlossen. Darüber hinaus hat der oben stehende Antrag die Verwaltung dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich auch die Tochterunternehmen und die Unternehmen an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, dem Ziel anschließen.

Die Antworten der angefragten Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg machen deutlich, dass sich diese bereits umfassend mit dem Thema Klimaschutz auseinandergesetzt und meist schon eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt haben. Dennoch müssen die Aktivitäten weiter verstärkt werden, der Umweltausschuss am 16.06.2021 hat daher die Verwaltung beauftragt, dieses Thema mit einer größeren Verbindlichkeit für alle Töchter und Beteiligungen neu zu formulieren und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Dieser neu formulierte Beschluss liegt hier vor.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um eine Fachdebatte zum Klimaschutz und ist ohne Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

a) nimmt den Bericht zur Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg zur Kenntnis.

b) erwartet von sämtlichen Tochterunternehmen sowie Beteiligungen der Stadt Nürnberg, dass sie sich dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 anschließen und die hierfür notwendigen Maßnahmen ergreifen und umsetzen.

c) beauftragt alle Vertreterinnen und Vertreter des Nürnberger Stadtrates sowie der Nürnberger Stadtspitze, sich in den jeweiligen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten für die Erreichung der Klimaneutralität der Tochterunternehmen und Beteiligungen intensiv einzusetzen.

d) erwartet von Tochterunternehmen sowie Beteiligungen der Stadt Nürnberg alle zwei Jahre einen Bericht über die Aktivitäten, Maßnahmen und Erfolge beim Klimaschutz. Die Berichterstattung wird im Rahmen des Beteiligungsmanagements über Ref I/II organisiert.

Sachverhalt

Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg

Bezug

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 8. September 2020

Hintergrund

Am 17. Juni 2020 wurde vom Nürnberger Stadtrat im Rahmen des Klimaschutzfahrplanes 2020-2030 die „Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035“ beschlossen. Wie dieses Ziel erreichbar wird und welche Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung betroffen sein werden, wird durch eine Steuerungsgruppe momentan erörtert und eine Strategie zur Umsetzung entwickelt.

Darüber hinaus hat die CSU-Fraktion in dem o.g. Antrag die Verwaltung dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich auch die Tochterunternehmen und die Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, dem Ziel anschließen. Dies hat die Verwaltung getan und eine Auswahl von Töchtern und Beteiligungen um eine Stellungnahme gebeten, inwieweit sie sich bereits mit dem Thema Klimaneutralität befasst haben und inwieweit sie sich dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035 anschließen können. Hierbei wurden im ersten Schritt die Unternehmen angefragt, die über einen großen Gebäudebestand verfügen und eine möglichst große Breitenwirkung haben.

Angefragt wurden:

- Albrecht Dürer Airport Nürnberg
- Hafen Nürnberg-Roth GmbH
- Klinikum Nürnberg
- N-ERGIE Aktiengesellschaft
- NürnbergMesse GmbH
- VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
- wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen

Ergebnisse der Anfrage

Grundsätzlich kann zusammengefasst werden, dass sich die angefragten Unternehmen bereits umfassend mit dem Thema Klimaschutz befasst haben. Die Antworten liegen diesem Bericht als Anlage bei. Hier eine Zusammenfassung der Antworten:

Albrecht Dürer Airport Nürnberg

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV). Im Jahr 2019 haben die ADV-Mitglieder eine Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um 50% bis 2030 und das Netto-Null-Ziel bis 2050 formal beschlossen.
Mit einer Vielzahl von Maßnahmen wurde der CO2-Ausstoß bereits deutlich gesenkt. Die Maßnahmen waren in den Bereichen Umrüstung auf E-Mobilität, Energiemanagement, systematische Umstellung auf LED-Technik, Einsatz von Fernwärme sowie Abfallmanagement.
Im Rahmen eines Energiekonzeptes für den ganzen Standort wurden weitere Zukunftsprojekte entwickelt und werden momentan konzipiert. Als Ergebnis des Konzeptes kann auch gesagt werden, dass das Ziel einer CO_2-Reduzierung um 50% bis 2030 bereits heute erreicht wurde. In der CO_2-Bilanz des Flughafens sind die Emissionen der hiesigen Airlines nicht enthalten. Diese Emissionsquellen liegen nicht im Einflussbereich des Flughafens. Dennoch steht die FNG im ständigen Austausch mit den Airlines und auch die emissionsabhängigen Entgelte setzen neue Anreize.

Hafen Nürnberg-Roth GmbH

Die Hafen Nürnberg-Roth GmbH (HNR) ist als reine Betreibergesellschaft nicht Eigentümerin von Gebäuden oder Grundstücken. In den beiden von der HNR im Auftrag der Bayernhafen GmbH & Co. KG betriebenen Häfen werden durch den dort stattfindenden Umschlag auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiff und Bahn bereits jährlich ca. 180.000 LKW-Fahrten eingespart. Insgesamt werden durch die Verlagerung der LKW-Verkehre auf Schiff und Bahn im Hafen Nürnberg und im Hafen Roth jährlich 224.661 Tonnen Treibhausgase eingespart.

Klinikum Nürnberg

Das Klinikum Nürnberg Süd betreibt bereits seit Jahren aktiven Klimaschutz und mit einer Vielzahl von Maßnahmen wurde der CO_2-Ausstoß bereits deutlich gesenkt. Die Maßnahmen waren in den Bereichen technische Gebäudeausrüstung, Fuhrpark und Jobticket, Ernährung und Angebote in den Kantinen, Abfallmanagement sowie Beschaffungswesen.
Seit 2020 beteiligt sich das Klinikum auch an dem Projekt „KLIK green, Krankenhaus trifft Klimaschutz“, das vom Bundes-Umweltministerium gefördert wird. In diesem Zuge wurde auch eine Klimamanagerin benannt und ein weiterer Maßnahmenkatalog erstellt.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Klinikum Nürnberg bereits mit der Erreichung der Klimaneutralität befasst. Dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035 schließt sich das Klinikum Nürnberg an.

N-ERGIE Aktiengesellschaft und VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

Sowohl die N-ERGIE als auch die VAG beschreiten den Pfad hin zur Klimaneutralität konsequent. Die größte Herausforderung in der Zukunft liegt hierbei bei der klimaneutralen Wärmebereitstellung. Der aktuell noch eingesetzte Energieträger Erdgas soll perspektivisch substituiert werden. Z.B. durch weiteren Zubau von technischen Großaggregaten wie Altholzkraftwerk oder Großwärmepumpe. Oder auch durch die Verwendung von „grünem Wasserstoff“, dessen Verfügbarkeit noch unsicher ist.
Im Bereich der Stromerzeugung hat die N-ERGIE seit Jahren in den Ausbau der erneuerbaren Energien investiert. Und ab 2021 liefert die N-ERGIE für Privat- und Gewerbekunden (ohne Industrie und Großgewerbe) 100% Ökostrom. Auch die eigenen Liegenschaften werden auf 100% Ökostrom umgestellt. Weiterer Schwerpunkt liegt bei der Umstellung der Fahrzeugflotte auf E-Mobilität. Auch die VAG setzt den eingeschlagenen Weg der Elektrifizierung der Busflotte konsequent fort.

NürnbergMesse GmbH

Die Geschäftsführung der NürnbergMesse GmbH hat das Ziel herausgegeben, bis zum Jahr 2028 als Unternehmen klimaneutral zu werden. Die Veranstaltungen der NürnbergMesse werden darauf hin sukzessive nach dem Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet.
In dem Projekt „Hybrides Kraftwerk auf Wasserstoffbasis“, das im Rahmen des Hydrogen Dialogue vorgestellt wurde, wird eine Machbarkeitsstudie erstellt, bei dem die gesamte Energieerzeugung betrachtet wird. Hierbei spielt die Photovoltaik eine wichtige Rolle.

wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen

Die wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen hat bereits seit Jahren eine Endenergie- und CO_2-Bilanz erstellt. Das Ziel einer CO_2-Reduzierung von 151 Tonnen pro Jahr wurde erreicht. Darauf aufbauend soll eine Strategie für 2030 sowie eine Vision für 2050 erarbeitet werden.
Die wbg führt aus, dass die Neubau- und Modernisierungsstrategie sowie die beabsichtigte Installation von PV-Anlagen zu einer Klimaneutralität im Gebäudebestand der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen im Jahr 2035 führen kann, weist jedoch auf die Abhängigkeit von finanziellen, sozial- und energiepolitischen Rahmenbedingungen hin.
Gerade die sozialpolitischen Bedingungen sind vor dem Hintergrund bezahlbarer Mieten von Bedeutung.

Bisherige Beratungsfolge

Die Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 8. September 2020 stellt einen wichtigen Impuls an die Tochterunternehmen sowie die städtischen Beteiligungen dar, sich weiterhin intensiv dem Klimaschutz zu verschreiben und alle möglichen Maßnahmen durchzuführen. Dies wird die Erreichung der Klimaneutralität der Unternehmen weiter vorantreiben.

Der Umweltausschuss am 16.06. 2021 hat folgenden Wortlaut beschlossen:

Der Umweltausschuss

a) nimmt den Bericht zur Klimaneutralität bei Tochterunternehmen und Beteiligungen der Stadt Nürnberg zur Kenntnis.

b) ruft sämtliche Tochterunternehmen sowie Beteiligungen der Stadt Nürnberg dazu auf, sich dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 anzuschließen.

c) ruft die Tochterunternehmen sowie Beteiligungen dazu auf alle 2 Jahre der Stadt Nürnberg über die Aktivitäten, Maßnahmen und Erfolge beim Klimaschutz zu berichten. Die Berichterstattung wird im Rahmen des Beteiligungsmanagements über Ref I/II organisiert

Gleichzeitig wurde die Verwaltung jedoch beauftragt, den Beschlussvorschlag nachzuschärfen und eine geänderten Beschlussvorschlag in den Stadtrat einzubringen, um die Verbindlichkeit zu erhöhen und die Erwartungen des Stadtrats klar zu formulieren. Dieser neu formulierte Beschlussvorschlag liegt nun vor.

Ö 5

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
08. SEP. 2020
III
III X

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 - 2907
Telefax: 0911 231 - 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

08.09.2020
Dr. Heimbucher

Klimaneutralität Tochterunternehmen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Nürnberg hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein und damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu leisten und damit die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 °C zu verhindern.

Diese Verpflichtung betrifft die Stadtverwaltung im engeren Sinne und hat auch Vorbildfunktion für andere öffentliche Verwaltungseinheiten und auch für private Haushalte. Nach den Ausführungen des Umweltreferates ist die Stadtverwaltung auf gutem Weg, mit dem städtischen Klimaaktionsplan dieses Ziel bis 2035 auch tatsächlich zu erreichen.

Die Stadt Nürnberg verfügt aber neben den Eigenbetrieben über 11 sogenannte Tochterunternehmen in Privatrechtsform mit einer Mehrheitsbeteiligung und ist darüber hinaus an neun weiteren Gesellschaften direkt beteiligt. Über diese Tochtergesellschaften und die weiteren Beteiligungen besitzt die Stadt Anteile an über 200 weiteren Unternehmen im Bundesgebiet und ist auch an mehreren Zweckverbänden beteiligt.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Stadt Nürnberg setzt sich dafür ein, dass die Tochterunternehmen sowie die Eigenbetriebe der Stadt die Klimaziele der Stadt Nürnberg übernehmen, damit diese Betriebe die Klimaneutralität ebenfalls bis zum Jahr 2035 erreichen.

Die Stadt Nürnberg setzt sich darüber hinaus im Rahmen ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten dafür ein, dass die Klimaziele der Stadt auch bei den Gesellschaften und Unternehmen sowie in den Zweckverbänden, an denen sie beteiligt ist, als verbindliche Ziele definiert und konsequent umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr.: 509
An: WuMä
Eingang: 16. Sep. 2020
☐ m. d. B. um Rücksprache ☐ z.w.V.
☐ zur Stellungnahme ☐ z.K.
☒ Antwort zur Unterschrift ☐ WV am

A20200904 Klimaneutralität Tochterunternehmen.docx

Ausschussvorlage

52

ALBRECHT DÜRER
AIRPORT NÜRNBERG

Klimaneutralität bei städtischen Töchtern und Beteiligungen

(Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.09.2020)

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) ist seit vielen Jahren Mitglied in verschiedenen Ausschüssen, Kommissionen und insbesondere der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV). Die ADV vertritt als ältester ziviler Luftfahrtverband in Deutschland seit 1947 die Interessen ihrer Mitglieder. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Luftverkehr und moderne, leistungsfähige Flughäfen in Deutschland ein. Die Fachausschüsse sind das Herzstück des Flughafenverbandes. Der Fachausschuss Umwelt wird seit vielen Jahren mehrmals im Jahr von der FNG frequentiert. Hier kommen auch sogenannte „Task Forces“ in speziellen Themen wie Boden, Wasser und Luft zum Einsatz, in denen Mitglieder verschiedener Umweltabteilungen der Flughäfen sich zu Neuerungen austauschen oder den Stand der Forschung beleuchten und zusammentragen.

Die Flughafen Nürnberg GmbH betreibt ein eigenes Center Umwelt. In diesem Center sind u. a. verschiedene Beauftragte zu umweltrelevanten Themen wie Abfall, Nachhaltigkeit, Wildlife-Management und Emissionen tätig. Das Center Umwelt fungiert als Beratungsorgan oder leitet selbstständig Projekte in Kooperation mit technischen Centern in der Umsetzung von Umweltthemen. Diese überschauen auch den Markt, setzen über Neuerungen in Kenntnis und schlagen Maßnahmen bzw. Projekte zur Nachhaltigkeit oder der Reduzierung von Emissionen wie CO_2 vor.

Die ADV-Flughäfen haben sich bereits 2009 auf eine gemeinsame Strategie für den Klimaschutz verständigt, in der die Reduktion von CO_2-Emissionen und die dazugehörige Zielsetzung beschlossen wurden. Der Erfolg konnte mit aktuellen Zahlen bewiesen werden, indem von 2010 bis 2018 die Emissionen der beteiligten ADV-Flughäfen um 24 % verringert wurden. Um diese Ziele zu erreichen, setzen die Flughäfen Maßnahmen und Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Energieversorgung: klimafreundliche Energieversorgung, Energieerzeugung- und Versorgung durch den Einsatz regenerativer Energien
- Gebäudetechnik: Optimierung der Klimatisierung von Terminals, Bau nachhaltiger Gebäude, energetische Optimierung von Neubauprojekten, Terminals und Bürogebäuden
- Fuhrpark/Mobilität: Umstellung der Fahrzeuge auf dem Vorfeld auf alternative Antriebe
- Flughafenspezifische Anlagen: Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technologie, Optimierung von Fluggastbrücken und Gepäckförderanlagen

Im Jahr 2019 haben die ADV-Mitglieder das Ziel „Netto Null“ bis 2050 formal beschlossen. Das Ziel „Net Carbon Emission“ enthält eine gemeinsame CO_2-Reduzierung der ADV-Verkehrsflughäfen von 50 % bis 2030 und bis 2050 sollen die CO_2-Emissionen sogar auf Netto Null reduziert werden.

Auch die FNG hat sich diesem Ziel verschrieben und in den letzten Jahren viele Maßnahmen am Betriebsstandort umgesetzt. Im nachfolgenden Abschnitt werden einzelne Maßnahmen erläutert und vereinfacht ausgeführt, um einen Einblick zu vermitteln:

I. Umrüstung auf Elektromobilität
Aktuell fahren auf dem Vorfeld elektrisch betriebene Gepäckschlepper, Pkws und Spezialfahrzeuge für den Flughafenbetrieb. Nach einzelnen Nutzfahrzeugen mit Hybrid- oder Elektromotor ersetzte der Flughafen 2019 seine Schlepperflotte für den Gepäck- und Frachttransport durch Modelle mit reinem E-Antrieb. Damit ist der Airport Nürnberg der erste Flughafen, der eine komplette Flotte der neuen E-Schlepper-Generation der Firma Jungheinrich in Betrieb genommen hat. Die Flotte besteht aus Schleppern mit je 28 Tonnen Zugkraft. Zahlreiche Elektrofahrzeuge der Marke Renault fahren seit 2018 auf dem Vorfeld und werden in den Bereichen Flugzeugabfertigung, Operations und Reinigung eingesetzt. Für ausreichenden Strom sorgen drei Ladestationen. Da fast kein Flugzeug die Möglichkeit hat, selbst rückwärts zu rollen, werden an Flughäfen sogenannte „Pusher" oder auch „Flugzeugschlepper" benötigt. Seit dem Frühjahr 2020 werden am Standort die Pushback-Fahrzeuge elektrisch betrieben.

II. Energiemanagement
Im Rahmen seines Energiemanagements stellte der Flughafen seit 2018 auf eine Versorgung mit 100 % Ökostrom um. Des Weiteren wird der Flughafen jährlich durch eine unabhängige akkreditierte Sachverständigenorganisation in der ISO 50001:2018 – Energiemanagement überprüft und auditiert. Dazu gehört es, relevante interne und externe Themen zu bestimmen, die einen Einfluss auf das Energiemanagement haben können, und die Erfordernisse und Erwartungen von Anspruchsgruppen zu verstehen. Auch die sich daraus ergebenden Risiken und Chancen für das Energiemanagement werden genau betrachtet.

III. Umrüstung auf LED

Vorplatzbeleuchtung
443 Downlights sind am Vordach und an Masten am Vorplatz montiert. 42 Stück sind mit 70-Watt-Leuchtmitteln bestückt, die restlichen Downlights haben 150-Watt-Leuchtmittel. Der Austausch der 70-Watt-Strahler durch LED-Strahler mit 11 Watt Leistung, ein Austausch der 150-Watt-Strahler durch 35-Watt-Strahler ist geplant und zum Teil schon umgesetzt. Die Wartungsintensivität wird von einem auf 12 Jahre ausgedehnt. Unsere Berechnungen ergeben eine jährliche Ersparnis von ca. 73 Tonnen CO_2.

Vorfeldbeleuchtung
22 Strahler mit 2 kW Leistung sind auf verschiedenen Dächern des Flughafens montiert. Durch die geringe Höhe werden die Piloten geblendet und das Vorfeld schlecht ausgeleuchtet. Die Leuchten sind mit Entladungslampen bestückt. Es werden sieben Lichtmasten errichtet und mit 21 LED-Strahlern mit durchschnittlich 1,2 kW Leistung montiert. Die Anschlussleistung wird hierdurch um 44 % reduziert. Laut unseren Berechnungen werden im Jahr ca. 40 Tonnen CO_2 eingespart.

Geplante Kosten in diesen Bereichen belaufen sich auf über 600.000 Euro. Da auch wir in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Flugverkehr stehen, werden solche Großprojekte auf mehrere Jahre ausgelegt.

Parkhäuser

Die Umrüstung der Innenbeleuchtung aller bestehenden Parkhäuser auf LED ist bereits erfolgt. Im neuen Parkhaus 4 werden zudem Präsenzmelder installiert. Hier ist durch stete Bewegungs- und Helligkeitsmessung ein nahezu automatisches Dimmen ganzer Etagen möglich.

Kleinere bzw. mittlere Projekte in diesem Zusammenhang wie Hallen- und Fassadenbeleuchtungen, Tausch von Tiefstrahlern gegen Planflächenstrahlern, Umbau von Pendelleuchten oder Ähnliches wurden bereits aufwendig in den letzten Jahren realisiert. Diese vielen Projekte werden hier nicht explizit aufgeführt.

V. Fernwärme

Die FNG wird von seinem direkten Nachbarn, dem Landwirt Peter Scherzer, mit Fernwärme beliefert. Mit seinem Hackschnitzelkraftwerk kann dieser so viel Energie gewinnen, dass er damit sowohl seine Gewächshäuser als auch verschiedene Gebäude des Flughafens umweltfreundlich mit Wärme versorgen kann.

Positiv ist nicht nur, dass zwischen den Nachbarn Synergien genutzt werden, sondern auch, dass das Hackschnitzelkraftwerk umweltfreundlich ist. Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der bei der Verbrennung nur so viel CO_2 freisetzt, wie der Baum aufgenommen hat. Man geht in der aktuellen Literatur von einer nahezu neutralen Bilanz aus.

Die Flughafen Nürnberg GmbH muss Gebäude, die durch Dritte (Passagiere, Mieter, Systempartner) und Mitarbeiter genutzt werden, mit Energie versorgen. Der Heizenergiebedarf neben der Hackschnitzelwärme wird über eine Heizzentrale abgedeckt, die bereits seit 1987 zu ca. 90 % Erdgas als Energieträger verwendet. Bedarfsspitzen werden durch Heizöl ausgeglichen. Eine ständige Überwachung durch die TÜV SÜD AG und das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg belegt regelmäßig, dass wir die zulässigen Schadstoffemissionen deutlich unterschreiten. Unsere Gebäude werden mit Heizwärme, Warmwasser und Frischluft versorgt. Dabei setzen wir zur Einsparung von Energie Wärmerückgewinnungsanlagen ein.

VI. Abfall

Als Betreiber einer der größten Industriestandorte in der Region fällt dementsprechend auch Abfall. Auch dieser trägt zu einer positiven Klimabilanz bei sortenreiner Trennung bei. Hierzu ist die Unterscheidung in Primär- und Sekundärrohstoffe vorzunehmen. Indem unsere Abfälle am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden, können darin enthaltene Wertstoffe (u. a. Papier, Glas, Metalle und Kunststoffe) isoliert werden. Diese Stoffe werden dann als sogenannte Sekundärrohstoffe wiederverwertet. Somit müssen diese Fraktionen nicht aus Erzen oder aus Erdöl gewonnen werden. Die Gewinnung sogenannter Primärstoffe wie Erze und Erdöl verbraucht Unmengen an Energie. Wenn diese Energie z. B. aus Erdöl stammt, entsteht unter anderem CO_2. Jede vermiedene Tonne aus Primärrohstoffen vermindert den Rohstoffverbrauch und Emissionen. Das Umweltbundesamt erklärte hierzu bereits im Jahr 2012, dass bis zum Jahre 2020 durch die Abfallwirtschaft mittels verbesserter Verfahren rund 28 Mio. Tonnen CO_2 eingespart werden können. So trägt Abfalltrennung zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Schonung von endlichen Ressourcen bei. Die Trennung der Fraktionen wird bereits seit vielen Jahren beim Flughafen gelebt und durch die bestellten Abfallbeauftragten koordiniert und überwacht. Und dies nicht erst seit der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung.

VII. Energiekonzept

Um einen neutralen Blick auf das gesamte Einsparpotenzial und weitere Möglichkeiten zur Reduzierung von CO_2-Emissionen zu erhalten, wurde ein externer Sachverständiger, Prof. Dr.-Ing. Brautsch vom Institut für Energietechnik GmbH (IfE) an der Ostbayrischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, mit der Erstellung eines Energiekonzeptes beauftragt. Das Gutachten umfasst den gesamten Standort und wird vom Energiemanagementbeauftragten in enger Zusammenarbeit begleitet. Schwerpunkt des Instituts für Energietechnik ist die kosten- und nutzenoptimierte Verknüpfung der Teilbereiche Elektrizität, Wärme und Mobilität. Maßnahmen und Zielsetzungen sollen aus dem Gutachten im Jahr 2021 auf den Flughafen Nürnberg erprobt werden.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Ziel der CO_2-Reduktion um 50 % durch die Flughafen Nürnberg GmbH bereits durch die beschriebenen Projekte und Maßnahmen erreicht wurde. Das genannte Gutachten des Instituts für Energietechnik unter Federführung von Prof. Dr.-Ing. Brautsch soll den ADV-Fahrplan für unseren Standort beschleunigen und neue Ansätze und Aspekte hervorrufen.

Des Weiteren arbeiten verschiedene interne Arbeitsgruppen an Zukunftsprojekten. Diese beinhalten Konzepte wie ein autark betriebenes BHKW am Standort, synthetische Kraftstoffe wie Power-to-Liquid-Verfahren oder der Einsatz von Wasserstoff. Diese Projekte werden derzeit umfangreich konzipiert.

In der CO_2-Bilanz des Flughafens sind die Emissionen der hiesigen Airlines nicht enthalten. Diese Emissionsquelle liegen nicht im Einflussbereich des Flughafens. Flughäfen fungieren als Dienstleister. Der CO_2-Footprint eines Flughafens errechnet sich nach den Regeln des international anerkannten Greenhouse Gas Protocol. Dabei wird zwischen drei Emissionsbereichen unterschieden, den sogenannten Scopes 1 bis 3. Die Klimaschutzstrategie der Flughäfen bezieht sich auf die Scopes 1 und 2. Sie zielt auf sämtliche Emissionen, die von einem Flughafen direkt beeinflusst werden kann, wie Energieversorgung (Energieerzeugung, Energiezukauf), flughafenspezifische Anlagen (Beleuchtung/Befeuerung, Fluggastbrücken, Gepäckförderanlagen), Gebäudetechnik (Terminals, Neubauten, Bürogebäude) und Fuhrpark/Mobilität (E-Mobility, Kraftstoffnutzung).
Scope 3 umfasst die Emissionen Dritter auf dem Flughafengelände, wie am Flughafen ansässige Unternehmen und Kunden. Hier setzen die Flughäfen auf Maßnahmen wie Kooperationen, Klimaallianzen und finanzielle Anreize, z. B. umweltbezogene Entgelte.

Zwar stehen auch wir im ständigen Austausch mit unseren Airlines und auch unsere emissionsabhängigen Entgelte setzen neue Anreize. Wir als Betreiber können allerdings nur neue Impulse setzen (wie in einer „grünen“ Infrastruktur) und uns am technologischen Fortschritt und am eigentlichen Bedarf beteiligen. Dies alles jedoch auch mit Augenmerk auf eventuelle existierende Förderprogramme und unter Berücksichtigung der eigenen Wirtschaftlichkeit.

Von: Merkl, Martina
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2020 10:50
An: Walthelm, Britta
Cc: Zimmermann, Joachim ; Christgau, Jürgen ; Hungerecker, Harald ; Ertl, Susanne ; Dornquast, Birte
Betreff: AW: Anfragen von Stadtratsfraktionen zum Thema Klimaneutralität sowie zum Thema Photovoltaik

Sehr geehrte Frau Walthelm,

mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 22.10.2020 nachtstehend unsere Stellungnahme zu den zwei Anfragen.

Frage 1:

Die Hafen Nürnberg-Roth GmbH als Betreibergesellschaft des bayernhafen Nürnberg und des bayernhafen Roth unterstützt dieses Anliegen, da Ressourcenschonung und Umweltschutz zum Markenkern von Binnenhäfen gehören .

In den beiden von der HNR im Auftrag der Bayernhafen GmbH & Co.KG betriebenen Häfen werden durch den dort stattfindenden Umschlag auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiff und Bahn bereits jährlich ca. 180.000 LKW-Fahrten eingespart.

Insgesamt werden durch die Verlagerung der LKW Verkehre auf Schiff und Bahn im Hafen Nürnberg und im Hafen Roth 224.661 Tonnen Treibhausgase eingespart.

Frage 2:

Die Hafen Nürnberg-Roth GmbH ist als reine Betreibergesellschaft nicht Eigentümerin von Gebäuden oder Grundstücken, die von der Bayernhafen GmbH & Co.KG angepachteten Flächen werden intensiv als Terminal- und Schwergutumschlagplätze genutzt, so dass eine PV-Nutzung dort nicht möglich ist.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße von Ihrer
Hafen Nürnberg-Roth GmbH

i.A. Martina Merkl

Hafen Nürnberg-Roth GmbH
Martina Merkl
Assistenz Geschäftsleitung
Rotterdamer Straße 2
90451 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 9 11 / 6 42 94-27
Mobil: +49 (0) 1 72 / 3 82 17 40
Fax: +49 (0) 9 11 / 6 42 94-10
mailto: m.merkl@bayernhafen.de

Hafen Nürnberg-Roth GmbH, Sitz Nürnberg
Betreibergesellschaft der bayernhafen-Standorte Nürnberg und Roth
Internet: www.bayernhafen.de - E-Mail: nuernberg@bayernhafen.de
Amtsgericht Nürnberg - HRB 13539
Aufsichtsratsvorsitzender: Herr MDirig Karl Schumacher - Geschäftsführer: Joachim Zimmermann

Informationen zum Datenschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten
bei bayernhafen finden Sie hier: www.bayernhafen.de/datenschutz
+++ bayernhafen-Standorte: Aschaffenburg - Bamberg - Nürnberg - Roth - Regensburg - Passau +++
****

Klimaneutralität bei städtischen Tochterunternehmen und Beteiligungen

Anfrage

Mit Schreiben vom 21.10.2020 bittet das Referat für Umwelt und Gesundheit um Stellungnahme, inwieweit sich die Tochterunternehmen bzw. die Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, bereits mit dem Thema Klimaneutralität befassen und inwieweit sie sich dem Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035 anschließen können.

Stellungnahme

Im Rahmen des Klimaschutzfahrplanes wurde vom Stadtrat beschlossen, eine Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2035 anzustreben. Parallel dazu werden die Tochterunternehmen und die Unternehmen, an denen die Stadt Nürnberg beteiligt ist, angefragt, sich diesem Ziel anzuschließen. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Handlungsfelder näher beschrieben, bei denen das Klinikum Nürnberg sich bereits mit Klimaneutralität befasst:

- Seit Anfang des Jahres 2020 beteiligt sich das Klinikum Nürnberg an **dem Projekt „KLIK green, Krankenhaus trifft Klimaschutz“**. Das Projekt wird durch die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert und durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfahlen e.V. und das Universitätsklinikum Jena durchgeführt. Ziel von KLIK green ist, den Klimaschutz in den Krankenhäusern zu verankern, und innerhalb der Projektlaufzeit bis 2022 mindestens 100.000 Tonnen CO_2-Äquivalente (Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase) bezogen auf alle am Projekt Mitwirkenden zu vermeiden. Aktuell beteiligen sich 132 Krankenhäuser an diesem Projekt.

  Im Rahmen des Projektes wurde im Klinikum eine **Klimamanagerin** benannt und bereits ein Maßnahmenkatalog erstellt. Diese ersten Maßnahmen führen bei Umsetzung zu einer jährlichen Einsparung von ca. 680 Tonnen CO_2-Äquivalente. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten sind noch nicht vollständig eingeplant, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur tatsächlichen Umsetzung getroffen werden kann.

  Im weiteren Vorgehen sollen zusätzliche Einsparpotentiale definiert werden, aus denen Klimaschutzziele abgeleitet und festgelegt werden können.

- Selbstverständlich wurden aber bereits auch schon in der Vergangenheit – vor „KLIK green“ – **Klimaschutz und Energieeinsparung seitens der technischen Gebäudeausrüstung** berücksichtigt, sowohl bei Neubauten als auch im laufenden Betrieb.

  Im Folgenden hierzu einige Beispiele:

  - Fernwärmeversorgung im gesamten Klinikum (Standort Nord und Süd)
    Auch, wenn bei Einsatz von Fernwärme laut der EnEV (Energieeinsparverordnung) geringere Anforderungen an die Wärmedämmung von Gebäuden bestehen, übererfüllt das Klinikum zudem die Notwendigkeiten der EnEV durch den Einsatz von hochwertigen

Dämmmaterialien mit entsprechender Materialstärke bei Neubauten (künftig Berücksichtigung des Gebäudeenergiegesetzes - GEG 2020).

- Photovoltaikanlage auf dem Dach des Herz- und Gefäßzentrums
- Absorptionskältemaschine im Kälteverbund im Klinikum Nord
- Geothermieanlage im Haus 10 im Klinikum Nord für Betonkerntemperierung im 3. und 4.OG
- Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen
- Drehzahlgeregelte Pumpen
- Sukzessive Umrüstung der konventionellen Leuchten auf LED-Beleuchtung, z.B. Einsatz von LED-Leuchten in den OPs und Eingriffsräumen am Standort Süd
  Neubauten werden, wo möglich, nur noch mit LED-Beleuchtung ausgestattet.

  Im Projekt „KLIK green“ zielt eine der Maßnahmen darauf ab, die Flur- und Treppenhäuser an beiden Standorten des Klinikums künftig mit LED zu beleuchten, da dort durch die durchgängige Beleuchtung ein besonders hoher Stromverbrauch besteht.
- An beiden Standorten gibt es neben den umfangreichen Grünflächen auf dem Gelände auch noch begrünte Innenhöfe, Patientengärten sowie begrünte Dachflächen, die damit ebenso zu einer besseren CO^2-Bilanz beitragen.
- Projekt mit der N-Ergie bezüglich Photovoltaik auf den Dächern des Klinikums Nürnberg (geplant)

Aber nicht nur im Bereich Technik und Bau, sondern auch bei den Themen Mobilität, Ernährung und Angebote in den Kantinen, Abfallmanagement und Beschaffung befasst sich das Klinikum Nürnberg mit dem Klimaschutz bzw. der Klimaneutralität.

- **Mobilität:**

  Fuhrpark
  - Alle internen Transporte (Patienten- und Warentransport) am Standort Nord und Süd werden seit über 30 Jahren mit Elektroschleppern betrieben.
  - Die gesamte LKW-Flotte wird in den nächsten 3 Jahren von der Abgasnorm 5 auf Abgasnorm 6 getauscht. Sollte bis dahin ein alternativer Antrieb ohne fossile Brennstoffe möglich sein, wird dieses unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt.

  Job-Ticket
  - Das Klinikum Nürnberg fördert die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, in dem es die Inanspruchnahme des VGN-FirmenAbo durch die Mitarbeiter bezuschusst. Durch die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs soll ein weiterer Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden.

- **Ernährung und Angebote in den Kantinen:**
  - Durch Investitionen im Bereich der Küchen- und Haustechnik wurden und werden in den nächsten Jahren wichtige Einsparungen im Bereich der Energiemedien, im Reinigungsmittelsektor sowie im Wasserverbrauch erzielt.

- In Zusammenarbeit mit der technischen Hochschule Nürnberg werden Projekte aufgesetzt, um zukünftig auch neue Technologien für die Servicebereiche des Klinikums nutzbar einsetzen zu können.
- Aber auch im gesamten Prozess der Speisenversorgung (Einkauf, Lagerung und Produktion der Lebensmittel sowie die Entsorgung des Bio-Mülls) wird auf Nachhaltigkeit geachtet. Besonderen Einfluss haben wir hierbei durch den Einsatz von regionalen Herstellern im Großraum Nürnberg und der Metropolregion, dem Einsatz von Bio-Lebensmitteln, Fairtrade-Produkten sowie vegetarischen und veganen Gerichten, um den „CO^2-Fußabdruck“ – soweit wirtschaftlich vertretbar – zu reduzieren.
- Die zukünftige Speisenproduktion im Klinikum Nürnberg wird unter der Beachtung des Einsatzes aller Ressourcen (Energie, Wasser, Personal, Verpackung, Abfall sowie Recycling) neu aufgestellt. Konzepte befinden sich gerade in der Entwicklungsphase.

- **Abfallmanagement:**
  - Alle verwertbaren Abfälle werden im Klinikum getrennt und dem Recyclingkreislauf zugeführt. Die Entsorgung des kompletten Klinikabfalls wird über eigene Abfallbeauftragte gesteuert und dann über den Abfallentsorgungsbetrieb der Stadt Nürnberg (ASN) abgewickelt.

- **Beschaffungswesen:**
  - Soweit dies möglich ist, wird beim Einkauf von Ge- und Verbrauchsmaterial darauf geachtet, dass die Waren klimaschonend hergestellt wurden. Im Bereich der Medikalprodukte ist dies nur eingeschränkt möglich, da hier die Patienten- und Mitarbeitersicherheit klar im Vordergrund steht. Bei anderen unkritischen Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Kopierpapier wird hingegen darauf hingewirkt, dass die Produkte klimafreundlich oder CO^2-neutral hergestellt wurden.
  - Im Bereich der zugekauften Dienstleistungen werden die Lieferanten soweit möglich dazu verpflichtet, klimaschonende Geräte (bspw. Akkugeräte anstelle von Verbrennungsmotoren) oder umweltschonende Verfahren einzusetzen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Klinikum Nürnberg – wie geschildert – im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits mit der Erreichung von Klimaneutralität befasst. Dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 schließt sich das Klinikum an. Zu welchem Zeitraum die weiteren Schritte jeweils umgesetzt werden, hängt auch von den finanziellen Rahmenbedingungen ab. Dazu gehört auch die Verfügbarkeit entsprechender Fördertöpfe.

Von: Kleedörfer, Rainer <rainer.kleedoerfer@n-ergie.de>
Gesendet: Freitag, 27. November 2020 12:31
An: Ertl, Susanne <Susanne.Ertl@stadt.nuernberg.de>
Cc: Müller, Wolfgang <Wolfg.Mueller@stadt.nuernberg.de>
Betreff: AW: Anfragen von Stadtratsfraktionen zum Thema Klimaneutralität

Sehr geehrte Frau Walthelm,

nachstehend unsere Stellungnahme zur Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion „Klimaneutralität bei städtischen Töchtern und Beteiligungen“.

Die N-ERGIE investiert seit vielen Jahren in Maßnahmen, um die CO2-Emissionslast ihres Handels zu reduzieren. Im Bereich der Wärmebereitstellung sind dies bspw. die in der Vergangenheit getätigten Investitionen in das Biomassekraftwerk, den Wärmespeicher sowie die Elektroheizer (alle Maßnahmen am Standort Sandreuth). Die Emissionslast der gekoppelten Produktion Strom/Fernwärme (Kraftwärmekopplung) wurde hierdurch sehr deutlich reduziert. Der aktuell noch eingesetzte Energieträger Erdgas soll perspektivisch substituiert werden. Dies kann beispielsweise durch den weiteren Zubau technischer Aggregate (bspw. Altholzkraftwerk oder Großwärmepumpe) geschehen. Ganz wesentlich ist hier jedoch auch, ob „grüner“ Wasserstoff zur Verfügen steht, wann dies ist und zu welchen Preisen dieser eingekauft werden kann. Hierzu sind auch auf der europäischen Ebene noch wesentliche Weichenstellungen vorzunehmen, welche wir für Ende des Jahre 2021 oder für das Jahr 2022 erwarten. Im Bereich der Stromerzeugung investiert N-ERGIE seit Jahren in den Ausbau der erneuerbaren Energien (im Schwerpunkt in Photovoltaik und Windkraft). Aktuell befinden sich rund 120 Megawatt (MW) installierter Leistung im eignen Portfolio. Dieses soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter ausgebaut werden. Erstmalig errichtet die N-ERGIE auch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (rund 9 MWp installierter Leistung) außerhalb der Flächenkulisse des erneuerbarer Energien Gesetzes (EEG); diese wird im ersten Quartal 2021 in Betrieb genommen. Zum 1. Januar 2021 hat die N-ERGIE zudem das Stromportfolio für alle Privatkunden und Gewerbekunden (nicht für Industriekunden und große Gewerbekunden) auf 100 % Ökostrom – ohne zusätzliche Kosten für diese Kunden – umgestellt. Alleine diese Maßnahme führt zu einer jährlichen Reduzierung der CO2-Emissionen um rund 480.000 Tonnen. Die durch diese Maßnahme adressierte Energiemenge beträgt rund 1.200 Gigawattstunden (GWh). Ebenfalls zum 1. Januar 2021 stellen wir bei N-ERGIE den Strom-Eigenverbrauch (dieser umfasst bspw. den Stromverbrauch für alle Liegenschaften der N-ERGIE) ebenfalls auf 100 % Ökostrom um und reduzieren hier die CO2-Emissionen ebenfalls komplett (adressierte Energiemenge rund 20 GWh). Exemplarisch möchten wir seitens N-ERGIE auch auf die weit fortgeschrittene Umstellung unseres PKW-Fuhrparks auf batterieelektrische Fahrzeuge hinweisen. Der Strom hierfür (zumindest wenn an den betriebsinternen oder externen Ladepunkten der N-ERGIE geladen wird) ist ab 1. Januar 2021 ebenfalls komplett CO2-frei.

Bei der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft setzten wir den eingeschlagenen Weg der Elektrifizierung der Busflotte konsequent fort. In Schweinau (Amberger Straße) wird der hierfür erforderliche eBus-Port gegenwärtig errichtet.

Sowohl die N-ERGIE als auch die VAG beschreiten den Pfad hin zur Klimaneutralität konsequent. Die größte Herausforderung in der Zukunft liegt hierbei bei der klimaneutralen Wärmebereitstellung. Wesentliche politische Rahmensetzungen auf der europäischen wie – in Folge – der nationalen Ebene hierzu fehlen derzeit noch.

Freundliche Grüße
--
Rainer Kleedörfer
Leiter Zentralbereich Unternehmensentwicklung / Beteiligungen, Prokurist

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Städtische Werke Nürnberg GmbH
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43 I 90429 Nürnberg
Telefon 0911 802-58000 I Mobil 0160 97228871
rainer.kleedoerfer@n-ergie.de I www.n-ergie.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König, Oberbürgermeister
Vorstand: Josef Hasler (Vorsitzender), Magdalena Weigel
Sitz der Gesellschaft: Nürnberg
Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter HR B 17412

Folgen Sie uns auf Facebook I Twitter I Linkedin

Ö 5

Dr. Roland Fleck · Peter Ottmann
CEO CEO

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr.:
An: Wo Mü
Eingang: 09. Dez. 2020
☐ m. d. B. um Rücksprache ☐ z.w.V.
☐ zur Stellungnahme ☐ z.K.
☐ Antwort zur Unterschrift ☐ WV am:

NÜRNBERG MESSE

Frau
Britta Walthelm
Referentin für Umwelt und Gesundheit
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

30. November 2020

Klimaneutralität bei städtischen Tochterunternehmen und Beteiligungen

Sehr geehrter Frau Walthelm,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.10.2020 bezüglich des Antrags der CSU-Fraktion, dass sich die Stadt Nürnberg bei ihren Tochterunternehmen sowie den Eigenbetrieben dafür einsetzt, die Klimaziele der Stadt zu übernehmen, um die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

Die NürnbergMesse GmbH hat sich das Ziel gesetzt, als Unternehmen bis zum Jahr 2028 klimaneutral zu werden. Die Veranstaltungen der NürnbergMesse werden darauf hin sukzessive nach dem Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Fleck Peter Ottmann

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Germany

T +49 9 11 86 06-81 01/-82 23
F +49 9 11 86 06-82 53/-86 40

ceo@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Chairman of the Supervisory Board
Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat
Bavarian State Minister of Finance and Regional Identity

Geschäftsführer
CEOs
Dr. Roland Fleck
Peter Ottmann

Registergericht
Registration Number
HRB 761 Nürnberg

Mitglied der
Member of

EMECA European Major Exhibition Centres Association

ufi The Global Association of the Exhibition Industry

64

Ö 5

wbg Nürnberg Immobilien

Stadt Nürnberg
Referat für Umwelt und
Gesundheit
Frau Referentin Britta Walthelm
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

03.12.2020

Stellungnahme zu den Anfragen der Stadtratsfraktionen zu den Themen Klimaneutralität und Photovoltaik

Sehr geehrte Frau Walthelm,

Bezug nehmend auf Ihre Mitteilung vom 22.10.2020 und die Anfragen zu den Themen Klimaneutralität und Einsatz von Photovoltaik in unserem Gebäudebestand, möchten wir Ihnen hiermit unsere entsprechende Stellungnahme zukommen lassen.

1. Klimaneutralität – Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion

Zunächst möchten wir Sie darüber informieren, dass für die wbg Gruppe bereits im Jahr 2013 eine Endenergie- und CO_2-Bilanz erstellt wurde. Mit Bezug zum Basisjahr 1990 wurden zum Stand 31.12.2012 der Endenergieverbrauch und der CO_2-Ausstoß für die gesamte wbg Gruppe ermittelt. In diese Betrachtung ist der gesamte Gebäudebestand eingeflossen, die Unternehmenszentrale und alle KundenCenter, der Fuhrpark, und es wurden die auf wbg-Dächern installierten PV-Anlagen berücksichtigt. Zum Stand 31.12.2012 ergaben sich somit CO_2-Emissionen von rund 23 t pro Jahr.

Auf der Basis der Unternehmensplanung wurden in der weiteren Betrachtung alle Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen sowie beabsichtigte regenerative Energieerzeugungen berücksichtigt, so dass daraus die Zielstellung für 2020 ermittelt wurde.

Geplant war zum Ende des Jahres 2020 eine Reduzierung der CO_2-Emissionen auf rund 15 t pro Jahr. Dieses Ziel wurde erreicht.

Aktuell erfolgt eine Überarbeitung der Endenergie- und CO_2-Bilanz. Ausgehend von dem aktuellen Stand, sollen auf der Grundlage der Unternehmensplanung

...

Glogauer Straße 70, 90473 Nürnberg | Postfach 510153, 90215 Nürnberg | Zentrale: 09 11 / 80 04-0, Telefax: 09 11 / 80 04-100 | E-Mail: info@wbg.nuernberg.de
Anfahrt: U-Bahn Linie 1, Bahnhof: Langwasser-Süd | www.wbg.nuernberg.de
Weitere Gesellschaftsangaben siehe Rückseite

eine Strategie für 2030 und eine Vision für 2050 erarbeitet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Modernisierungsquote von rund 1,3 %, der Anschlussstrategie an die Fernwärme in unseren Quartieren und des konzeptionellen Ansatzes zur anteiligen regenerativen Energiegewinnung können wir nach heutigem Kenntnisstand einschätzen, dass bezogen auf den Energieverbrauch bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität bei der wbg Gruppe erreicht werden kann.

2. Photovoltaikanlagen – Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

Wie schon im vorherigen Abschnitt ausgeführt, hat die wbg bereits im letzten Jahrzehnt zahlreiche PV-Anlagen errichtet bzw. Dächer für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt. Die PV-Anlagen sind in die CO_2-Bilanz eingeflossen und bilden eine wichtige Grundlage für die Erreichung der Klimaneutralität für die wbg Gruppe.

Insgesamt verfügt die wbg bei ihrem Gebäudebestand über rund 385 000 m² Dachfläche, davon rund 90 000 m² Flachdächer und rund 295 000 m² geneigte Dächer; belegt durch PV-Anlagen sind davon rund 40 000 m². Weiterhin können rund 106 000 m² aufgrund Denkmal- und Ensembleschutz nicht genutzt werden. Rund 44 000 m² Dachfläche sind in den nächsten Jahren in der Modernisierungsplanung enthalten, so dass diese zunächst nicht zur Verfügung stehen.

Damit ergeben sich rund 210 000 m² belegbare Dachfläche für PV-Anlagen, wovon rund 70 000 m² Flachdächer und rund 140 000 m² geneigte Dächer sind. Unter Berücksichtigung der technischen Kennwerte ergeben sich somit für den wbg-Bestand rund 9 500 kWp für PV-Anlagen. Unter Berücksichtigung jahresdurchschnittlicher Benchmarks könnten somit rund 9,5 Mio. kWh Strom pro Jahr produziert werden, woraus sich eine CO_2-Gutschrift von rund 4 100 t ergibt. Dies entspricht etwa einem Viertel unserer derzeitigen CO_2-Gesamtemissionen.

Im Fazit kann daher zusammengefasst ausgeführt werden, dass die Neubau- und Modernisierungsstrategie sowie die beabsichtigte Installation von PV-Anlagen zu einer Klimaneutralität im Gebäudebestand der wbg im Jahr 2035 führen können.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass bei den Projekten der WBG KOMMUNAL und auch des wbg-Bauträgers auf eine sehr gute Energieeffizienz und die regenerative Energiegewinnung Wert gelegt wird.

...

Wir hoffen, mit diesen Informationen ausreichend zur Beantwortung der Anfragen der Stadtratsfraktionen beigetragen zu haben, und stehen Ihnen für Rücksprachen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

wbg Nürnberg GmbH
Immobilienunternehmen

i. V.

Schekira Behmer

Diplom-Ingenieur
Ralf Schekira
Geschäftsführer

Ö 5

wbg Nürnberg Immobilien

Stadt Nürnberg
Referat für Umwelt und
Gesundheit
Frau Referentin Britta Walthelm
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

24.08.21

Ergänzende Stellungnahme zur Einschätzung der Klimaneutralität der wbg Nürnberg GmbH

Sehr geehrte Frau Walthelm,

mit Schreiben vom 03.12.20 hatten wir Ihnen das strategische Vorgehen der wbg zur Erreichung der Klimaneutralität aufgezeigt. Dies insbesondere auf der Basis unserer zum Stand 31.12.20 evaluierten Endenergie- und CO_2-Bilanz, die sich wiederum in der Unternehmensplanung widerspiegelt.

Hinsichtlich des Ausblickes, dass eine Klimaneutralität bei der wbg Nürnberg Gruppe bis 2035 erreicht werden kann, möchten wir mit diesem Schreiben nähere Erläuterungen geben.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen technischen Lösungen und wirtschaftlicher sowie sozialer Verantwortung. Dementsprechend steht die Aussage unter dem Vorbehalt mehrerer Restriktionen.

1. Um das für die nächsten zehn Jahre geplante Investitionsvolumen von rd. 1,2 Mrd. € in den Wohnungsbau realisieren zu können, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der wbg gesichert sein. Dies insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen Darlehensaufnahmen, deren Bewilligung durch die Banken auf der Grundlage von Finance Governance erfolgt.

2. Eine anteilige Umlage der erhöhten Investitionen im Zusammenhang mit zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung einer vorzeitigen Klimaneutralität (2035) führt zu einer Mietenentwicklung, die vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung der wbg und im Interesse bezahlbarer Mieten zwingend zu beachten ist.

3. Unter Berücksichtigung der Mietenpolitik und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es unabdingbar, dass für erhöhte energetische Anforderungen langfristige und verlässliche Förderbedingungen geschaffen werden, die eine Bezuschussung entsprechender Maßnahmen sicherstellt.

4. Wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Zielstellung der Klimaneutralität ist für die wbg die Errichtung von PV-Anlagen und somit regenerativ erzeugter Strom. Dafür muss aber eine entsprechende Wirtschaftlichkeit gegeben sein, was unter den gegenwärtigen Bedingungen der Einspeisevergütung nicht gesichert ist. Darüber hinaus muss vor dem Hintergrund des Quartiersansatzes die Zulässigkeit von PV-Anlagen bei Gebäudeensembles überdacht werden.

5. Mit über 70 % hat die wbg bereits heute eine sehr hohe Anschlussquote an die CO_2-neutrale Fernwärme der N-ERGIE. Der weitere Ausbau bis zu einer Anschlussquote von rd. 85 % ist in der Unternehmensplanung verankert. Das setzt aber voraus, dass auch perspektivisch eine CO_2-neutrale Fernwärme zur Verfügung steht.

6. Der Einsatz weiterer CO_2-neutraler Energieträger muss praxistauglich und wirtschaftlich verantwortbar möglich sein.

Anhand der vorgenannten Punkte wird deutlich, welche Abhängigkeiten zur Erreichung der Klimaneutralität für die wbg Nürnberg Gruppe gegeben sind. Bezogen auf das Referenzjahr 1990 konnte durch zahlreiche Maßnahmen der CO_2-Ausstoß der wbg um rd. 80 % gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund sind wir sicher, einen deutlichen Beitrag in Richtung der Klimaneutralität für die Stadt Nürnberg erreicht zu haben. Wir werden auch künftig alle Anstrengungen unternehmen, um diesem Ziel näherzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorlage
Vpl/052/2021

Ö 6

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	23.09.2021	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Mobilitätsbeschluss
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 02.07.2021

Anlagen:
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2021
Entscheidungsvorlage
Tabelle Personal- und Finanzbedarf

Sachverhalt (kurz):

Im Januar 2020 hat hat der Ferienausschuss des Stadtrates den "Mobilitätsbeschluss für Nürnberg" verabschiedet. Dieser Beschluss greift verschiedene Forderungen der Initiative Radentscheid auf, geht aber mit der Einbeziehung aller Verkehrsarten über den Radentscheid hinaus. Ziel des Mobilitätsbeschlusses ist, mit der Formulierung konkreter Maßnahmen die Voraussetzung für eine nachhaltige Mobilität in Nürnberg zu schaffen.

Der Mobilitätsbeschluss beinhaltet auch den Auftrag an die Verwaltung, im Jahr 2021 den Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen aufzuzeigen, die für die Umsetzung des Beschlusses notwendig sind. Die erforderlichen Ressourcen sollen in die Haushaltsberatungen und Personalanmeldungen eingebracht werden.

Darüber hinaus liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2021 vor, in dem um eine Darstellung gebeten wird, welche Maßnahmen im ersten halben Jahr seit Verabschiedung des Mobilitätsbeschlusses realisiert wurden und wie viel zusätzliches Personal für die Umsetzung des Mobilitätsbeschlusses erforderlich ist.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Umstzung der bisherigen Beschlsslage in Hinblick auf die Haushaltlage nicht möglich ist. Einzelne Projekte und Themenkreise werden daher im Gegensatz zur bisherigen Beschlusslage verzögert.

Auf die ausführliche Entscheidungsvorlage wird verwiesen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	400.000.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Für wenige Projekte und Maßnahmen liegt eine Finanzierung vor, die dem Ziel und Tempo des Mobilitätsbeschlusses entspricht. Viele Projekte sind förderungsfähig, so dass der Stadtanteil geringer ist.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von (siehe Anlage) Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☒ **Ref.I-II**

☒ **BDR**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der in der Entscheidungsvorlage dargestellten Tabelle den für die Umsetzung des Mobilitätsbeschlusses vom Januar 2021 benötigten Peronal- und Finanzbedarf für die künftigen Haushaltsberatungen anzumelden.

2. Für die in diesem Jahr anstehenden Haushaltberatungen werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und unter Entfall/Verschiebung der in der Vorlage benannten Projekte 8,5 Stellen für Vpl und 10 Stellen für SÖR im Jahr 2022 beantragt.

Ö 6

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

AfV

OBERBÜRGERMEISTER
02. JULI 2021
/.....Nr. .....

VI	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
3.BM / I/II	2 X z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 2. Juli 2021

Sechs Monate Mobilitätsbeschluss: Was wurde erreicht?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 27. Januar 2021 wurde im Ferienausschuss der *Masterplan nachhaltige Mobilität* beschlossen. Um die Wichtigkeit dieses Beschlusses für die dringend nötige Verkehrswende zu unterstreichen, fand anschließend eine gemeinsame Pressekonferenz von Ihnen, den Initiator*innen des Radentscheids Nürnberg 2020 sowie den Vertreter*innen der Stadtratsfraktionen von CSU, SPD und Grünen statt. Die Initiative Radentscheid Nürnberg hat entscheidend zu diesem Beschluss beigetragen und zugunsten des Beschlusses auf einen Bürgerentscheid verzichtet.

Der Mobilitätsbeschluss enthält zahlreiche Ansätze für kurzfristige Maßnahmen wie auch strategische Ziele. Nach einem halben Jahr sollten erste Maßnahmen ergriffen und Weichen gestellt sein.

Wir stellen deshalb zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden **Antrag**:

- Welche Maßnahmen des Mobilitätsbeschlusses wurden bislang umgesetzt und wie sah die Umsetzung aus?
- Um die ökologische Verkehrswende zu planen und in der Infrastruktur zu verankern, werden zusätzliche Personalstellen notwendig. Wie viele zusätzliche Stellen werden im Kontext des Mobilitätsbeschlusses beantragt?
- Um zu gewährleisten, dass die Ziele des Mobilitätsbeschlusses im geplanten Zeitrahmen umgesetzt werden, ist ein umfassendes Controlling-Konzept erforderlich. Wie stellt sich die Stadtverwaltung dies vor und wann wird es vorgelegt?
- Inwieweit sind verkehrspolitische Initiativen bzw. deren Vertreter*innen als Expert*innen in eigener Sache in verkehrspolitische Diskussionen (Häufigkeit, Art der Diskussion) eingebunden?

- Welche Maßnahmen wurden verwaltungsintern, beispielsweise im Verkehrsplanungsamt und bei SÖR umgesetzt, um das neue Paradigma des Mobilitätsbeschlusses in konkretes Verwaltungshandeln umzusetzen (z. B. Schulung von Mitarbeiter*innen, Umverteilung von Ressourcen, Erstellen bzw. Anpassung von Musterplänen und Standardlösungen, Anpassung von bereits begonnenen Planungen etc.)?

Mit freundlichen Grüßen

Mike Bock
Stadtrat

Marc Schüller
stell. Fraktionsvorsitzender

Mobilitätsbeschluss – Personal- und Finanzbedarf
hier: Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2021

Entscheidungsvorlage

Personal- und Finanzbedarf für die Umsetzung des Mobilitätsbeschlusses

Der Mobilitätsbeschluss umfasst den Zeitraum bis 2030/2031 (10 Jahre). Innerhalb dieses für Planungen relativ kurzfristigen Zeitrahmens sollen wesentliche Meilensteine des Beschlusses geplant und realisiert sein. Verschiedene Maßnahmen aus dem Papier sind bereits in Planung oder in der Umsetzung. Viele Maßnahmen sind aber in den umfassenden Planungs- und Bauprogrammen der betroffenen Dienststellen in den nächsten Jahren nicht enthalten und müssen zusätzlich zu den bereits anstehenden Projekten geleistet werden. Ein Großteil der Maßnahmen im Mobilitätsbeschluss kann deshalb nur umgesetzt werden bzw. im gewünschten Umfang realisiert werden, wenn vom Stadtrat zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die Liste in der Anlage enthält den bei SÖR und Vpl ermittelten Personal- und Finanzbedarf nach Themen analog zum Mobilitätsbeschluss und nach Jahren bis 2031 gegliedert. Der Personalbedarf für die einzelnen Projekte fällt bei Vpl und SÖR zeitversetzt an, da auch Planung und Ausführung zeitversetzt stattfinden. Bei den Kosten handelt es sich um grobe Schätzungen, da noch nicht in allen Fällen konkrete Planungen vorliegen. Auch bei der Generierung von zusätzlichen Fachkräften und bei der Planung und Ausführung der Planungen können unvorhersehbare Probleme und Risiken auftauchen, die zu mehr oder weniger langen Verzögerungen führen. So zeigen die Erfahrungen, dass derzeit Fachkräfte schwer zu gewinnen sind, Verzögerungen bei Planungen aufgrund von rechtlichen oder anderen unvorhersehbaren Aspekten eintreten können und Firmen häufig keine Kapazitäten für die Ausführung der Planungen haben.

Die Abschätzung ergibt entsprechend der ausführlichen Liste für die nächsten 10 Jahre bis zum Jahr 2031 in der Summe einen Personalbedarf von bis zu 26 zusätzlichen Stellen bei Vpl und bis zu 42 zusätzlichen Stellen bei SÖR in der Umsetzung und bis zu 18 weiteren Stellen im Unterhalt. Die Gesamtkosten dieses Personalbedarfs werden auf 60 Mio. Euro für 10 Jahre geschätzt.

Da manche Maßnahmen zeitlich befristet oder nach einigen Jahren abgeschlossen sind bzw. erst später anstehen, entwickelt sich der Personalbedarf und hat eine Spitze, die bei Vpl von 2025 bis 2028 erreicht wird und bei SÖR in den Jahren 2025 und 2026. Der Bedarf an zusätzlichem Personal für die Umsetzung aller beschlossenen Projekte begänne im Jahr 2022 mit 12 Fachkräften und 1 Verwaltungsstelle bei Vpl und 14 bei SÖR in der Umsetzung sowie 4 Stellen im Unterhalt (Winterdienst Radwege).

Bei Vpl werden bis zum Jahr 2031 zusätzliche konsumtive Mittel in Höhe von etwa 400.000 Euro vor allem für die Rücksichtnahmekampagne und für das jährliche Reporting benötigt. Die Mittel für verschiedene Gutachten, die im Rahmen der Planung vergeben werden müssen, wie z.B. Standardisierte Bewertungen für ÖPNV-Projekte, werden je nach Bedarf zum Haushalt angemeldet und wie bisher aus dem bereitgestellten Budget finanziert.

Derzeit wird zusammen mit den Mitgliedern des Runden Tisches Radverkehr die Radverkehrskampagne „Nürnberg steigt auf“ fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 abgeschlossen und kann danach dem Verkehrsausschuss zum Beschluss vorgelegt werden. Für die Umsetzung der Kampagne standen bislang jährlich 55.000 Euro konsumtive Mittel zur Verfügung, die Ende 2022 auslaufen. Für die Fortführung von „Nürnberg steigt auf“ sind auch zukünftig konsumtive Mittel zusätzlich zu den in der Liste zum Mobilitätsbeschluss angeführten Mitteln erforderlich, deren Höhe vom Ergebnis der Fortschreibung der Kampagne abhängt.

Bei SÖR werden für die im Mobilitätsbeschluss genannten Projekte investive Mittel in Höhe von ca. 335 Mio Euro prognostiziert. Diese Summe beinhaltet noch keine Förderung und ist daher mit viel Vorsicht zu verstehen. Regelmäßig ist von einer Förderung zwischen 60 und 80 % auszugehen, die

reale Haushaltbelastung dürfte über 10 Jahre investiv also bei etwa 10-15 Mio, € p. a. liegen. . Der konsumtive Bedarf wird grob auf 5,5 Mio. Euro geschätzt.

Darüber hinaus sind mit der Umsetzung des Mobilitätsbeschlusses auch Kosten bei anderen Fachdienststellen/Beteiligten (z.B. KVÜ, VAG etc.) zu erwarten, so dass die finanziellen Belastungen für die Stadt Nürnberg aus dem Mobilitätsbeschluss insgesamt über den Stand der Vorlage hinausgehen dürften.

Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 02.07.2021

Im ersten halben Jahr nach Verabschiedung des Mobilitätsbeschlusses im Januar 2021 wurden Maßnahmen umgesetzt, die bereits deutlich vor dem Mobilitätsbeschluss erarbeitet und vom AfV beschlossen wurden. Da Planungen aufgrund der notwendigen Berücksichtigung vielfältiger Belange und der aufwändigen Abstimmungsprozesse häufig einen relativ langen Vorlauf haben, entsprechen Planungen, die vor Januar 2021 erarbeitet, aber noch nicht vom AfV beschlossen waren, nicht den Vorgaben des Mobilitätsbeschlusses bei Geh- und Radwegbreiten. Diese Pläne wurden bzw. werden sukzessive überprüft und wo erforderlich und möglich, den neuen Festlegungen angepasst. Beispiele hierfür sind die Straßenpläne für die Äußere Bayreuther Straße, die Ostendstraße, die Willstraße oder die Bahnhofstraße.

Für die ÖPNV-Projekte Reaktivierung Stadtparkschleife, Lückenschluss Minervastraße und Straßenbahnverlängerung nach Lichtenreuth, die bis 2026 abgeschlossen sein sollen, laufen die Planungen. Gleichzeitig wird der „Masterplan schneller und pünktlicher ÖPNV“ weiter bearbeitet, der im ersten Quartal 2022 abgeschlossen werden soll.

Ebenfalls in Bearbeitung ist die Fußverkehrsstrategie, die voraussichtlich noch in 2021 dem AfV vorgelegt werden kann. Die systematische Begehung von Stadtteilen mit Bürgerbeteiligung zur Prüfung erforderlicher Maßnahmen zur Schaffung fußverkehrsfreundlicher Bedingungen kann dann in 2022 beginnen.

Bis zum Herbst 2021 sollen weitere Mobilpunkte eingerichtet werden, so dass dann insgesamt 47 Mobilitätsstationen mit Carsharing-Fahrzeugen bestehen. Ziel laut Mobilitätsbeschluss sind 100 Standorte bis zum Jahr 2025. Die dazu nötige Personalmehrung um 0,5 VK wird auf die Zeit nach 2023 verlegt, eine Reduktion der Geschwindigkeit der Ausstattung mit Mobilpunkten ist daher zu erwarten. Das Ziel „100“ wird so erst nach 2026 erreichbar sein.

Darüber hinaus fehlt das benötigte Personal, um zusätzliche Maßnahmen und Projekte planen und durchführen zu können, die über die bereits vorgesehenen und mit dem vorhandenen Personal zu bewältigenden Maßnahmen hinausgehen. So wurde z.B. in Gostenhof das Stadtteilprojekt für Radständer mit einer Onlinebeteiligung durchgeführt, aber für ein zweites Stadtteilprojekt in 2021 - wie im Mobilitätsbeschluss verankert - stehen derzeit keine Kapazitäten zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen

Um die Im Januar 2021 festgelegten Maßnahmen und Projekte im Zeitraum bis 2030 umsetzen zu können, wird die Verwaltung zu den Haushaltsberatungen nach Abstimmung mit der Kämmerei und im Lichte der Haushaltslage die Schaffung von zunächst 8,5 Stellen bei Vpl für 2022 sowie weiteren Stellen für die Folgejahre und bei SÖR 10 Stellen für 2022 sowie von weiteren Stellen für die Folgejahre beantragen. Darüber hinaus wird die Verwaltung die nötigen investiven und nicht investiven Finanzmittel für die jeweils anstehenden Projekte konkretisieren und zum Haushalt der Jahre anmelden, in denen sie umgesetzt werden sollen.

Gegenüber der beigefügten Liste wird aus Gründen der aktuellen Haushaltslage entsprechend vorgeschlagen, anstatt der errechneten 14 Stellen im Ingenieurbereich bei SÖR vorerst für 2022 sechs Stellen zu schaffen. Zur Sicherstellung der Bearbeitung der bereits in Vorbereitung befindlichen

Maßnahmen (Äußere Bayreuther Str. mit Stadtparkwendeschleife, Minervastr. und Brunecker Str. im ÖPNV-Bereich kommen noch der Ausbau der Radvorrangrouten/Radschnellverbindungen (z. B. Nürnberg Nord). Welche Maßnahmen sich verschieben, hängt sehr stark von den Planungsfortschritten ab. Konkret kann das von Seiten SÖR erst beantwortet werden, wenn klar ist, welche Stellen tatsächlich besetzt werden können. Die 2021 nicht geschaffenen Stellen werden ab 2022 erneut beantragt. Mit den vier Stellen „Winterdienst“ kann der Winterdienst auf Radwegen weiter ausgebaut und verbessert werden.

Zudem wird vorgeschlagen, beim Verkehrsplanungsamt die Beplanung der Radvorrangrouten zu strecken und damit statt 2,0 VK 2022 vorerst 1,0 VK zu schaffen. Dabei wird in Kauf genommen, dass die Radvorrangrouten nicht im beschlossenen Zeitrahmen umgesetzt werden können, sondern ein Verzug entsteht. (-1)

Im Bereich des ÖPNV wird vorgeschlagen, statt in der Summe 2,5 VK für das Haltestellenprogramm incl. Streckenertüchtigungen („Pirckheimer Straße“ und Verbesserung der Qualität und Barrierefreiheit) nunmehr nur 2,0 VK zu schaffen. Verzögert werden dadurch vor allem das Projekt „Pirckheimer Straße“ und die barrierefreie Sanierung von Straßenbahn-Haltestellen. (-0,5)

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Programme zu neuen Radabstellanlagen zunächst zurückzustellen. Die Reduktion beträgt hier somit 1,0 VK um den Preis, dass die im Mobilitätsbeschluß geforderten Zahlen an Radabstellanlagen nicht im Zeitplan erreicht werden können. Die Schritte zu mehr Fußgängerfreundlichkeit sollen erreicht werden. (-1)

Zudem soll die Stelle zur Beschleunigung der Errichtung von „Mobilpunkten erst nach 2022 geschaffen werden, das Programm läuft damit entsprechend langsamer. (-1)

Ebenso nicht beantragt wird 2021 die Stelle zur Stärkung des „Masterplans pünktlicher Nahverkehr“ – die hier nötigen Verbesserungen werden nach 2022 zu erreichen sein. (-1)

In der Summe ergibt sich eine Gesamtreduktion bei Vpl gegenüber dem ursprünglich geplanten Sollzustand von 13 Stellen für die Umsetzung des Mobilitätsbeschlußes in 2022 um 4,5 VK auf 8,5 VK. Die 2021 nicht geschaffenen Stellen werden ab 2022 erneut beantragt werden.

In der Gesamtschau ist die Reduktion der Stellenschaffungen gegenüber dem Soll-Ansatz, der fachlich geboten ist, im Licht der Haushaltlage und unter Würdigung der trotzdem dringenden Notwendigkeit der Umsetzung der Verkehrswende ein gerade noch vertretbarer Ansatz, der zwar einzelne Projekte verzögern wird und einige Ziele nicht zeitgerecht erreichbar machen wird, dabei aber auch dem Gesamtzustand der städtischen Finanzen Rechnung trägt.

Ressourcenbedarf für Maßnahmenumsetzung aus dem Mobilitätsbeschluss der Stadt Nürnberg (Masterplan für mehr Mobilität) vom 27.01.2021

Themenbereich 0: "Vision Zero – Verkehrssicherheit ist das oberste Ziel!"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Kommunikationskampagne "Bitte, gerne !"	0,3 Mio €	4 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5							keine SÖR-Leistung																					
Stärkere Kontrollen zur Verkehrssicherheit	KVÜ	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Sichere, inklusive Mobilität für Senioren/innen		laufend	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	keine SÖR-Leistung																					
Erhöhung Schulwegsicherheit		läuft	mit vorh. Personal										keine SÖR-Leistung																					
Mobil in der Kita	Ref.V	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Fahrradabstellplätze an Schulen	Ref.IV	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Jährliches Reporting	100.000	nicht	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**2**	**2**	**2**	**2**	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,5**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Themenbereich I: "Radverkehr fördern"

Maßnahme 1: "Schaffung durchgehendes Radwegenetz"

Vorbemerkung:
Der Masterplan Mobilität sieht vor, dass das Radvorrangroutennetz (135 km) mit jährlich 15 km bis 2030 hergestellt werden soll.
Das Radvorrangroutennetz setzt sich zusammen aus Radschnellverbindungen und Radwegerouten, die schon da sind und bei denen der Bestand entweder ausreicht oder ertüchtigt werden muss oder Radwegerouten, die neu gebaut werden müssen. Die Radschnellverbindungen sind ein Bestandteil des Radvorragroutennetzes.
Von den rd. 135 km Radvorrangrouten sind ca. 50 km als Radschnellverbindungen konzipiert. Diese sind erst noch vollständig herzustellen.
Von den verbleibenden rd. 75 km Radvorrangrouten können ca. 40 % als bereits vorhanden angenommen werden.
Die restlichen 60 % sind entweder zu ertüchtigen oder ganz neu zu bauen.
Der Kostenverhältniswert zwischen sonstigen Radvorrangrouten und Radschnellverbindungen für die Realisierung beträgt rd. 70%. Also im Kalkulationsansatz sind 70 % der Radschnellverbindungskosten für die baulichen Maßnahmen bei den sonstigen Radvorrangrouten angesetzt.
Nachdem über 100 km Radwege zusätzlich zum betreuenden Bestand hinzukommen und damit zu unterhalten sind, bedarf es hier einer gestaffelten Mehrung an Personal und Finanzmitteln.

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Radschnellverbindungen	90 Mio €	10 Jahre	0	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	90 Mio €	10 Jahre	0	4	8	12	12	12	12	12	12	12	0	3 Mio €	6 Mio €	12 Mio €	12 Mio €	12 Mio €	12 Mio €	12 Mio €	12 Mio €	9 Mio €
Radvorrangrouten	65 Mio €	10 Jahre	1	2	2	3	3	3	3	3	3	3	65 Mio €	10 Jahre	2	4	6	9	9	9	9	9	9	9	1 Mio €	2,5 Mio €	5 Mio €	8,5 Mio €	8,5 Mio €	8,5 Mio €	8,5 Mio €	8,5 Mio €	8,5 Mio €	5,5 Mio €
Sonstige Lückenschlüsse im Radwegenetz	9 Mio €	10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9 Mio €	10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,5 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	0,5 Mio €
Gesamt:	**164 Mio €**		**2**	**3,5**	**4**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**164 Mio €**		**3**	**9**	**15**	**22**	**22**	**22**	**22**	**22**	**22**	**22**	**1,5 Mio €**	**6,5 Mio €**	**12 Mio €**	**21,5 Mio €**	**21,5 Mio €**	**21,5 Mio €**	**21,5 Mio €**	**21,5 Mio €**	**21,5 Mio €**	**15 Mio €**

Einzelmaßnahme (Unterhalt-konsumtiv)		zu betreuende Unterhaltslängen zusätzlich gesamt											zu betreuende Unterhaltslängen zusätzlich pro Jahr	Zeitdauer SÖR-Leistungen (baulicher Unterhalt, Reinigung, Lichtraum-profil freischneiden)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
															22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.
Radschnellverbindungen		50 km											5 km/a	dauerhaft	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	0	10 T€	40 T€	110 T€	180 T€	250 T€	320 T€	390 T€	460 T€	500 T€
Radvorrangrouten		50 km											5 km/a	dauerhaft																				
Sonstige Lückenschlüsse im Radwegenetz		5 km											0,5 km/a	dauerhaft																				
Gesamt:		**105 km**											**10,5 km/a**		**0**	**0**	**1**	**1**	**1**	**1**	**2**	**2**	**2**	**2**	**0**	**0,01 Mio €**	**0,04 Mio €**	**0,11 Mio €**	**0,18 Mio €**	**0,25 Mio €**	**0,32 Mio €**	**0,39 Mio €**	**0,46 Mio €**	**0,5 Mio €**

Maßnahme 2: "Ausbaustandards für das Radwegenetz"

Vorbemerkung:
Da die Haltbarkeit von Rotmarkierungen im Schnitt auf 10 Jahre begrenzt ist, müssen die gleichen Mittel entsprechende 10 Jahre (ab 2031 ff) nach Erstellung im Unterhalt für die Erneuerung wieder aufgewendet werden. Ebenso braucht es weiter das Personal für die Durchführung der Markierungsleistungen. In den Aufwendungen sind auch die Erneuerungsbedarfe der Rotmarkierungen von den Fahrradstraßen und der Sicherheitstrennstreifen zu Kfz-Stellplätzen enthalten.

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Rotmarkierungen	5 Mio €	laufend	mit vorh. Personal										5 Mio €	10 Jahre	mit vorh. Personal										0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0
breite und hochwertige Radwege, asphaltiert	5 Mio €	laufend	mit vorh. Personal										5 Mio €	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0
Kreuzungsumbauten		laufend	mit vorh. Personal																															
für Radverkehr besser gestaltete Nebenstraßen		laufend	mit vorh. Personal																															
Öffnung von Einbahnstraßen		laufend	mit vorh. Personal																															
Umbau Umlaufsperren		Pilotprojekt	mit vorh. Personal																															
Sicherheitstrennstreifen zu Kfz-Stellplätzen		laufend	mit vorh. Personal																															
höhengleiche Radwege bei Überfahrten		laufend	mit vorh. Personal																															
Anpassung LSA-Programmierung	5 Mio €	laufend	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	5 Mio €	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0
Gesamt:	**15 Mio €**		**1**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**15 Mio €**		**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**0**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**1,5 Mio €**	**0**

Einzelmaßnahme (Unterhalt-konsumtiv)		zu betreuende Unterhaltslängen zusätzlich gesamt											zu betreuende Unterhaltslängen zusätzlich pro Jahr	Zeitdauer SÖR-Leistungen (baulicher Unterhalt, Reinigung, Lichtraum-profil freischneiden)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
															22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.
Rotmarkierungen		100 km											10 km/a	dauerhaft	mit vorh. Personal										0	0	0	0	0	0	0	0	0	500 T€
Gesamt:		**100 km**											**10 km/a**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,5 Mio €**

Maßnahme 3: "Altstadtring schließen, Fahrradstraßen fördern"

Vorbemerkung:
Nachdem die einzurichtenden Fahrradstraßen im Bestand zu realisieren sind und diese bereits unterhalten werden, werden keine zusätzlichen Personal- und Mittelbedarfe für den Unterhalt angesetzt. Die rd. Alle 10 Jahre zu erneuernden Rotmarkierungen sind im Ansatz der Rotmarkierungen im Abschnitt "Maßnahme 2" mit erfasst und abgedeckt.

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
qualitative Verbesserung Radwege Altstadtring	2 Mio €	laufend	mit vorh. Personal										2 Mio €	5 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0	0	0	0	400 T€	400 T€	400 T€	400 T€	400 T€	0	0	0	0	0
Fahrradstraßen	20 Mio €	laufend	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	20 Mio €	9 Jahre	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	0
Gesamt:	**22 Mio €**		**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**22 Mio €**		**2,5**	**2,5**	**2,5**	**2,5**	**2,5**	**2**	**2**	**2**	**2**	**0**	**2,6 Mio €**	**2,6 Mio €**	**2,6 Mio €**	**2,6 Mio €**	**2,6 Mio €**	**2,2 Mio €**	**2,2 Mio €**	**2,2 Mio €**	**2,2 Mio €**	**0**

Maßnahme 4: "Wegweisung verbessern, Abstellplätze schaffen"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Radwegbeschilderung Radvorrangrouten		laufend	mit vorh. Personal												in Radvorrangrouten Maßnahme 1 enthalten										in Radvorrangrouten Maßnahme 1 enthalten									
Radwegeinformationen online		laufend	mit vorh. Personal										keine SÖR-Leistung		SÖR nicht betroffen										SÖR nicht betroffen									
Abstellanlagen		10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 Mio €	10 Jahre	mit vorh. Personal										100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€	100 T€
Gesamt:			**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,1 Mio €**

Maßnahme 5: "Baustellen und Unterhalt optimieren, Datenbasis erweitern"

Vorbemerkung:
Baustellenverkehrsführungen sind immer ein Kompromiss aus den verschiedensten Anforderungen (MIV, Fußgänger, Radverkehr, ÖPNV, Anlieger, Baustellenabwicklung, …). Der dabei zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsraum ist begrenzt. Soll mehr Raum dem Radverkehr zur Verfügung gestellt werden, geht es zwangsläufig zu Lasten der anderen Anforderungsträger. Der größt Konflikt entsteht hier sicherlich zwischen den Platzbedürfnissen des MIV und des Radverkehr. Will man mehr Verkehrsflächen dem Radverkehr zur Verfügung stellen, muss man diese letztlich dem MIV wegnehmen. Dies bedeutet Spurwegnahmen verbunden bei Straßen mit nur einer Fahrspur je Fahrtrichtung mit einer lichtsignalisierten Fahrspurregelung, der dann nur noch zur Verfügung stehenden einen Fahrspur. Da dies zu starken Verkehrsbehinderungen im MIV (zum Teil auch ÖPNV) führt, braucht es für eine Umsetzung klare politische Vorgaben.

Soll die Radwegesicherung im Winterdienst höher Priorisiert werden, braucht es zusätzlicher Ressourcen an technischem Gerät (Räum- und Streufahrzeuge incl. der benötigten Unterstellmöglichkeiten) sowie von Fahrern, die diese Geräte bedienen können (incl. benötigter Sozialräume). Für einen effektiven Winterdiensteinsatz ist es notwendig, auch den Salz- und Soleeinsatz auf Radwegen außerhalb der Fahrbahn zugelassen zu bekommen. Bislang gibt es die städtische Festlegung, dass auf Wegen außerhalb der Fahrbahnen nur abstumpfende Streustoffe zum Einsatz kommen dürfen.
Die jährlichen Winterdienstaufwendungen (Betriebs- und Streustoffverbräuche) nehmen kummulierend entsprechend der jährlich hinzukommenden Radwegerouten bis 2030 zu.

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Verbesserte Radwegeführung bei Baustellen		nicht											rd. 16.000 Baustellen/Jahr		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	kein Bedarf									
Zählstellen		läuft	mit vorh. Personal										10 Stck	1 Jahr	bereits vorhanden										wird bereits in 2021 umgesetzt									
Verkehrsbeobachtungen		läuft	mit vorh. Personal										keine SÖR-Leistung		SÖR nicht betroffen										SÖR nicht betroffen									
Priorisierung Radwege im Winterdienst		nicht											Beschaffung zusätzl. 12 Fzge+Gebäude		siehe Ausführungen Unterhalt										0,5 Mio	1 Mio €	1 Mio €	0,5 Mio	0	0	0	0	0	0
Meldungsfunktion im Mängelmelder SÖR		nicht											bereits umgesetzt		bereits vorhanden										kein Bedarf									
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5 Mio €**	**1,0 Mio €**	**1,0 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Einzelmaßnahme (Unterhalt-konsumtiv)		zu betreuende Winterdienst-längen zusätzl. gesamt											zu betreuende Winterdienst-längen zusätzl. pro Jahr	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Winterdienst)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
															22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.
Priorisierung Radwege im Winterdienst		160 km											160 km/a	je nach Winter	4	8	12	16	16	16	16	16	16	16	50 T€	100 T€	150 T€	200 T€	250 T€	300 T€	350 T€	400 T€	450 T€	500 T€
Gesamt:															**4**	**8**	**12**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**16**	**0,05 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0,15 Mio €**	**0,2 Mio €**	**0,25 Mio €**	**0,3 Mio €**	**0,35 Mio €**	**0,4 Mio €**	**0,45 Mio €**	**0,5 Mio €**

Themenbereich II: "Fußverkehr stärken"

Maßnahme 6: "Fußgängerfreundliche Stadtteilprojekte"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Projekt "Fußgängerfreundliche Stadtteile"		10 Jahre	0,5	1	2	3	3	3	3	3	3	3	keine SÖR-Leistung																					
Modell Stadtteil		2 Jahre	mit vorh. Personal										1 Mio €	3 Jahre	0,5	0,5	0,5								0,3 Mio €	0,5 Mio €	0,2 Mio €							
neue Fußgängerbereiche		laufend	mit vorh. Personal										3,8 Mio €	8 Jahre				0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			0,3 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €
Neuordnung des Parkens zu Gunsten Fußgänger		laufend	0	0,5	0,5	1	1	1	1	1	1	1																						
stärkere Kontrollen des ruhenden Verkehrs	KVÜ	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**0,5**	**1,5**	**2,5**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**			**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,3 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**

Maßnahme 7: "Sichere Wege für Fußgängerinnen und Fußgänger"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
ausreichend Breite Gehwege		laufend	mit vorh. Personal										in Maßnahme 6 schon enthalten		in Maßnahme 6 schon enthalten										in Maßnahme 6 schon enthalten									
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Maßnahme 8: "Höhere Qualität auf Wegen für Fußgängerinnen und Fußgänger"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Verbesserung Sichtbeziehungen		laufend					mit vorh. Personal						5 Mio €	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €
Verbesserung Begrünung		laufend					mit vorh. Personal																											
Verbesserung Beleuchtung		laufend					mit vorh. Personal																											
Verbesserung Winterdienst auf Gehwegen													gesetzl. Verpflichtungen umgesetzt		kein weiterer Bedarf										kein weiterer Bedarf									
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**	**0,5 Mio €**

Themenbereich III: "Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)"

Maßnahme 9: "Ausbau des Straßenbahnnetzes"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Ostendstraße	10 Mio €	läuft	mit vorh. Personal										66% = 6,6 Mio.€	4 Jahre	mit vorh. Personal												1,0 Mio €	3,6 Mio €	2,0 Mio €					
Stadtumlandbahn Erlangen	StUB	läuft	mit vorh. Personal										StUB	5 Jahre		0,5	0,5	1	1	1														
Tram Stadtparkschleife	10 Mio. €	läuft	mit vorh. Personal										66% = 6,6 Mio.€	3 Jahre	1	2	1								1,0 Mio €	3,6 Mio €	2,0 Mio €							
Tram Brunecker Straße	35 Mio. €	läuft	mit vorh. Personal										25% = 9 Mio.€	6 Jahre	0,5	1	1	2	2	1						0,5 Mio €	1,5 Mio €	3,5 Mio €	1,0 Mio €					
Tram Minervastraße	20 Mio. €	läuft	mit vorh. Personal										30% = 6 Mio.€	4 Jahre	0,5	1	2	1								1,0 Mio €	3,5 Mio €	1,5 Mio €						
Plärrer	20 Mio. €	FF Stpl	mit vorh. Personal										75% = 15 Mio.€	6 Jahre		0,5	1	3	3	3	1						0,5 Mio €	4,5 Mio €	4,5 Mio €	4,5 Mio €	1,0 Mio €			
Barrierefreie Haltestellen	20 Mio. €	10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	20% = 20 Mio. €	10 Jahre	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €	2,0 Mio €
Sanierungsprogramm Tramstrecken	15 Mio. €	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	30% = 5 Mio.€	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €
Leistungsfähigere Haltestellen	5 Mio. €	10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	100% = 5 Mio.€	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €	0,6 Mio €
Ertüchtigung HAS (Hauptwerkstatt)	20 Mio. €	VAG											keine SÖR-Leistung																					
Neuer Abstellanlage Tram	30 Mio. €	VAG											keine SÖR-Leistung																					
Tram GSO Campus	50 Mio. €	8 Jahre			0,5	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	50% = 25 Mio.€	8 Jahre					1	1	2	3	3	3					1,0 Mio €	1,0 Mio €	3,5 Mio €	4,5 Mio €	4,5 Mio €	4,5 Mio €
Tram Pirckheimerstraße	20 Mio. €	7 Jahre	0,5	0,5	0,5	1	1	1	1				50% = 10 Mio.€	5 Jahre				1	2	2	2	1						0,5 Mio €	3,0 Mio €	3,0 Mio €	3,0 Mio €	0,5 Mio €		
Vorbereitung U-Bahnbau (Stein u./o. Eibach)	120 Mio. €	6 Jahre			1	1	1	1	1	1			erst nach 2031																					
Busbahnhöfe	5 Mio. €	6 Jahre		1	1	1	1	1	1				100% = 5 Mio.€	5 Jahre				1	1	1	1	1						1,0 Mio €	1,0 Mio €	1,0 Mio €	1,0 Mio €	1,0 Mio €		
Gesamt:	**575 Mio. €**		**3**	**4**	**5,5**	**6,5**	**6,5**	**6,5**	**7**	**5**	**4**	**4**	**115,6 Mio. €**		**5**	**8**	**8,5**	**12**	**13**	**12**	**9**	**8**	**6**	**6**	**4,2 Mio €**	**8,3 Mio €**	**11,7 Mio €**	**17,8 Mio €**	**18,2 Mio €**	**13,7 Mio €**	**11,7 Mio €**	**9,2 Mio €**	**7,7 Mio €**	**7,7 Mio €**

Maßnahme 10: "Schnelle und pünktliche Busse und Bahnen"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit	VAG	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Sauberkeit	VAG	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Tarifsystem	VAG	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Masterplan ÖPNV-Beschleunigung	10 Mio. €	10 Jahre	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	100% = 10 Mio €	10 Jahre	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €
Gesamt:			**1**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**			**1**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**	**1 Mio €**

Maßnahme 11: "Dichterer Takt bei Bussen und Straßenbahnen"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Taktverdichtung Busse	VAG	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Taktverdichtung Straßenbahn	VAG	nicht											keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Themenbereich IV: "Autos sinnvoll nutzen"

Maßnahme 12: "Ausbau der Mobilpunkte / Carsharing"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mobilpunkte / Carsharing 70 Stck bis 2025	0,7 Mio €	10 Jahre	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,7 Mio €	4 Jahre	mit vorh. Personal										0,2 Mio €	0,2 Mio €	0,2 Mio €	0,1 Mio €						
Gesamt:			**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**0,5**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,2 Mio €**	**0,2 Mio €**	**0,2 Mio €**	**0,1 Mio €**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Maßnahme 13: "Stellplätze für Bewohnerinnen und Bewohner in Quartiersparkhäusern"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Quartiersparkhäuser		10 Jahre			mit vorh. Personal								keine SÖR-Leistung																					
Parkraummanagement													keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Maßnahme 14: "Weiterer Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Parkraumbewirtschaftung			mit vorh. Personal										keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Maßnahme 15: "Kfz-Pendlerverkehre minimieren"

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
alternative Pendlerangebote zum Kfz		10 Jahre	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	keine SÖR-Leistung																					
Gesamt:			**0**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**	**2**			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Maßnahme 16: "Projektunabhängige Verwaltung"

Einzelmaßnahme (konsumtiv)		Zeitdauer Vpl-Leistungen	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren											Zeitdauer SÖR-Leistungen	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Verwaltung		10 Jahre	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9 Jahre	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1										
Gesamt:			**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**			**0**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Gesamtdarstellung Ressourcenbedarf Maßnahmen 0-16 (investiv / konsumtiv):

Einzelmaßnahme (investiv)	Kosten-aufwand gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer Vpl-Leistungen (Konzeption, Planung Lph 1-3/4)	Vpl-Stellenbadarf nach Jahren										umzusetzender Baukostenanteil SÖR gesamt (grobe Schätzung)	Zeitdauer SÖR-Leistungen (Planung Lph 5-7, Zuschuss, Bauleitung/ -überwachung, Abrechnung)	SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Maßnahme 0			2	2	2	2	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 1			2	3,5	4	5	5	5	5	5	5	5			3	9	15	22	22	22	22	22	22	22	1,5 Mio €	6,5 Mio €	12 Mio €	21,5 Mio €	21,5 Mio €	21,5 Mio €	21,5 Mio €	21,5 Mio €	21,5 Mio €	15 Mio €
Maßnahme 2			1	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	1,5 Mio €	0
Maßnahme 3			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2	2	2	2	0	2,6 Mio €	2,6 Mio €	2,6 Mio €	2,6 Mio €	2,6 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	2,2 Mio €	0
Maßnahme 4			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €	0,1 Mio €
Maßnahme 5			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5 Mio €	1,0 Mio €	1,0 Mio €	0,5 Mio €	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 6			0,5	1,5	2,5	4	4	4	4	4	4	4			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €
Maßnahme 7			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 8			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €	0,5 Mio €
Maßnahme 9			3	4	5,5	6,5	6,5	6,5	7	5	4	4			5	8	8,5	12	13	12	9	8	6	6	4,2 Mio €	8,3 Mio €	11,7 Mio €	17,8 Mio €	18,2 Mio €	13,7 Mio €	11,7 Mio €	9,2 Mio €	7,7 Mio €	7,7 Mio €
Maßnahme 10			1	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €	1 Mio €
Maßnahme 11			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 12			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,2 Mio €	0,2 Mio €	0,2 Mio €	0,1 Mio €	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 13			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 14			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme 15			0	2	2	2	2	2	2	2	2	2			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt:			**12**	**19,5**	**22,5**	**26**	**25,5**	**25,5**	**26**	**24**	**23**	**23**			**14**	**24**	**30,5**	**41**	**42**	**40,5**	**37,5**	**36,5**	**34,5**	**31,5**	**12,4 Mio €**	**22,2 Mio €**	**31,1 Mio €**	**46,6 Mio €**	**45,9 Mio €**	**41 Mio €**	**39 Mio €**	**36,5 Mio €**	**35 Mio €**	**24,8 Mio €**

Einzelmaßnahme (Verwaltung-Unterhalt-konsumtiv)			Vpl-Stellenbadarf nach Jahren												SÖR-Stellenbadarf nach Jahren										Finanzmittelbedarf nach Jahren									
															22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31 ff.
Maßnahme 1															0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	0	0,01 Mio €	0,04 Mio €	0,11 Mio €	0,18 Mio €	0,25 Mio €	0,32 Mio €	0,39 Mio €	0,46 Mio €	0,5 Mio €
Maßnahme 2															0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,5 Mio €
Maßnahme 5															4	8	12	16	16	16	16	16	16	16	0,05 Mio €	0,1 Mio €	0,15 Mio €	0,2 Mio €	0,25 Mio €	0,3 Mio €	0,35 Mio €	0,4 Mio €	0,45 Mio €	0,5 Mio €
Maßnahme 16			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			0	1	1	1	1	1	1	1	1	1										
Gesamt:			**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**			**4**	**9**	**14**	**18**	**18**	**18**	**19**	**19**	**19**	**19**	**0,05 Mio €**	**0,11 Mio €**	**0,19 Mio €**	**0,31 Mio €**	**0,43 Mio €**	**0,55 Mio €**	**0,67 Mio €**	**0,79 Mio €**	**0,91 Mio €**	**1,5 Mio €**

Beschlussvorlage
SpS/004/2021

Ö 7

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zusammensetzung der Sportkommission in der Stadtratsperiode 2020/2026 hier: Beratende Mitglieder

Sachverhalt (kurz):

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.06.2020 wurde die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder der Sportkommission in der Stadtratsperiode 2020-2026 festgelegt.
Sie setzt sich, neben weiteren Vertretenden, auch aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berolt-Brecht-Schule als städtische/r Sportfachberater/in zusammen. Der bisherige Vertreter, Thomas Burger, ist nach Erreichung des Rentenalters aus dem städtischen Dienst ausgeschieden. Demnach endete auch seine Funktion als städtischer Sportfachberater. Von der Bertolt-Brecht-Schule wurde Uwe Köberlein am 26.07.2021 ein neuer städtischer Sportfachberater aus der Mitte der Sportkoordinatern gewählt. Es wird vorgeschlagen, Herrn Köberlein als beratendes Mitglied in die Sportkommission zu berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Diversity-Relevanz, da die Berufung in die Sportkommission als beratendes Mitglied hier an die Funktion des Betreffenden gebunden ist.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Uwe Köberlein wird als Nachfolger von Thomas Burger als Vertreter der städtischen Sportfachberatung in die Sportkommission als beratendes Mitglied für die Sitzungsperiode 2020/2026 berufen.

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Ö 7.1

Ö 7.1

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

StR

OBERBÜRGERMEISTER
10. SEP. 2021
/.....Nr. .....

OBM/BgA	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 X z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 10. September 2021
Antragsteller: Brehm

Änderung der Besetzung von Stadtratsausschüssen und -kommissionen;
hier: Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Besetzung des Werkausschusses Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

- **StRin Diana Liberova** wird 3. Stellvertreterin von Werkausschussmitglied **StR Harald Dix.**
- **StR Thorsten Brehm** wird 3. Stellvertreter von Werkausschussmitglied **StR Lorenz Gradl.**

Alle anderen Mitglieder und Stellvertretungen der SPD-Stadtratsfraktion in diesem Werkausschuss bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

T. Brehm

Thorsten Brehm
Fraktionsvorsitzender

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Anlage zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion:
Änderung der Besetzung von Stadtratsausschüssen und -kommissionen;
hier: Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)

19. Werkausschuss (SÖR)					
		Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	SPD	Nasser Ahmed	Yasemin Yilmaz	Fabian Meissner	Jasmin Bieswanger
2	SPD	Harald Dix	Elke Härtel	Dr. Anja Prölß-Kammerer	Diana Liberova
3	SPD	Lorenz Gradl	Gabriele Penzkofer-Röhrl	Claudia Arabackyj	Thorsten Brehm
4	SPD	Christine Kayser	Dieter Goldmann	Gerhard Groh	Michael Ziegler

Beschlussvorlage
Vpl/055/2021

Ö 7.2

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Änderung in der Besetzung von Abordnungen
hier: Abordnung in den Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg"

Sachverhalt (kurz):

Künftig soll die Vertretung innerhalb des Planungs- und Baureferats in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg geändert werden.

Anstelle von Herrn Ingo Schlick soll künftig Frau Sabine Causey die Vertretung von Planungs- und Baureferent Herrn Daniel F. Ulrich übernehmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass künftig Frau Sabine Causey (Ref.VI) anstelle von Herrn Ingo Schlick die Vertretung für Herrn Planungs- und Baureferenten Daniel F. Ulrich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung Großraum Nürnberg übernimmt und entsprechend abgeordnet wird.

Haushaltsjahr 2021

1. **111760 "HVE-KSV Verwaltung"**

198.519 € bei IA C1110318034B	"Rathausplatz 2: Schöner Saal Erneuerung Lüftung"
Kostenart 62320102	"Unterhalt Gebäudetechnik (640/Einzelmaßnahmen)"

Deckung:

72.899 € aus IA K1110075501U	"H, Marientorgraben 11 - Sanierung WC"
Kostenart 62320006	"Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"
125.620 € aus IA K2310104200U	"BBZ, Flachdachsanierung, Europahaus"
Kostenart 62320006	"Gebäudeunterhalt (konsumtive MIP-Maßnahmen)"

Datum: 01.07.2021

2. **231300 "HVE Schule & Sport - berufliche Schulen"**

241.345 € bei IA C2310321035B	"Lange Zeile 31, Sanierung Dach und Fassade"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Deckung:

150.244 € aus IA C2110320005B	"Neue Hegelstr. 17, Erneuerung Flurdecken"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"
18.876 € aus IA C2110320020B	"Regenbogenstr. 73: Erneuerung TH-Boden"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"
6.452 € aus IA C2110320017B	"Billrothstr. 16: Erneuerung Verteiler Flur, Beleuchtung"
Kostenart 62320102	"Unterhalt Gebäudetechnik (640/Einzelmaßnahmen)"
65.773 € aus IA C3650320036B	"In der Büg 31: Kiho Sanierung WC/Küche, Schall"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Datum: 11.08.2021

3. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

550.000 € bei IA E5410117000U	"BW. 1.141 Fischbachverrohrung u. BfA"
Kostenart 69926521	"Tiefbau - unter. Verkehrs-/Wasserbauten/Brücken (SÖR)"

Deckung:

550.000 € aus 541000 Kst. L541000001 "Verkehrsflächen/Straßen"
Kostenart 62550910 "Erstattungen an SÖR (Infrastrukturvermögen)"

Datum: 02.07.2021

4. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

1.039.000 € bei 541000 Kst. L541000001 "Verkehrsflächen/Straßen"
Kostenart 62550910 "Erstattungen an SÖR (Infrastrukturvermögen)"

Deckung:

1.039.000 € aus 612100 Kst. L612100999 "Sonstige Zentrale Ansätze"
Kostenart 51410020 "Zuweisung vom Land (Lehr-/Kinderbetreuungs-personal)"

Datum: 11.08.2021

5. **553000 "Friedhofsverwaltung (hoheitlich)"**

30.000 € bei 553000 Kst. Z553000001 "Zuschuss Johannis-/Rochusfriedhof"
Kostenart 63115000 "Zuschuss an sozial o. ähnl. Einrichtungen - Art 5"

Deckung:

30.000 € aus 612100 Kst. L612100999 "Sonstige Zentrale Ansätze"
Kostenart 51410000 "Zuweisungen vom Land"

Datum: 30.07.2021

6. **554020 "Naturschutz"**

41.500 € bei 554020 Kst. Z554020004 "Zuschuss LPV"
Kostenart 63121800 "Zuschuss an den übrigen Bereich - Art 1"

Deckung:

41.500 € aus 554020 Kst. L554020002 "Arten-, Natur und Landschaftsschutz, LPV"
Kostenart 64390100 "Vergütungen für Leistungen Dritter"

Datum: 08.07.2021

Beschlussvorlage
UwA/005/2021

Ö 9

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	28.07.2021	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Ausweisung der Ziegelach als Naturschutzgebiet
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020
Beschlussvorschlag
Beschluss des UmwA vom 04.07.2007

Sachverhalt (kurz):

Auf Basis des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020 wurde in der Ausschuss-Sitzung vom 28.04.2021 zum Sachstand durch die Verwaltung berichtet. Auf die dortige Berichterstattung wird verwiesen.

Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass ein Verfahren zur Ausweisung der Ziegllach bereits bei der Regierung von Mittelfranken als der zuständiger höherer Naturschutzbehörde auf Basis der Beschlussfassung des Umweltausschusses vom 04.07.2007 beantragt worden war.

Von Seiten der Regierung von Mittelfranken war jedoch auf Nachfragen zum Verfahrensstand seither mitgeteilt worden, dass ein Unterschutzstellungsverfahren angesichts konkurrierender Planungen/Verfahren (erst Planfeststellung Flughafen Nordanbindung, später PFC-Sanierung am Flughafen) noch nicht eingeleitet werden kann.

Aus der Mitte des Ausschusses war am 28.04.2021 der Antrag formuliert und beschlossen worden, den Beschluss aus 2007 zu bekräftigen und auf dieser Basis die Verwaltung zu beauftragen erneut an die zuständige Stelle an der Regierung von Mittelfranken heranzutreten.

Nach verwaltungsinterner Prüfung wird empfohlen dieses Gutachten formal und schriftlich nochmals zu formulieren und im Stadtrat zum Beschluss zu erheben.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung unmittelbar auf die Regierung zugehen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Unterschutzstellung eines Naturschutzgebietes enfaltet keine diversity-relevanten Auswirkungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

I. Die Regierung von Mittelfranken wird gebeten, die erforderlichen Schritte zur Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet einzuleiten.

Bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes und der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung sollen - neben naturschutzfachlichen Kriterien - auch die konkurrierenden städtischen und staatlichen Planungen und die Funktion des Gebietes für die Nacherholung berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Gutachten des Umweltausschuss durch Auflage im Stadtrat zum Beschluss zu erheben.
2. Die Erneuerung der bereits aus 2007 stammenden entsprechenden Bitte mit Nachdruck bei der zuständigen Stelle der Regierung von Mittelfranken erneut vorzubringen.

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

#391

Ö 9

Antrags-Nummer: AN/255/2020

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
14. JULI 2020
/.....Nr. .....

III	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
		4 Antwort vor Absendung vorlegen
VI	2 z.w.V.	5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 14. Juli 2020
Antragsteller: Brehm/Liberova

Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten die Ziegellach zum Naturschutzgebiet machen. In diesem Kleinod leben seltene heimische Tier- und Pflanzenarten wie Spechte und Fledermäuse. Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet beheimatet zudem viele alte Eichenbäume, die den Charakter dieses stadtnahen, etwa 50 Hektar großen Waldes ausmachen. Einige davon sind bis zu 200 Jahre alt. Sonst findet man diese kaum mehr oder nur vereinzelt im mit Kiefern geprägten Reichswald.

Schon bei der früheren Debatte um eine Ostanbindung des Flughafens zeigte sich bei den Untersuchungen, wie ökologisch wertvoll dieses Feuchtbiotop ist. Deshalb sollte es dauerhaft und besser geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung prüft die Heraufstufung des Landschaftsschutzgebietes Ziegellach in ein Naturschutzgebiet und beantragt bei positiver Begutachtung die entsprechenden Verfahrensschritte bei den übergeordneten Naturschutzbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Brehm
Fraktionsvorsitzender

Diana Liberova
Stadträtin

98

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Ö 9

NÜRNBERG

I. Beschluss

TOP:

Umweltausschuss

Sitzungsdatum 28.07.2021

öffentlich

Betreff:
Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet (NSG)

Abstimmungsergebnis:

☐ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:

I. Die Regierung von Mittelfranken wird gebeten, die erforderlichen Schritte zur Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet einzuleiten.

Bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes und der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung sollen - neben naturschutzfachlichen Kriterien - auch die konkurrierenden städtischen und staatlichen Planungen und die Funktion des Gebietes für die Nacherholung berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Gutachten des Umweltausschuss durch Auflage im Stadtrat zum Beschluss zu erheben.
2. Die Erneuerung der bereits aus 2007 stammenden entsprechenden Bitte mit Nachdruck bei der zuständigen Stelle der Regierung von Mittelfranken erneut vorzubringen.

II. **Ref.III / UwA**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/II / DIP ☐

☐ Ref. I/II / Stk ☐

☒ BDR/RA ☐

Vorsitzende(r): Referent(in): Schriftführer(in):

001 03.2013

Beilage: _____

Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet (NSG)

Beschluss

des Umweltausschusses

vom 04.07.2007

- öffentlich -

- einstimmig beschlossen -

I. Die Regierung von Mittelfranken wird gebeten, die erforderlichen Schritte zur Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet einzuleiten.

Bei der Abgrenzung des Naturschutzgebietes und der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung sollen neben naturschutzfachlichen Kriterien auch die konkurrierenden städtischen und staatlichen Planungen und die Funktion des Gebietes für die Naherholung berücksichtigt werden.

II. **3. BM/UwA**

Der Vorsitzende: i.V.	Der Bürgermeister:	Die Schriftführerin:
gez. Dr. Gsell	gez. Dr. Gsell	gez. Laugner

Ö 10

Beschlussvorlage
UwA/006/2021

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	28.07.2021	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Erhöhung der Kapazitäten der ehrenamtlichen Naturschutzwacht der Stadt Nürnberg Antrag der CSU-Stadtratsfraktion/SPD-Stadtratsfraktion/Bündnis 90/Die Grünen vom 05.05.2021

Sachverhalt (kurz):

Der Nutzungsdruck auf die Nürnberger Natur- und Landschaftsschutzgebiete hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Durch lautstarke Feierlichkeiten in Naturschutzgebieten, das Liegenlassen von Müll oder das Betreten sensibler Flächen werden Populationen seltener Arten und deren Bruterfolge sowie wertvolle Biotope beeinträchtigt. Der naturschutzfachliche Wert der Schutzgebiete, aber auch der Erholungswert für die Bevölkerung, wird damit gemindert.

Ein wesentliches Instrument, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist die ehrenamtliche Naturschutzwacht bei der Stadt Nürnberg. Diese soll gestärkt werden. Mit vorliegendem Antrag wurde beantragt die Anzahl der Naturschutzwacht-Stellen von 12 auf 20 aufzustocken.

Zum Sachstand wird berichtet und der entsprechende Beschluss begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	20.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	20.000 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Stk ist in Kenntnis gesetzt; nach entsprechendem Beschluss soll der Bedarf zum Haushaltsplan 2022 nachgemeldet werden.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Ehrenamt als Naturschutzwächterin und Naturschutzwächter ist nicht personengruppenrelevant, es steht grundsätzlich den vielfältigen Bevölkerungsgruppen Nürnbergs offen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II Stk**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Die Erhöhung der Anzahl ehrenamtlicher Naturschutzwacht-Stellen von derzeit 12 auf 20 (je 20 Stunden / Monat) vorzubereiten.

2. Die erforderlichen zusätzlichen Mittel geeignet anzumelden.

3. Die Vorstellungen über eine weitergehende Gebietsbetreuung des Knoblauchslandes und des Naturschutzgebietes Pegnitztal Ost in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken weiterzuentwickeln.

4. In einem Jahr zum erreichten Sachstand zu berichten.

Ehrenamtliche Naturschutzwacht der Stadt Nürnberg;

Erhöhung der Kapazitäten für eine intensivere Betreuung der Landschafts- und Naturschutzgebiete

Hintergrund

Im Jahr 1978 wurden die ersten Landschaftsschutzgebiete im Nürnberger Stadtgebiet ausgewiesen. Heute stehen 4.467 ha unter Landschaftsschutz, was rund der Hälfte der Freiflächen des Stadtgebietes entspricht. Dazu gehören zum Beispiel das Pegnitztal, das Rednitztal, die Auen von Gründlach und Fischbach, der Reichswald um Langwasser und landwirtschaftliche Freiflächen im Süden.

Die Landschaftsschutzgebiete sind entscheidend für die Attraktivität der Stadt. Die Bedeutung dieser stadtnahen Oasen für die Bevölkerung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Neben den Landschaftsschutzgebieten wurden in Nürnberg auch drei Naturschutzgebiete ausgewiesen: das Naturschutzgebiet „Sandgruben am Föhrenbuck“, das Naturschutzgebiet „Hainberg“ gemeinsam mit dem Landkreis Fürth sowie zuletzt im Jahr 2018 das Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“. Dieser Schutzgebietscharakter ist eine noch strengere Form des Schutzes, um Lebensstätten und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, und bringt konkretere Verhaltensregeln mit sich. Diese Gebiete, in welchen eine Vielzahl von seltenen Arten heimisch ist, sind noch sensibler hinsichtlich anthropogener Einflüsse und Störungen.

Ein effektiver Naturschutz erfordert nicht nur die Ausweisung der Schutzgebiete, sondern auch ein stetes „Nach-dem-Rechten-sehen“ und Aufklärung der Erholungssuchenden. Dies ist wichtige Aufgabe der ehrenamtlichen Naturschutzwacht. Sie unterstützt damit die Naturschutzarbeit des Umweltamtes der Stadt Nürnberg.

Die Naturschutzwacht

Die ehrenamtlichen Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter sind gemäß Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Hilfskräfte zur Unterstützung der Naturschutzbehörde. Sie haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln, festzustellen und zu verhüten. Sie sind dabei vor allem präventiv und mit den Mitteln der Aufklärung tätig. Die Naturschutzwächterinnen und -wächter sprechen mit den Menschen, die im Gebiet unterwegs sind, klären diese auf und achten darauf, dass die naturschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

In den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind sie kompetente Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und tragen damit entscheidend zu einem verträglichen Miteinander von Naturschutz und Freizeitnutzung bei.

Derzeit gibt es zwölf Naturschutzwacht-Kräfte beim Umweltamt. Die Einsatzgebiete sind räumlich aufgeteilt, so dass jedes Schutzgebiet betreut wird. In stark frequentierten Gebieten, wie beispielsweise im Naturschutzgebiet Pegnitztal Ost, werden schon jetzt mehrere Kräfte eingesetzt.

Die Naturschutzwächterinnen und Naturschutzwächter sind in der Regel 20 Stunden im Monat unterwegs. Auf Wunsch der Ehrenamtlichen ist der Einsatz flexibel von 10 Stunden pro Monat bis zu einer halben Stelle möglich.

Erforderliche Erhöhung der Kapazitäten

Der Nutzungsdruck auf die Nürnberger Natur- und Landschaftsschutzgebiete hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Mehr und mehr Nürnberger Bürgerinnen und Bürger entdecken die Naturrefugien vor der Haustüre und genießen die dortige Idylle in ihrer Freizeit. In einigen Hotspots hat die Nutzung derart stark zugenommen, dass die ehrenamtliche Naturschutzwacht dort in ihrer jetzigen Ausstattung an Ihre Grenzen stößt. Hervorzuheben sind hier zum Beispiel die drei Naturschutzgebiete, der Nürnberger Norden mit der landwirtschaftlichen Flur oder auch das Rednitztal. Nun ist es grundsätzlich eine erfreuliche Entwicklung, dass die Nürnberger Bürgerschaft ihre „Natur um die Ecke“ entdeckt, jedoch geht dies – ob gewollt oder nicht - mit einer vermehrten Beeinträchtigung der Natur einher.

Oftmals mangelt es an der notwendigen Rücksicht, weil geltende Regeln und naturschonende Verhaltensweisen nicht bekannt sind. Lautstarke Feierlichkeiten in Naturschutzgebieten, das Liegenlassen von Müll oder das Betreten sensibler Flächen wirken dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnungen entgegen. Populationen seltener Arten und deren Bruterfolge werden weniger, wertvolle Biotope werden beeinträchtigt. In diesem Jahr führte zum Beispiel die starke Begehung landwirtschaftlicher Felder und Wiesen im Knoblauchsland - auch außerhalb der Schutzgebiete - durch Spaziergänger und Hundehalter auch zu einem deutlichen Rückgang des Bruterfolgs der dortigen Bodenbrüter. Hier befinden sich die beiden in der EU, in Deutschland und in Bayern am stärksten bedrohten Brutvogelarten Kiebitz und Rebhuhn.

Der Druck auf die Freiflächen - v.a. in den stadtnahen großräumigen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten - hat durch die zeitweise coronabedingte Schließung von Freizeiteinrichtungen und Gastronomie noch zugenommen. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Naturschutzwacht musste das Umweltamt der Stadt seit vergangenem Jahr in zwei Naturschutzgebieten über die Sommermonate einen privaten Sicherheitsdienst einsetzen, um den stärksten Auswüchsen der oben beschriebenen Zuwiderhandlungen – gerade an den Wochenendabenden - mehr entgegenzusetzen.

Des Weiteren wird mit der Parkaufsicht der NOA.Kommunal zusammengearbeitet, um zusätzliche Begehungen der Naturschutzgebiete zu ermöglichen.

Im Knoblauchsland setzt das Umweltamt in diesem Sommer bereits zwei ausgebildete NaturschutzwachtsanwärterInnen von der Nachrückerliste für einen befristeten Zeitraum zusätzlich ein, um in diesem Gebiet noch mehr Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich des Bodenbrüterschutzes zu gewährleisten.

Dies alles zeigt deutlich, dass die derzeitigen Kapazitäten der ehrenamtlichen Naturschutzwacht bei weitem nicht ausreichen, um ihren wichtigen Aufgaben hinreichend nachkommen zu können.

Eine Kraft der Nürnberger Naturschutzwacht betreut derzeit Schutzgebiete mit einer Größe von durchschnittlich 372 ha. Dies entspricht einer Fläche von mehr als 500 Fußballfeldern pro Einsatzkraft. Wichtige Aufgaben außerhalb von Schutzgebieten wie Bodenbrüterschutz in der landwirtschaftlichen Flur oder die Kontrolle von Biotopen bzw. Ausgleichsflächen sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Es wird angestrebt, dass die pro Naturschutzwächterin und -wächter im Durchschnitt zu bestreifende Fläche reduziert wird, um eine bessere Betreuung zu gewährleisten.

Es wird deshalb ausdrücklich der vorliegende Antrag unterstützt, die Zahl der Naturschutzwacht-Stellen von 12 auf 20 aufzustocken. Dies würde jedoch durch hinzukommende Aufwandsentschädigungen sowie erhöhte Fortbildungs- und Ausstattungskosten Mehrkosten in Höhe von 20.000 € jährlich nach sich ziehen. Diese Mehrkosten müssten für den Haushaltsplan 2022 (und fortfolgende) noch Berücksichtigung finden.

In seiner Sitzung am 06.07.2021 hat sich der Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg mit der geplanten Aufstockung der Naturschutzwacht beschäftigt. Dieser Termin liegt nach dem Redaktionsschluss der vorliegenden Vorlage. Der Beschluss wird daher in der Ausschuss-Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Ausblick: Erweiterte Betreuung/Beratung für Pegnitztal Ost und Knoblauchsland

Für das Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“ wird auf den Beschluss des Naturschutzbeirates vom 28.09.2020, Top 2 (siehe Anlage) verwiesen. In der Sitzung wurde der Pflege- und Entwicklungsplan der Regierung von Mittelfranken besprochen. Der Beirat hat die Empfehlung des Gutachtens aufgegriffen. Er hält es von entscheidender Bedeutung hier eine Gebietsbetreuung, wie sie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz – finanziert über den Bayerischen Naturschutzfond – bereits für 56 Gebiete in Bayern eingerichtet hat, einzurichten.

Für relevante Teilbereiche des Knoblauchslands mit seinem traditionellen Offenland-Gemüsebau sollte außerdem mittelfristig die Einrichtung einer erweiterten Betreuung/Beratung geprüft werden, die über das ehrenamtliche Engagement der Naturschutzwacht hinausgeht.

Die Aufgaben wären vergleichbar einem Quartiersmanagement im Rahmen der Stadterneuerung. Eine hauptamtliche Person mit hohen kommunikativen Fähigkeiten als zentraler Ansprechpartner könnte im direkten Gespräch vor Ort den Interessen Gehör verschaffen, die vielfältigen Kommunikationsprozesse mit den betroffenen Akteuren (Landwirte, Bauernverband, Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverband, Gebietskenner, Biberbeauftragte, Dienststellen u.a.) auch über Beteiligungsrunden steuern. Die Umweltverwaltung beabsichtigt (Co-)Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. über das Pilotprojekt der Regierung von Mittelfranken „Artenschutz im Knoblauchsland“) zu eruieren und dem Umweltausschuss nach Klärung vorzustellen.

Ö 10

CSU Stadtratsfraktion Nürnberg

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Antrags-Nummer: AN/144/2021

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

UmwA

OBERBÜRGERMEISTER 05. MAI 2021 /.....Nr.
III 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme | 2 z.w.V. | 4 Antwort vor Abgabe vorlegen | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen
Kopie: 3.BM, BDR

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr. 292
Eingang: 08. Mai 2021
UwA
m. d. B. um Rücksprache | z.w.V. | zur Stellungnahme | z.K. | Antwort zur Unterschrift | z.d.A.

Nürnberg, 05.05.2021

Naturschutzwacht aufstocken

Ausschuss-Vorlage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Corona-Pandemie und durch die Zunahme der Einwohner in Nürnberg hat sich gezeigt, dass die Landschaftsschutzgebiete und die Naturschutzgebiete im Stadtgebiet in den letzten Monaten deutlich stärker besucht werden und damit auch durch verschiedene Freizeitaktivitäten stärker in Anspruch genommen werden.

Häufig wird auch eine zunehmende Vermüllung der Schutzgebiete beklagt und vielfach darauf hingewiesen, dass sich oft Hundehalter und Radfahrer nicht an Wegegebote halten, in den Schonzeiten Wiesen und Freiflächen widerrechtlich betreten werden und dort auch gelagert und campiert wird. Der naturschutzfachliche Wert der Schutzgebiete aber auch der Erholungswert für die Bevölkerung wird damit wesentlich vermindert.

Sowohl die Polizei als auch die Außendienstmitarbeiter der Stadt können hier bislang nur in seltenen Fällen für Abhilfe sorgen.

Die beste Betreuung der Schutzgebiete erfolgt im Stadtgebiet durch die ehrenamtlichen Kräfte der Naturschutzwacht, allerdings ist die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gering um an den Brennpunkten und zu den Hauptbelastungszeiten immer vor Ort sein zu können.

Daher stellen die Stadtratsfraktionen von CSU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemeinsam zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Stadt Nürnberg wird die ehrenamtliche Naturschutzwacht auf mindestens 20 Mitarbeiter aufstocken und damit eine intensivere Betreuung der Landschafts- und Naturschutzgebiete im Stadtgebiet sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein	Thorsten Brehm	Achim Mletzko
CSU-Fraktionsvorsitzender	SPD-Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

108

Naturschutzbeirat
142. Sitzung am 29. September 2020

Anlage zu TOP 2

Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG Pegnitztal Ost

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 29. September 2020

- einstimmig -

Der Beirat unterstützt die fachlichen Zielvorstellungen und Maßnahmen und verweist auf das Protokoll.

Der Landschaftspflegeverband Nürnberg ist prädestiniert für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen und sollte deshalb nach Möglichkeit die Umsetzungsarbeiten übernehmen.

Für den nachhaltigen Erhalt und die Entwicklung des Gebietes ist es von entscheidender Bedeutung, die Stelle einer Gebietsbetreuung, wie sie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorsieht, mit folgenden Aufgabenschwerpunkten einzurichten:

- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger durch Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Flächendeckendes Monitoring der Vegetationsentwicklung
- Flexible Anpassung der Maßnahmenplanung
- Koordination der unterschiedlichen Belange

Die Missstände, die im NSG auftreten sind ein gesamtstädtisches Problem, sie sind gemeinsam anzugehen (z.B. Müll und Lärm).

Die ehrenamtliche Naturschutzwacht sollte unabhängig von der Gebietsbetreuung Unterstützung über andere Einrichtungen wie NOA, ADN, Polizei bzw. einen privaten Sicherheitsdienst (in der warmen Jahreszeit am Wochenende/in der Nacht) erhalten.

Am 30.09.2020
Im Auftrag
gez.
Boser
(Vorsitzende)

Ö 10

Naturschutzbeirat
147. Sitzung am 06. Juli 2021

Anlage zu TOP 3

Erhöhung Zahl der Naturschutzwächter*innen

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 06. Juli 2021

- einstimmig -

Der Naturschutzbeirat unterstützt das Anliegen, die Anzahl der ehrenamtlichen Naturschutzwacht-Stellen bei der Stadt Nürnberg von derzeit 12 auf 20 (je 20 Stunden) zu erhöhen.

Die Vorstellungen über eine weitergehende Betreuung des Knoblauchlandes und des Naturschutzgebiet Pegnitztal Ost sind weiterzuentwickeln.

Am 07.07.2021
Im Auftrag

gez.
Boser
(Vorsitzende)

Ö 11

Beschlussvorlage
Stpl/026/2021

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	22.07.2021	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Satzungstext
Broschüre "Kraftshof Abschlussdokumentation Stadterneuerung"

Sachverhalt (kurz):
Die Sanierung des Gebiets Kraftshof ist abgeschlossen. Im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes wurden verschiedene Baumaßnahmen finanziell unterstützt und der Ortskern aufgewertet. Eine Übersicht der durchgeführten Maßnahmen kann der beiliegenden Broschüre "Kraftshof-Abschlussdokumentation Stadterneuerung" entnommen werden.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist nun die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets aufzuheben.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Diversity-Themen werden projektbezogen berücksichtigt

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS 22.07.2021):
Der Stadtplanungsausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (StR 29.09.2021):
Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS) beschlossen.

Beilage

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS)

Entscheidungsvorlage

Am 2.April 2014 beschloss der Stadtrat die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof. Schon zuvor hatte die Regierung von Mittelfranken die Aufnahme in das Bayerische-Städtebauförderungsprogramm genehmigt und so der Umgestaltung und Aufwertung des Ortskerns von Kraftshof die Türen geöffnet.

Schon 2011 waren Vertreterinnen und Vertreter des Kraftshofer Bundes und der Kraftshofer Bevölkerung auf die Stadtspitze zugekommen, um auf dringende Sanierungsbedarfe innerhalb Kraftshof aufmerksam zu machen und bei der Erarbeitung von Sanierungszielen mitzuwirken. Der dadurch entstandene, intensive Bürgerkontakt spielte im Beteiligungsprozess eine große Rolle.

Zu den mit der Bevölkerung erarbeiteten Entwicklungszielen zählten unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Ortsbildes rund um die Wehrkirche St. Georg, eine Verlegung der dort befindlichen Parkplätze außerhalb des Ortskerns und eine Aufwertung des Spielangebots auf dem Spielplatz an der Schiestlstraße. Auch weitere mögliche Projekte wurden intensiv diskutiert, konnten jedoch auf Grund fehlender Akzeptanz der Beteiligten nicht umgesetzt werden.

Bis 2020 wurden von Seiten der Stadt im Rahmen der Städtebauförderungsphase insgesamt 556.000 Euro in die baulichen Maßnahmen und die begleitenden Beteiligungsprozesse investiert. Zusätzlich konnte im Rahmen des Bauunterhalts die Kraftshofer Hauptstraße erneuert werden. Der Freistaat beteiligte sich mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 287.800 Euro.

Zum Abschluss der Sanierung wurde eine Dokumentation erstellt, die als Anlage beiliegt.

Mit der letzten Baumaßnahme, der Umgestaltung des Spielplatzes Schiestlstraße, ist die Sanierung im Rahmen der Städtebauförderung abgeschlossen. Die Sanierungssatzung muss daher gemäß § 162 Abs. 1 BauGB wieder aufgehoben werden. Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB hat der Aufhebungsbeschluss in Form einer Satzung zu erfolgen.

Beilage

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – SanKS) vom 8. April 2014 (Amtsblatt S. 155)

Vom ….....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Krafshof – SanKS) vom 8. April 2014 (Amtsblatt S. 155) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

NÜRNBERG

Ö 11

Kraftshof

Abschlussdokumentation Stadterneuerung

Impressum

Herausgeber
Stadt Nürnberg
Planungs- und Baureferat
Bauhof 9, 90402 Nürnberg

Redaktion
Martin Hofmann
Markus Schwendinger
Simon Kropf
Magdalena Mandrysch

Graphische Umsetzung und Produktion
Lutz Kaiser, Nürnberg

Abbildungsnachweis
Titelbild MSH GbR;
S. 6/7 Stadt Nürnberg/Amt für Geoinformation und Bodenordnung;
S. 8/9 Luftbild Hajo Dietz;
S. 13 und 17 Stadt Nürnberg/Service öffentlicher Raum;
S. 19 Luftbild Hajo Dietz;
Alle anderen Abbildungen: Stadt Nürnberg/Stadtplanungsamt;

www.Stadterneuerung.Nuernberg.de
Auflage: 500/Sommer 2021

Kraftshof

Abschlussdokumentation Stadterneuerung

Inhalt

Ausgangslage	6
Vorbereitende Untersuchungen Handlungsfelder	8
Beteiligungsverfahren	11
Kirchenvorplatz	12
Ersatzparkplätze	15
Spielplatz in der Schiestlstraße	16
Weitere Planungen	18
Finanzielle Betrachtung	19

Grußwort

Das Knoblauchsland ist als unbebauter Freiraum, landwirtschaftliche Fläche und als Naherholungsgebiet ein wichtiger Teil der Stadt Nürnberg. Die dort teilweise noch erhaltenen dörflichen Strukturen bieten verschiedene Ansätze bezüglich räumlicher und struktureller Verbesserungen.
Im Rahmen dieser Betrachtungen offenbarte sich für den Bereich Kraftshof der Bedarf nach einer Neugestaltung des Kirchenvorplatzes der Wehrkirche St. Georg. Dabei wurde deutlich, dass in und um Kraftshof weiterer Aufwertungsbedarf und Entwicklungspotenziale vorhanden sind, so dass die Untersuchungen intensiviert und im Jahr 2014 ein ausgewählter Bereich des Dorfes als Sanierungsgebiet ausgewiesen werden konnte. Mit Hilfe des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms war es möglich, für die geplanten Maßnahmen finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Die vorbereitenden Untersuchungen und der gesamte Planungsprozess wurden intensiv von der Bürgerschaft begleitet. Im Beteiligungsverfahren konnten Kritik, Anregungen und Wünsche aus der Bevölkerung geäußert und in die Handlungsempfehlungen mit einbezogen werden.

Mit der Fertigstellung der vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, wo Mängel liegen und wie diesen mit Investitionen im öffentlichen Raum entgegengewirkt werden kann.
Insgesamt entwickelte man siebzehn Maßnahmen, die der Verbesserung der Struktur und Lebensqualität in Kraftshof dienen sollten.

Auch mit Unterstützung der staatlichen Gelder konnten bis 2019 drei Maßnahmen umgesetzt werden, die für die Kraftshofer Bevölkerung besonders wichtig waren: die Neugestaltung des Kirchenvorplatzes, die Aufwertung des Spielplatzes „Schiestlstraße“ und die Schaffung von Ersatzparkplätzen entlang des Straßenzugs „Am Kressenstein“.

Nach Abschluss der Arbeiten wird deutlich, dass die drei genannten Projekte zu einer sichtbaren Verbesserung des Ortsbildes und der Funktionalität in Kraftshof beitragen.
Zur Umsetzung weiterer Projekte insbesondere zur weiträumigen Straßenneugestaltung konnte in der Bewohnerschaft leider keine Mehrheit gefunden werden, so dass die Stadt Nürnberg die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung in Kraftshof nun abgeschlossen hat.

Ich darf Sie einladen, mit Hilfe dieser Broschüre einen kleinen Streifzug durch das Stadterneuerungsgebiet Kraftshof zu unternehmen und sich selbst ein Bild von den erzielten Ergebnissen zu machen.

Bedanken möchte ich mich bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren, gerade auch beim Kraftshofer Bund, für die kooperative Zusammenarbeit, die konstruktiven Ideen und die Tatkraft bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Daniel F. Ulrich
Planungs- und Baureferent der Stadt Nürnberg

Ausgangslage

Der Ortsteil Kraftshof gehört zu den Dörfern des Knoblauchlandes. Er wurde schon 1930 nach Nürnberg eingemeindet und liegt zentral zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Fürth inmitten von landwirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus befindet sich in südöstlicher Lage von Kraftshof mit dem Albrecht-Dürer- Airport Nürnberg ein wichtiger Verkehrsknoten des Großraums.

Heute ist Kraftshof dennoch ein Beispiel für einen idyllischen, ruhigen, aber auch stadtnahen Wohnort inmitten der Freiräume des Knoblauchslandes.

Der bereits 1269 erstmals erwähnte Rodungsort zählte schon früh zu den ersten befestigten Außenposten der Reichsstadt Nürnberg. Besonders geprägt wurde Kraftshof durch die Familie Kreß (seit 1530 „von Kressenstein“), welche nicht nur die Grundherrschaft über die meisten Bauern des Dorfes innehatte, sondern auch für den Bau der 1315 eingeweihten Wehrkirche St. Georg verantwortlich war, welche bis heute das Wahrzeichen des Ortes ist. Während die Kirche mit ihrer größtenteils erhaltenen Befestigungsanlage unter Einzeldenkmalschutz steht, ist auch der gesamte Ortskern und seine Häuser als Ensemble unter Denkmalschutz gestellt.

Im Jahr 2011 kam die Bürgerschaft, vertreten durch den Kraftshofer Bund, auf die Stadt Nürnberg zu und zeigte verschiedene Handlungsbedarfe in Hinblick auf Sanierungsarbeiten in ihrem Ort auf. Bereits 2013 konnte der Nürnberger Stadtrat beschließen, für das zukünftige Sanierungsgebiet, die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen. Sie dienen der Analyse der sozialen, strukturellen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Zusammenhänge in Kraftshof.
Das von der Untersuchung berührte Gebiet umfasste auf einer Fläche von knapp 240 Hektar 340 Wohneinheiten mit rund 790 Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei den Untersuchungen wurde die Bevölkerung stark mit eingebunden. Zu den 17 gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsmaßnahmen zählten unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Ortsbildes rund um die Wehrkirche St. Georg, eine Verlegung der dort befindlichen Parkplätze außerhalb des Ortskerns und eine Aufwertung des Spielangebots auf dem Spielplatz an der Schiestlstraße.
Auch weitere mögliche Projekte wurden intensiv diskutiert, konnten jedoch am Ende, auf Grund fehlender Akzeptanz der beteiligten Bevölkerung, nicht umgesetzt werden.

Untermarter
Steinbinzen
Reuth
KRAFTSHOF
Kirchenvorplatz
Ersatzparkplätze
„Am Kressenstein“
Beim Kohlbock
Knappsteig
Gärtnerei
Spielplatz
in der Schiestlstraße
Grundfeld
Gärtnerei
Hochfeld
Waller
Kirchweg
feld
Pfaffenwegfeld
Waller

Vorbereitende Untersuchungen
Handlungsfelder

Nach erstmaliger Beratung des Stadtplanungsausschusses über Kraftshof im Jahr 2011 erfolgte der Antrag zur Neuaufnahme von Kraftshof als Stadterneuerungsgebiet in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm im November 2011. Diesem stimmte die Regierung von Mittelfranken im August 2012 zu. Nachdem man in den Haushaltsplanungen 2013 die finanziellen Mittel zur Sanierung von Kraftshof mit aufnehmen konnte, wurde die vom Baugesetzbuch vorgeschriebene Vorbereitende Untersuchung im Februar 2013 in die Wege geleitet.

Eine besondere Relevanz bei der Vorbereitenden Untersuchung spielte die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Hierzu wurde ein offener Meinungsträgerkreis (MTK), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landwirte und Gewerbetreibenden, der Schulen und Kindergärten, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderung, eingerichtet. Dieser MTK diskutierte in insgesamt zwölf Sitzungen über verschiedene Handlungsmöglichkeiten in Kraftshof. Immer wieder wurden auch andere Bewohnerinnen und Bewohner in die Diskussionen, Präsentationen und Vor-Ort-Termine eingebunden. Darüber hinaus führte die Stadt Nürnberg Anfang Mai 2013 auch eine Haushaltsbefragung durch. Die dort gesammelten Erkenntnisse und Informationen wurden durch Expertengespräche mit professionellen und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Einrichtungen ergänzt.

54 % der Befragten sahen Verbesserungsbedarf im Bereich der Platzgestaltung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums. Daraus ergaben sich mehrere Projekte, von denen die wichtigsten und meist gewünschten realisiert werden konnten. Hierunter fielen die optische und historisch angepasste Aufwertung des kulturell geprägten Kirchenvorplatzes verbunden mit der verkehrsfreien Zone, die Schaffung von Ersatzparkplätzen am Kressenstein und die Erneuerung und Vergrößerung des Spielplatzes in der Schiestlstraße.

Aufgrund des historischen Wertes des Ortskerns von Kraftshof und seiner besonderen Stellung für das Knoblauchsland, legte der Kraftshofer Bund ein besonderes Augenmerk auf den Kirchenvorplatz der St. Georgs Kirche, dessen ungeordnetes Erscheinungsbild und verbesserungswürdiger Zustand längst sanierungsüberfällig war.

Mit großem Engagement beteiligte man sich daher an den Diskussionen über die Neugestaltung, um der Fläche mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Dies führte unter anderem auch zur Schaffung neuer Parkplätze am Ortsrand.

Die Planungen zum Spielplatz in der Schiestlstraße, der unmittelbar am Kirchweihplatz angrenzt, waren für den Kraftshofer Bund, als Ausrichter der sehr beliebten jährlichen Kirchweih ebenfalls von besonderem Interesse.

Eines der vielen denkmalgeschützten Gebäude in Kraftshof

Sitzung des Meinungsträgerkreises

Abschlusspräsentation im März 2014 mit Wirtschaftsreferent Dr. Michael Fraas

Beteiligungsverfahren

Begonnen wurde das Beteiligungsverfahren mit der Informationsveranstaltung der Städtebauförderung am 22. Januar 2013. Dabei wurde die Kraftshofer Bürgerschaft über die Vorbereitungen des geplanten Stadterneuerungsprozesses informiert. Eine intensive Beteiligung aller Interessierten wurde zugesichert.

Das wichtigste Instrument der Bürgerbeteiligung war der Meinungsträgerkreis (MTK), bei dem ein Diskussions- und Arbeitsforum mit Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher und politischer Gruppen sowie der Bürgerschaft eingerichtet wurde. Die erste Sitzung des MTK fand am 26. Februar 2013 statt. Bei den Sitzungen konnten Vorstellungen und Ideen zu den einzelnen Handlungsfeldern eingebracht und diskutiert werden. Die Moderation des MTK leitete die Planungsgruppe Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Landschaft.
Abgesehen vom MTK wurde die Kraftshofer Bevölkerung durch eine Haushaltsbefragung zur Beteiligung angeregt. Des Weiteren bot der Internetauftritt der Stadterneuerung Kraftshof auf der städtischen Homepage die Möglichkeit, sich über die Fortschritte des Verfahrens zu informieren.

Am 30. Juli 2013 fand eine öffentliche Veranstaltung statt, in der bis dahin vorliegende Ergebnisse vorgestellt wurden. Anschließend wurden diese Ergebnisse mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert.
Im März 2014 wurden schließlich in der Abschlusspräsentation der Bürgerschaft die fertiggestellten Ergebnisse zur Voruntersuchung Kraftshofs vorgestellt und das weitere Vorgehen angesprochen.
Auch in den weiteren Diskussionen zur Umsetzung der Sanierungsziele wurde in den Folgejahren der MTK als mitentscheidendes Gremium regelmäßig beteiligt.
Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen wurden auf der Homepage veröffentlicht.

Kirchenvorplatz

Der Kirchenvorplatz bildet nicht nur das Zentrum des denkmalgeschützten Ortskerns, sondern ist zugleich auch der Ort für Kommunikation und Begegnung in Kraftshof. Der Platz ist Dreh- und Angelpunkt für Bürgerinnen und Bürger, Kirchbesucherinnen und -besucher, Wirtshausgäste und Wochenend-Touristen, die das Flair des Ortes genießen möchten. Dies hat zur Folge, dass der Kirchenvorplatz unter ständiger Belastung und Benutzung steht, was sich schließlich optisch bemerkbar machte. An vielen Stellen wurde der aufgerissene Boden vorübergehend durch Asphalt ausgebessert, was dazu führte, dass der Platz einige bauliche und gestalterische Mängel aufwies. Dass dieser Vorplatz in keiner Weise dem kulturellen und historisch wichtigen Wert der Befestigungsanlage nachkam, war unübersehbar.

Wie die Bürgerbefragung bestätigte, war die Erneuerung und Aufwertung des Kirchenvorplatzes eines der größten Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner von Kraftshof. Aus diesem Grund war Handlungsbedarf gegeben, um dem Kirchenvorplatz ein neues optisches Auftreten zu verleihen. Um auf die Wünsche der Bürgerschaft eingehen zu können und die baulichen Maßnahmen des Vorplatzes bis zum 700. Jubiläum der St. Georgs Kirche im Jahr 2015 beenden zu können, veranstaltete die Stadt am 22. und 23. März 2013 eine Planungswerkstatt mit Ortsbegehung für die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie dem MTK. Ziel war es konkrete Wünsche zu sammeln, zu sortieren und einen Entwurf für die Neugestaltung des Platzes nach den Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten.

Vorher

Diese Vorstellungen wurden vom Stadtplanungsamt in einem Planentwurf verarbeitet und in der 3. MTK-Sitzung am 4. Juni 2013 vorgestellt und bestätigt. Der Bürgerentwurf legte fest, dass auf dem Platz lediglich noch zwei Parkplätze, davon ein Behindertenparkplatz, vorgehalten werden. Der restliche Bereich wird durch Poller als Fußgängerzone abgegrenzt. Zusätzlich wurde auch der Boden mit unterschiedlich farbigen Steinen neu gepflastert. Die Art der Pflasterung hat inzwischen als „Kraftshofer Modell“ Eingang in die Stadtplanung gefunden – die Verlegung vergleichsweise bunter Granite ist nun Standard im Nahfeld höchstwertiger Baudenkmale. Für die weitere optische Aufwertung sorgen außerdem neue Lampen, Bänke, Fahrradständer und eine Bodenhülse für Fahnenmasten.

Planung: Stadtplanungsamt
Gesamtkosten: 236.500 Euro
Fertigstellung: 2014

Bürgermeister Christian Vogel, Planungs- und Baureferent Daniel F. Ulrich und Thomas Schneider vom Kraftshofer Bund (v.l.)

Während der Umbaumaßnahmen

Nachher: Blick über den renovierten Kirchenvorplatz Richtung Kraftshofer Hauptstraße

Nachher

Vorher

Nachher

Ersatzparkplätze „Am Kressenstein“

Aufgrund der Erneuerung des Kirchenvorplatzes und der Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches entfielen Parkflächen für die anliegende Gastronomie und auswärtige Kirchenbesucherinnen und -besucher.

Da die Wehrkirche auch ein beliebter Ort für Trauungen ist und um dem Wunsch eines Ausgleichs der Parkflächen für Gastronomie und Veranstaltungen in der Kirche nachzukommen, erfolgten mehrere Begehungen und Sitzungen mit dem MTK, die schließlich im Dialog mit der Kraftshofer Bevölkerung zu einer Einigung führten. Bereits 2014 konnten die Baumaßnahmen für zwölf befestigte Ersatzparkplätze am östlichen Ortsrand entlang des Straßenzuges „Am Kressenstein“ abgeschlossen werden. Auf diese Weise wurde nicht nur die Parkplatzsituation auf dem Kirchenvorplatz entlastet, sondern auch die Anfahrt der Parkflächen in Kraftshof übersichtlich neu und sicher geordnet.

Planung: Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Gesamtkosten: 55.800 Euro
Fertigstellung: 2014

Spielplatz in der Schiestlstraße

Neben den Handlungsfeldern Verkehr und öffentlicher Raum stand auch der Bereich Grün- und Spielfläche im Fokus der Sanierungsplanungen. Mit einer Fläche von knapp 9.400 Quadratmetern im südöstlichen Gebiet von Kraftshof bildet der Spielplatz in der Schiestlstraße die einzige Spielfläche der Siedlung. Der Kraftshofer Bund hatte sich in der Vergangenheit immer wieder an der Pflege der Fläche und bei der Ergänzung von Spielgeräten über das Programm „Aus 1 mach 3“ auch finanziell beteiligt.

Im Hinblick auf die Einwohnerzahl ist die Größe der Spielfläche ausreichend, jedoch waren manche Geräte erneuerungsbedürftig und das Spielangebot für Kinder insgesamt nicht mehr attraktiv. Nach wie vor fehlte außerdem ein gestalterisches Gesamtkonzept für die Fläche.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung 2013 zeigte sich, dass sich die Bürgerinnen und Bürger von Kraftshof eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Bank-Tisch-Kombinationen und eine Erweiterung des Spielplatzangebotes für unter 6-jährige Kinder wünschten.

Darüber hinaus einigte man sich bei Diskussionen des MTK, bei denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung anwesend waren, darauf, dass die Aufwertung des Spielangebotes und die Anpassung an die Altersstufen bis 12 Jahren realisiert werden sollte. Das gesamte Projekt musste zudem berücksichtigen, dass der westliche Teil der zu gestaltenden Fläche unmittelbar am Kirchweihplatz angrenzt und im Osten ein geschütztes Biotop erhalten werden musste.

Nach zweijähriger Planung und einiger Überzeugungsarbeit seitens der Stadt Nürnberg und des Kraftshofer Bundes konnte schließlich mit der Umgestaltung begonnen werden.

Vorher

Nachher

Das bereits bestehende Angebot wurde um eine Seilbahn mit Podest, ein neues Klettergerüst mit Kletterwand, Sitzflächen, neu gepflanzte Bäume und eine künstlich geschaffene „Hügellandschaft“ ergänzt. Nach der Einweihung im Juni 2020 steht den Kindern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern nun ein qualitativ hochwertiger und gleichzeitig einladender familienfreundlicher Spielplatz zur Verfügung.

Planung: Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Gesamtkosten 172.000 Euro
Fertigstellung: Juni 2020

Weitere Planungen und Abschluss

Um dem Wunsch zur Optimierung des Ortsbildes von Kraftshof nachzukommen, strebte die Stadtverwaltung neben diesen Projekten die Umsetzung weiterer Maßnahmen an. Darunter zählten u.a. die Neugestaltung des Friedhofplatzes und der Kraftshofer Hauptstraße, die durch verschiedene Tiefbaumaßnahmen aus den letzten Jahren stark in Mitleidenschaft gezogen worden war.
Im Verbund mit einer Aufwertung des Umfeldes, sollte die Bushaltestelle im alten Ortskern neugestaltet werden.

Durch diese Maßnahmen wäre der Einsatz von finanziellen Mittel aus der Städtebauförderung möglich gewesen. Diese Planungen stießen jedoch auf starken Widerstand seitens der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf eine finanzielle Eigenbeteiligung, welche zum damaligen Zeitpunkt nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) im Raum stand. Nach einer Befragung der betroffenen Haushalte und mehreren Sitzungen des MTKs mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Nürnberg wurde deutlich, dass nur eine Minimallösung gewünscht war.
Auf Grund dieser Erkenntnisse und nach erfolgreichen Durchführung der drei wichtigsten Baumaßnahmen, entschied der Stadtrat im Jahr 2021 die Sanierungssatzung aufzuheben und das Gebiet abzuschließen.

Finanzielle Betrachtung

Geförderte Baumaßnahmen (in Euro)

Projekt	Gesamtkosten	Förderfähige Kosten	Zuwendung	Stadtanteil
Kirchenvorplatz	269.957	203.200	121.900	148.057
Ersatzparkplätze	55.761	52.500	31.500	24.261
Spielplatz	171.994	166.000	99.600	72.400
Summe	**497.712**	**421.700**	**253.000**	**244.718**

Vorbereitung und Durchführung (in Euro)

Projekt	Gesamtkosten	Förderfähige Kosten	Zuwendung	Stadtanteil
Vorbereitende Untersuchung 2013-2014	31.772	31.700	19.000	12.772
Bürgerbeteiligung Kirchenvorplatz	6.960	6.500	3.900	3.060
Bürgerbeteiligung Hauptstraße	5.412	5.300	3.200	2.212
Städtebauliche Beratung 2014/2016	9.204	9.200	5.500	3.704
Verfügungsfonds 2014/2015	5.427	5.400	3.200	2.227
Summe	**58.775**	**58.100**	**34.800**	**23.975**

Gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayern.
Die Zukunft.

Beschlussvorlage
Stpl/039/2021

Ö 12

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	23.09.2021	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 19.04.2021

Anlagen:
Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)
Übersichtsplan zur Satzung Nr. 10
Satzung zur Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)
Antrag_Entwichlungsmassnahme_Marienberg

Sachverhalt (kurz):
Zur Sicherung der Ziele einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Areal östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße wurde begleitend zu den Vorbreitenden Untersuchungen gemäß §165 Abs. 4 Baugesetzbuch die Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Da sich im Laufe der Untersuchungen die Hinweise verdichteten, dass das Entwicklungspotenzial des Gebiets geringer als angenommen ist, wird für diese Potenzialflächen zukünftig wohl eine Entwicklung mit herkömmlichen Planungsinstrumenten anzustreben sein. Die Vorbereitenden Untersuchungen werden sich demnach im weiteren Verlauf darauf konzentrieren, für die verbleibenden Entwicklungsflächen mögliche Varianten der planungsrechtlichen Umsetzung zu untersuchen. Dies soll dem Stadtrat nach Fertigstellung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um den Belangen der Eigentümer innerhalb des ursprünglich groß gefassten Untersuchungsgebiets frühzeitig Rechnung tragen zu können und auf Grund der überwiegenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nach aktuekllem Gutachtenstand tatsächlich entwickelbarer Flächen, soll auf das per Satzung festgelegte Vorkaufsrecht verzichtet werden.

Deshalb wird der Erlass der Satzung zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS am 23.09.2021):
Der Stadtplanungsausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017 (Amtsblatt S. 486) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (StR am 29.09.2021):
Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 23.09.2021 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017 (Amtsblatt S. 486) beschlossen.

Ö 12

Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)

Vom 23. Nov. 2017

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Vorkaufsrecht
§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im anliegenden Lageplan mit gestrichelter Linie umgrenzte Gebiet östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein. 141

Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Lageplan des Stadtplanungsamtes Nr. 13-VRS-01/2017 vom 20.09.2017 im Maßstab 1:1.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Vorkaufsrecht

An den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs steht der Stadt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 23. Nov. 2017

Maly

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

NÜRNBERG

Stadtplanungsamt

Erlass der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich östlich der Flughafenstraße, nördlich Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtsatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10)

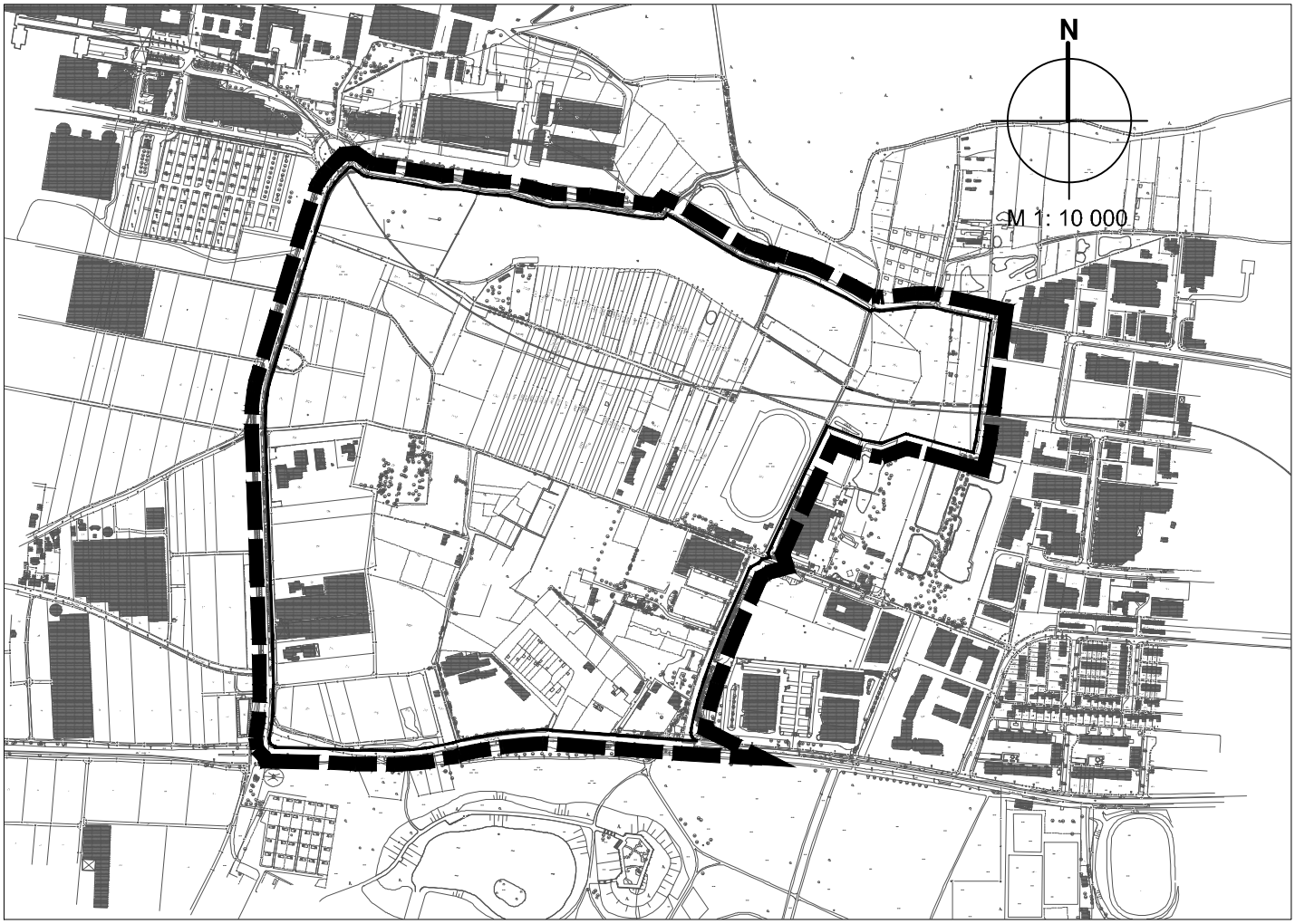

Zeichenerklärung

0 100 200 300

Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Marienberg

Nürnberg, 20.09.2017

gez. Dengler

Leiter Stadtplanungsamt

Plan Nr. 13 - VRS-01/2017

Kartengrundlage: Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Satzung zur Aufhebung der Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017 (Amtsblatt S. 486)

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017 (Amtsblatt S. 486) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

AfS

OBERBÜRGERMEISTER
20. APR. 2021
/.....Nr. .....
VI | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
VII/VIII | 2 z. d. A. | 4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Kopie: BgA/SE

19.04.2021
Schuh

Aufhebung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Marienberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist nach wie vor eine der größten Herausforderungen in unserer Stadtentwicklung. Bauland ist knapp und nicht ausreichend verfügbar.

Wie allgemein bekannt ist und auch bei vielen Beteiligten diskutiert wird, ist die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Marienberg in dieser Form, für die Gewinnung von Wohnbauland, nicht mehr durchzuführen. Die im Jahr 2018 beauftragte Firma STEG aus Stuttgart hat die vertiefenden Untersuchungen nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit schon abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass der Umgriff der Maßnahme aus vielerlei Gründen nicht durchführbar sei.

Es heißt, dass diese Maßnahme aus umweltfachlicher Sicht aber auch aus verkehrspolitischen Erwägungen heraus keinesfalls erfolgversprechend und viel zu groß im Umgriff sei. Nachdem diese Informationen immer nur aus zweiter Hand sind, beantragen wir im nächsten möglichen Ausschuss für Stadtplanung einen umfassenden Bericht zum im Oktober 2017 gefassten Beschluss, um diesen letztlich auch wieder aufzuheben.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

1. Die beauftragte Firma berichtet über die Ergebnisse der Untersuchungen im Gesamtgebiet.
2. Die Verwaltung bereitet den Beschluss über die Aufhebung der Maßnahme vor.
3. Die Verwaltung macht dem Stadtrat Vorschläge für eine sinnvolle weitere Vorgehensweise aufgrund des gültigen FNP und des vorhandenen Strukturplanes.
4. Im weiteren Vorgehen ist auf den Schutz der Landwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

A21041500 StEM Marienberg.docx

Beschlussvorlage
LA/034/2021

Ö 13

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.09.2021	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Sondernutzungsgebühren:
Keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und -entgelte zum 01.01.2022 / Vorgehen bei künftigen Anpassungen

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Für den Betrachtungszeitraum 2019 / 2020 ergibt sich keine Änderung im relevanten Preisindex von mehr als 1 %. Somit erfolgt keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und -entgelte zum 01.01.2022.

Bei der jährlichen Prüfung, ob sich der Indexwert im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1 % verändert hat, soll künftig nicht mehr auf den Monat Dezember, sondern auf Jahresdurchschnittswerte abgestellt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Einzelne Bevölkerungsgruppen profitieren von einer Regelung, die weniger zufälligen Schwankungen unterworfen ist.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☒ **BANOS**

☒ **Stk**

Gutachtenvorschlag (RWA):

Durch den Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit wird begutachtet und dem Stadtrat empfohlen zu beschließen:

Bei der jährlichen Prüfung und ggf. erforderlichen Anpassung der Sondernutzungsgebühren wird ab 01.01.2022 wie folgt verfahren:

- Als Berechnungsgrundlage und als Bezug für die zu prüfende Änderung wird der Jahresdurchschnittswert des Index "Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ verwendet. Verglichen werden das letzte Jahr, dessen Index durch die letzte Gebührenerhöhung miterfasst wurde, mit dem jeweiligen Vorjahr.

- Der Vergleich soll im ersten Quartal eines jeden Jahres vorgenommen werden. Im Anpassungsfall soll die Vorlage zur Beschlussfassung im Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss bis 30.06. des selben Jahres erfolgen, mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Jahres.

Beschlussvorschlag (StR):

Das Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 22.09.2021 wird zum Beschluss erhoben.

Sondernutzungsgebühren:
Keine Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und -entgelte zum 01.01.2022 / Vorgehen bei künftigen Anpassungen

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Gemäß Gutachten des RWA vom 10.04.2013 und Stadtratsbeschluss vom 17.04.2013 erfolgt jeweils die nächste Anpassung der Sondernutzungsgebühren, wenn eine vorausgeschaltete Überprüfung ergeben hat, dass eine Veränderung der Indexzahlen um mehr als 1 % erfolgt ist. Bemessungsmaßstab ist der Index "Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“.

Die letzte Anpassung (Erhöhung) der Sondernutzungsgebühr erfolgte zum 01.01.2020 (vgl. Gutachten des RWA vom 18.09.2019 und Stadtratsbeschluss vom 25.09.2019). Die Überprüfung fand im Jahr 2019 statt, wobei als Bezugspunkte die Dezember-Monate der Vergleichsjahre dienten. Vergleichsmonat war der Dezember 2018.

Zum 01.01.2021 erfolgte keine Anpassung (siehe Beschluss des Stadtrats vom 30.09.2020).

Indexberechnung

Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte beim Statistischen Bundesamt die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Auch der vorhergehende Zeitraum wurde auf den neuen Basiswert umgestellt.

Die vorliegende Überprüfung erfolgt für den Zeitraum von Dezember 2018 bis einschließlich Dezember 2020[1]:

Es ergeben sich die Indexwerte 103,4 (Dezember 2018) und 103,2 (Dezember 2020). Das ist ein Rückgang um 0,2 Prozentpunkte bzw. ein prozentualer Rückgang des Index von 0,19 %. Eine Gebührenanpassung zum 01.01.2022 ist somit nicht veranlasst.

Vorgehen bei künftigen Anpassungen

Bei der jährlichen Prüfung, ob sich der Indexwert im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1 % verändert hat, soll künftig nicht mehr auf den Monat Dezember, sondern auf Jahresdurchschnittswerte[2] abgestellt werden. Denn auf Monats-Ebene gibt es bei den Preisindizes erhebliche Schwankungen. Ein Vergleich der Jahresdurchschnitts-Werte kann etwaige monatliche Schwankungen und Ausreißer ausgleichen oder eine sich abzeichnende Tendenz besser berücksichtigen.

Bezogen auf die aktuelle Überprüfung ergibt sich bei einem Vergleich der Jahresdurchschnitts-Werte ebenfalls keine Steigerung um mehr als 1 %, so dass eine Gebührenanpassung auch nach dieser Methodik derzeit nicht veranlasst ist (Jahresdurchschnittswert 2018 = 103,2 vs. Jahresdurchschnittswert 2020 = 104,0; dies entspricht einer prozentualen Steigerung des Index von 0,77 %).

---

[1] https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Einzelhandelspreise.html (siehe Monatliche Indizes / Werte)
[2] https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Einzelhandelspreise.html (siehe Jahresdurchschnitte)

Der Vergleich der Indexwerte soll künftig im ersten Quartal eines jeden Jahres vorgenommen werden. Im Anpassungsfall soll bis Mitte des Jahres die Vorlage zur Beschlussfassung im Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss erfolgen, mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Jahres.

Beispiel: Im ersten Quartal 2022 wird der Jahresdurchschnitts-Wert 2021 mit dem Jahresdurchschnitts-Wert 2018 verglichen. Ergibt sich daraus eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2023, ist diese bis 30.06.2022 in den Stadtrat bzw. zuständigen Ausschuss einzubringen.

Ö 14

Beschlussvorlage
ML/003/2021

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.09.2021	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS)

Anlagen:
Änderungssatzung
Entscheidungsvorlage
Gegenüberstellung der Änderungen der Marktgebührensatzung
Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Gebühren (Anlage zur MarktGebS - Gebührentarif)
Fallbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhungen

Sachverhalt (kurz):

Die Marktgebührensatzung wird angepasst.

Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen am Großmarkt, sowie Betriebskostensteigerungen, auch bei den Wochen-, Stadtteil- und Spezialmärkten erfordern zudem eine Anpassung der Marktgebühren. Die vorgeschlagenen Erhöhungen im Rahmen von 10% - 30 % sind erforderlich, um auch künftig die Finanzierung der Aufgaben des externen Kostendeckers "Märkte" sicherzustellen. Durch die Anpassung der Marktgebühren sollen ab dem Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 310.000 € erzielt werden. Die letzte Anpassung der Marktgebühren erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2018.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag RWA:

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag StR:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 22.09.2021 wird der Erlass der beiligenden Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS – MGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 460)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung**:**

Art. 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „, 1.9“ gestrichen.

2. Die Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

Tarif-nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1.	**Großmarkt**	
1.1	**Verkaufsstände (Boxen) in den Markthallen mit Verkaufs-, Lade- und Abstellflächen**	
1.1.1	Verkaufsstände (Boxen zu 50 m²) mit überdachter Verkaufsfläche zu 45 m², Ladefläche und Abstellfläche zu 65 m² je Monat bei Jahreszuweisung	661,41
1.1.2	Leergutaufbewahrung/Abstellflächen (nicht überdachte Plätze) je m² und Monat	1,61
1.2	**Freiflächen nicht überdacht (ca. 51 m²)**	
1.2.1	Verkaufsplatz/Warensammelstellen je Monat bei Jahreszuweisung	120,48
1.2.2	Verkaufsplatz/Tagesplatz	22,27
1.3	**Freiflächen überdacht (Verkaufsplatz zu 51 m²)**	
1.3.1	je Monat bei Jahreszuweisung	150,70
1.3.2	je Tag (Tagesplatz)	40,54
1.3.3	Freifläche für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je Monat bei Jahreszuweisung	65,20
1.3.4	Verkaufsplatz/Tagesplatz	22,27

Tarif-nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1.4	**Allgemeine Benutzung durch Personen**	
1.4.1	Jahresausweis	78,15
1.4.2	Halbjahresausweis (ab 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres)	39,16
1.4.3	Zweitausweis	39,16
1.4.4	Tagesausweis	5,46
1.5	**Benutzung der Garage je Monat**	60,00
1.6	**Benutzung von Parkplätzen**	
1.6.1	je Fahrzeug und Tag (für großmarktansässige Nutzer) Lkw	2,00
1.6.2	je Fahrzeug und Tag (für externe Nutzer)	10,00
1.6.3	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat ohne Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	90,00
1.6.4	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat mit Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	118,40
1.6.5	je Fahrzeug (Pkw)/Jahr (großmarktinterne Nutzer und Mitarbeiter von Firmen des Großmarktes)	90,00
1.7	**Benutzung durch Anlieferfahrzeuge**	
1.7.1	ohne Rücksicht, ob Standinhaber oder nicht - je angefangene Tonne eingebrachter Ware	2,00
1.7.2	Befreit sind selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger, soweit sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse zum Markt bringen	
2.	**Wochenmärkte**	
2.1	**Hauptmarkt**	
2.1.1	Plätze für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	7,73
2.1.2	Plätze für Händlerinnen und Händler je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	10,89
2.1.3	Plätze für Händlerinnen und Händler zum Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Kulinarik) je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	18,94
2.1.4	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	28,40
2.1.5	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35
2.1.6	Lagerhalle Schulgäßchen 4 Box/Monat	155,00
2.1.7	Tagesplatz für Kunsthandwerker je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35

Tarif-nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
2.1.8.	Die Tarifnummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 (einschließlich der dort jeweils genannten Platzgröße) bleiben während der Verlegung des Wochenmarktes auf andere Plätze mit abweichenden Platzgrößen aufgrund anderweitiger Nutzung des Hauptmarktes unberührt.	
2.2	**Stadtteilmärkte**	
2.2.1	Verkaufsplätze (alle zugelassenen Waren) je m² und Monat	8,50
2.2.2	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	28,40
2.2.3	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35
3.	**Spezialmärkte**	
3.1	**Oster- und Herbstmarkt**	
3.1.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	208,88
3.1.2	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Werbeverkauf je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	113,84
3.1.3	Verkaufsplatz für Geschirr- und Haushaltswaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	64,36
3.1.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	77,72
3.2	**Christkindlesmarkt**	
3.2.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Kaltgetränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	1062,80
3.2.2	Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschließlich alkoholfreier Heißgetränke) je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	1179,93
3.2.3	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	643,58
3.2.4	Platz zum Verkauf aller übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	225,68
3.2.5	Platz zum Verkauf von ausschließlich alkoholfreien Heißgetränken (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	441,53
3.2.6	Überlassung einer städtischen Bude einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	277,00

Tarif-nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
3.2.7	Überlassung eines städtischen Standes mit Plane einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	127,00
3.3	**Christbaummärkte**	
	Verkaufsplatz je m² auf Marktdauer	4,45
3.4	**Trempelmarkt**	
3.4.1	Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Verkaufsplätze bis 1 m² gebührenfrei, sofern typische Kinderartikel verkauft werden.	
3.4.2	Für reservierte Plätze (Kartenvorverkauf) in bestimmten festgelegten Bereichen je m² (für beide Markttage)	10,08

“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Entscheidungsvorlage

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS – MgebS)
hier: Neufassung des Gebührentarifs

1 Allgemein

Die letzte Fassung der Marktgebührensatzung (MarktGebS) mit Anlage (Marktgebührentarif) wurde vom Stadtrat am 25.10.2017 beschlossen und trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die Marktgebührensatzung wird auf den neuesten Stand gebracht. Aufgrund betriebswirtschaftlich notwendiger Erhöhungen der Marktgebühren (Kalkulationsgrundlage sind die ansatzfähigen Kosten der Jahre 2018, 2019 und 2020) sind Anpassungen im Marktgebührentarif erforderlich.

In die Kalkulation fallen auch Kosten, die durch das Marktamt nicht beeinflussbar sind. Hierzu gehören insbesondere die sog. marktnahen Toilettenanlagen. So wurden im Finanzplan 2000/2003 bestimmte städtische öffentliche Toilettenanlagen in Nürnberg als „marktnah“ definiert und dem Kostendecker Marktamt zugeordnet. Demgemäß hat das Marktamt für die Wochenmärkte am Hauptmarkt, am Aufseßplatz und am Schillerplatz einen Anteil an den Unterhaltskosten der vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum betriebenen städtischen Toilettenanlagen zu tragen, die sich in der Nähe zum jeweiligen Markt befinden. Gleiches gilt für die Toilettenanlage am Volksfestplatz während Zeit des Christkindlesmarkts. Die jährlichen Beträge, die das Marktamt für die marktnahen Toilettenanlagen zu zahlen hatte, beliefen sich im Jahr 2018 auf 148.500 €, im Jahr 2019 auf 160.700 € und im Jahr 2020 auf 172.500 € (zum Vergleich: 2004: 71.982 €, 2009: 85.064 €, 2014: 102.258 €, 2015: 135.198, 2016: 121.115 €, 2017: 128.055 €).

2 Änderung der Marktgebührensatzung

In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen, da die Tarifnummer 1.8 ("Beseitigung der Großmarktabfälle") in der letzten Änderung der Anlage zur Marktgebührensatzung zum 01.01.2018 gestrichen wurde. Die Müllentsorgung wird seitdem nach dem Verursacherprinzip privatrechtlich verrechnet.

In § 3 Abs. 2 wird die Tarifziffer 1.9 ("Wiegegebühr für die Benutzung der Fahrzeugwaage") gestrichen, da aufgrund des Kosten-Nutzen-Faktors am Großmarkt seit 01.01.2017 keine öffentlichen Verwiegungen mehr vorgenommen werden.

Der Satzungstext wurde bei der letzten Änderung nicht angepasst, dies wird nun nachgeholt.

3 Änderung der Anlage der Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

3.1 Großmarkt

In den Jahren 2018 bis 2020 hat das Marktamt aus Marktgebühren Unterhaltsinvestitionen von etwa 0,6 Mio. € finanziert. Aufgrund der veralteten Bausubstanz in vielen Bereichen des Großmarktes zeichnen sich weitere erhebliche Finanzbedarfe für Sanierungen und Unterhalt

der Infrastruktur (Gebäude, Gebäudetechnik, Straßen und Kanal, Maschinen und technische Anlagen) ab, sodass unter Einbeziehung der allgemeinen Betriebskostensteigerungen (beispielsweise durch gestiegene Kosten für Abfallbeseitigung und Reinigung, Sicherheitsdienst, Sach- und Dienstleistungen, Personalkosten) eine Anhebung der Großmarktgebühren erforderlich ist. Die Anpassung der Gebühren ist notwendig, um die Unterdeckung zu verringern und im kostendeckenden Bereich zu wirtschaften.

In der Regel bewegen sich die Erhöhungen der Gebühren zwischen 10 – 20 %. Die Gebühren für die Tages- bzw. Jahresausweise für Benutzer des Großmarktes – sog. Einkäuferwerden um 30 % angehoben.

3.2 Wochenmärkte

Die Wochenmärkte sind nahezu im kostendeckenden Bereich. Aufgrund von allgemeinen Betriebs- und Personalkostensteigerungen sind Erhöhungen der Gebühren notwendig. Die Erhöhung der Wochenmarktgebühren im Bereich von 10 – 15 % ist erforderlich, um die Kostendeckung zu erhöhen bzw. zu sichern.

Die Gebühren für Verkaufsplätze werden sowohl auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt als auch auf den Stadteilmärkten um 15 % erhöht. Die Gebühren für Tagesplätze werden lediglich um 8% erhöht, da diese von Grund auf höher sind als die Gebühren für Dauerzulassungen, was mit dem damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand zu begründen ist.

Aufgrund steigender Unterhaltskosten für das Stromnetz ist eine Gebührenerhöhung der Stromanschlussgebühr auf dem Wochenmarkt Hauptmarkt und auf den Stadteilmärkten um 10 % erforderlich.

Geändert wird Tarifnummer 2.1.3. Der bisher berechnete Zuschlag für Eckplätze entfällt, da die Erhebung aufgrund der Anordnung der Stände auf dem Hauptmarkt nicht mehr praktikabel ist.

Ersetzt wird die Ziffer durch einen neuen Tarif für Plätze für Händlerinnen und Händler zum Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Kulinarik). Die Berechnung erfolgt je m² und Monat, mit einer Platzgröße von 1 Meter Breite x 4 Meter Tiefe am Hauptmarkt.

Der Vergleich der Marktgebühren für Kulinarik bzw. Imbiss mit anderen Städten in der Region verdeutlicht, dass ein neuer Gebührentarif für Kulinarik in Nürnberg gerechtfertigt und von der Höhe auch angemessen ist:

	Nürnberg	Fürth	Erlangen	Regensburg
Dauerzulassung für Kulinarik/ Imbiss , 28 m²	530,32 €	504,00 €	1.064,00 €	700,00 €
	18,94 €/m² im Monat	18,00 €/m² im Monat	1,50 € bzw. 2 € pro Tag/m²	Monatsgebühr/ m² unabh.

3.3 Oster- und Herbstmarkt

Die traditionsreichen Krämer- bzw. Häferlesmärkte sind aufgrund des bunt gemischten Warenangebotes sehr beliebt. Die Nachfrage interessierter Marktkaufleute ist erfreulicherweise sehr hoch, Verkaufsplätze für Oster- und Herbstmärkte sind stets voll belegt. Eine nach Warengruppen gestaffelte Gebührensteigerung um jeweils 20 % wird die Kostendeckung dieser Märkte steigern.

Das bisher separat in Rechnung gestellte Werbe- und Bewachungsgeld wird aus Gründen der Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Transparenz in die Marktgebühr eingepreist. Es werden 34 € in die Marktgebühr eingerechnet, um die Kosten für Werbung- und Bewachung zu decken.

Betrachtet man die absolute Erhöhung insgesamt, also unter Einbeziehung der Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes, erscheint die Gebühr ab 2022 wesentlich höher als die aktuelle Gebühr. Die Tatsache, dass das sogenannte Werbe- und Bewachungsgeld bisher jedoch zusätzlich zur Marktgebühr berechnet wurden muss zur Beurteilung der Erhöhung berücksichtigt werden. Dies wird auch in den Einzelerläuterungen der synoptischen Gegenüberstellung der aktuellen und der künftigen Gebühren verdeutlicht.

3.4 Christkindlesmarkt

Der Christkindlesmarkt ist derzeit nicht im kostendeckenden Bereich. Ursachen sind u.a. notwendige Investitionen in die Betriebsvorrichtung des Christkindlesmarktes (z.B. Beleuchtung, Dekoration, städtische Buden, Krippe) und die gestiegenen Ausgaben, die aufgrund ständig wachsender Sicherheitsanforderungen und steigender Preise für Sach- und Dienstleistungen notwendig sind. Die Erhöhung der Christkindlesmarktgebühren im Bereich von 10 – 20 % ist deshalb erforderlich, um die Unterdeckung zu verringern und im kostendeckenden Bereich zu wirtschaften.

Analog Oster-und Herbstmarkt wird das bisher separat in Rechnung gestellte Werbe- und Bewachungsgeld aus Gründen der Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Transparenz in die Marktgebühr eingepreist: es werden 100 € (bisher 90€ -> 10% Erhöhung) in die Marktgebühr eingerechnet, um die Kosten für Bewachung und Werbung zu decken.

Betrachtet man die absolute Erhöhung, also unter Einbeziehung der Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes, erscheint die neue Gebühr insgesamt wesentlich höher als die aktuelle Gebühr. Die Tatsache, dass das sogenannte Werbe- und Bewachungsgeld bisher jedoch zusätzlich zur Marktgebühr berechnet wurden muss zur Beurteilung der Erhöhung berücksichtigt werden. Dies wird auch in den Einzelerläuterungen der synoptischen Gegenüberstellung der aktuellen und der künftigen Gebühren verdeutlicht.

3.5 Christbaummärkte

Eine Erhöhung um 15% ist aufgrund der hochwertigen, über das Stadtgebiet verteilten Verkaufsflächen gerechtfertigt. Der kostendeckende Betrieb dieser Märkte wird damit verbessert.

3.6 Trempelmärkte

Der Trempelmarkt ist seit vielen Jahren nach wenigen Tagen ausverkauft. Die Gebühr hierfür wird um 20 % erhöht, um die Kostendeckung der Trempelmärkte zu steigern.

4 Darstellung der Veränderungen

Der Entwurf der Änderungssatzung ist beigefügt; gleichermaßen eine synoptische Darstellung, aus der die Begründung zur jeweiligen Änderung sowie der Umfang der Gebührenerhöhung im Detail ersichtlich ist.

Die beigefügte Aufstellung gibt einen Überblick über die konkrete Auswirkung des Beschlusses anhand einiger „Fallbeispiele“.

5 Ausblick

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind angemessen und auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Märkte abgestimmt. Durch die angemessene Erhöhung soll der Erhalt der Warenvielfalt und des hochwertigen sowie individuellen Warenangebotes gesichert werden.

Die Erhöhungen sind erforderlich, um auch künftig die Finanzierung der Aufgaben des externen Kostendeckers „Märkte“ (Produkt 573010) sicherzustellen. Durch die Anpassung der Gebühren werden ab 2022 ca. 310.000 € Mehreinnahmen durch Marktgebühren erzielt werden.

Gegenüberstellung der Änderungen der Marktgebührensatzung

aktueller Satzungstext	künftiger Satzungstext ab 01.01.2022	Erläuterung
§ 3 Fälligkeit und Einhebung	**§ 3 Fälligkeit und Einhebung**	
(1) Die unter Tarifnummern 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig. ~~Die Gebühren nach Tarifnummer 1.8 werden zum Ende eines jeden Kalendermonats festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.~~	(1) Die unter Tarifnummern 1 und 2 aufgeführten Gebühren für die dauernde Benutzung zugewiesener Plätze, Stände oder Räume sind am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.	die Tarifziffer 1.8 ("Beseitigung der Großmarktabfälle") wurde in der letzten Änderung der Anlage zur Marktgebührensatzung zum 01.01.2018 ersatzlos gestrichen, da die Müllentsorgung seitdem nach dem Verursacherprinzip privatrechtlich verrechnet wird, auch um flexibler auf Preissteigerungen reagieren zu können. Der Satzungstext wurde bei der letzten Änderung nicht angepasst - dies wird nun nachgeholt.
(2) Die Tagesgebühren und die Gebühren nach den Tarifnummern 1.4, 1.6, 1.7~~, 1.9~~ sowie 3.4 werden mit der Benutzung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.	(2) Die Tagesgebühren und die Gebühren nach den Tarifnummern 1.4, 1.6, 1.7 sowie 3.4 werden mit der Benutzung der Einrichtung fällig und sind gleichzeitig an die mit der Einhebung der Gebühren beauftragten Bediensteten der Stadt zu entrichten. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten oder Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.	die Tarifziffer 1.9 ("Wiegegebühr für die Benutzung der Fahrzeugwaage") wurde in der letzten Änderung der Anlage zur Marktgebührensatzung zum 01.01.2018 ersatzlos gestrichen, da aufgrund des Kosten-Nutzen-Faktors am Großmarkt seit 01.01.2017 keine öffentlichen Verwiegungen mehr vorgenommen werden - der Satzungstext wurde nicht angepasst - dies wird nun nachgeholt

Gegenüberstellung der aktuellen Gebühren und der Gebühren ab 01.01.2022

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Gebühren (geltender Tarif)	Netto-gebühr seit 2018	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Gebühren (künftiger Tarif)	Netto-gebühr ab 2022	Bemerkungen
1.	**Großmarkt**		**1.**	**Großmarkt**		
1.1	**Verkaufsstände (Boxen) in den Markthallen mit Verkaufs-, Laden- und Abstellflächen**		**1.1**	**Verkaufsstände (Boxen) in den Markthallen mit Verkaufs-, Laden- und Abstellflächen**		
1.1.1	Verkaufsstände (Boxen zu 50 m²) mit überdachter Verkaufsfläche zu 45 m², Ladefläche u. Abstellfläche zu 65 m² je Monat bei Jahreszuweisung	661,41	1.1.1	Verkaufsstände (Boxen zu 50 m²) mit überdachter Verkaufsfläche zu 45 m², Ladefläche u. Abstellfläche zu 65 m² je Monat bei Jahreszuweisung	661,41	keine Erhöhung - die Dächer der Boxen sind sanierungsbedürftig
1.1.2	Leergutaufbewahrung/ Abstellflächen (nicht überdachte Plätze) je m² und Monat	1,34	1.1.2	Leergutaufbewahrung/ Abstellflächen (nicht überdachte Plätze) je m² und Monat	1,61	Erhöhung um 20 %
1.2	**Freiflächen nicht überdacht (ca.51 m²)**		**1.2**	**Freiflächen nicht überdacht (ca.51 m²)**		
1.2.1	Verkaufsplatz/Warensammelstellen je Monat bei Jahreszuweisung	100,40	1.2.1	Verkaufsplatz/Warensammelstellen je Monat bei Jahreszuweisung	120,48	Erhöhung um 20 %
1.2.2	Verkaufsplatz/ Tagesplatz	18,46	1.2.2	Verkaufsplatz/ Tagesplatz	22,27	Erhöhung um 20 %
1.3	**Freifläche überdacht (Verkaufsplatz zu 51 m²)**		**1.3**	**Freifläche überdacht (Verkaufsplatz zu 51 m²)**		
1.3.1	je Monat bei Jahreszuweisung	137,00	1.3.1	je Monat bei Jahreszuweisung	150,70	Erhöhung um 10 % - Investition in Infrastruktur: Umrüstung der Beleuchtung auf LED 2021/2022
1.3.2	je Tag (Tagesplatz)	33,78	1.3.2	je Tag (Tagesplatz)	40,54	Erhöhung 20 %
1.3.3	Freifläche für selbstvermarktende Erzeuger/ -innen je Monat bei Jahreszuweisung	54,33	1.3.3	Freifläche für selbstvermarktende Erzeuger/ -innen je Monat bei Jahreszuweisung	65,20	Erhöhung um 20 %
1.3.4	Verkaufsplatz/ Tagesplatz	18,44	1.3.4	Verkaufsplatz/ Tagesplatz	22,27	Erhöhung um 20 %
1.4	**Allgemeine Benutzung durch Personen**		**1.4**	**Allgemeine Benutzung durch Personen**		
1.4.1	Jahresausweis	60,00	1.4.1	Jahresausweis	78,15	Erhöhung um 30 %
1.4.2	Halbjahresausweis (ab 01.07.des jeweiligen Kalenderjahres)	30,00	1.4.2	Halbjahresausweis (ab 01.07.des jeweiligen Kalenderjahres)	39,16	Erhöhung um 30 %
1.4.3	Zweitausweis	30,00	1.4.3	Zweitausweis	39,16	Erhöhung um 30 %
1.4.4	Tagesausweis	4,20	1.4.4	Tagesausweis	5,46	Erhöhung um 30 %
1.5	**Benutzung der Garage je Monat**	50,00	**1.5**	**Benutzung der Garage je Monat**	60,00	Erhöhung um 20 %
1.6	**Benutzung von Parkplätzen**		**1.6**	**Benutzung von Parkplätzen**		
1.6.1	je Fahrzeug und Tag (für großmarktansässige Nutzer) LKW	1,00	1.6.1	je Fahrzeug und Tag (für großmarktansässige Nutzer) LKW	2,00	Erhöhung um 100 % / 1€
1.6.2	je Fahrzeug und Tag (für externe Nutzer)	5,00	1.6.2	je Fahrzeug und Tag (für externe Nutzer)	10,00	Erhöhung um 100 %, wegen Flächenwartung
1.6.3	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat ohne Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	75,00	1.6.3	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat ohne Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	90,00	Erhöhung um 20% (0,50 €) auf 3 € pro Monat mit 30 Tagen
1.6.4	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat mit Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und händler)	100,80	1.6.4	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat mit Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und händler)	118,40	1.6.3 zuzüglich 28,40 € Strombereitstellungsgebühr
1.6.5	je Fahrzeug (PKW)/Jahr (großmarktinterne Nutzer und Mitarbeiter von Firmen des Großmarktes)	90,00	1.6.5	je Fahrzeug (PKW)/Jahr (großmarktinterne Nutzer und Mitarbeiter von Firmen des Großmarktes)	90,00	keine Erhöhung

1.7	**Benutzung durch Anlieferfahrzeuge**		**1.7**	**Benutzung durch Anlieferfahrzeuge**		
1.7.1	ohne Rücksicht, ob Standinhaber oder nicht - je angefangene Tonne eingebrachter Ware	1,68	1.7.1	ohne Rücksicht, ob Standinhaber oder nicht - je angefangene Tonne eingebrachter Ware	2,00	Erhöhung um 20 %
1.7.2	Befreit sind selbstvermarktende Erzeuger, soweit sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse zum Markt bringen		1.7.2	Befreit sind selbstvermarktende Erzeuger, soweit sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse zum Markt bringen		
2.	**Wochenmärkte**		**2.**	**Wochenmärkte**		
2.1	**Hauptmarkt und Aufseßplatz**		**2.1**	**Hauptmarkt ~~und Aufseßplatz~~**		Stadtteilmarkt Aufseßplatz wurde 2020 auf den Kopernikusplatz verlegt
2.1.1	Plätze für selbstvermarktende Erzeugerinen und Erzeuger je m² und Monat	6,72	2.1.1	Plätze für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	7,73	Erhöhung um 15%
2.1.2	Plätze für Händlerinnen und Händler je m² und Monat	9,47	2.1.2	Plätze für Händlerinnen und Händler je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	10,89	Erhöhung um 15%
2.1.3	Zuschlag für Eckplätze 50 %		2.1.3	~~Zuschlag für Eckplätze 50 %~~		Tarifziffer wird gestrichten bzw. ersetzt - durch die Anordnung der Stände nicht mehr praktikabel
			2.1.3	Plätze für Händlerinnen und Händler zum Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Kulinarik) je m² und Monat (Platzgröße 1m Breite x 4m Tiefe)	18,94	Definition Kulinarik analog § 68a GewO: "zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle" Die Kosten werden entsprechend der Leistungsfähigkeit umgelegt. Angleichung an SN-Gebühren f. Imbiss
2.1.4	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	25,80	2.1.4	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	28,40	Erhöhung um 10 % - steigende Preise für Instandhaltung des Stromnetzes
2.1.5	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50	2.1.5	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35	Erhöhung um ~ 8 % - brutto 13,50 € damit bei Barkassierung keine Probleme mit Wechselgeld entstehen
2.1.6	Lagerhalle Schulgäßchen 4 Box/ Monat	144,00	2.1.6	Lagerhalle Schulgäßchen 4 Box/ Monat	155,00	Erhöhung um ~ 8 %
2.1.7	Tagesplatz für Kunsthandwerker je angefangendem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50	2.1.7	Tagesplatz für Kunsthandwerker je angefangendem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35	analog Tarifziffer 2.1.5
			2.1.8	Die Tarifnummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 bleiben während der Verlegung des Wochenmarktes auf andere Plätze mit abweichenden Platzgrößen aufgrund anderweitiger Nutzung des Hauptmarktes unberührt		Werden während der Verlegung des Wochenmarktes vom Hauptmarkt auf die Verlegungsflächen aufgrund begrenzter Flächen abweichende Platzgrößen zur Verfügung gestellt, bleibt die Höhe der monatlich im voraus zu zahlende Marktgebühr für Dauerzulassungen unberührt
2.2	**Stadtteilmärkte**		**2.2**	**Stadtteilmärkte**		
2.2.1	Verkaufsplätze (alle zugelassenen Waren) je m² und Monat	7,39	2.2.1	Verkaufsplätze (alle zugelassenen Waren) je m² und Monat	8,50	Erhöhung um 15 %
2.2.2	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	25,80	2.2.2	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	28,40	Strombereitstellung auf Stadtteilmärkten ist notwendig; analog Tarif-Nr. 2.1.4
2.2.3	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50	2.2.3	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	11,35	Erhöhung um ~ 8 % - brutto 13,50 € damit bei Barkassierung keine Probleme mit Wechselgeld entstehen

3.	**Spezialmärkte**		**3.**	**Spezialmärkte**		
3.1	**Oster- und Herbstmarkt**		**3.1**	**Oster- und Herbstmarkt**		
3.1.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	145,73	3.1.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	208,88	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 34,00 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 43%
3.1.2	Platz zum Verkauf von Süßwaren und zum Werbeverkauf je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	66,53	3.1.2	Platz zum Verkauf von Süßwaren und zum Werbeverkauf je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	113,84	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 34,00 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 71%
3.1.3	Verkaufsplatz für Geschirr- und Haushaltswaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	25,30	3.1.3	Verkaufsplatz für Geschirr- und Haushaltswaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	64,36	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 34,00 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 154%
3.1.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	36,43	3.1.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	77,72	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 34,00 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 113%
3.2	**Christkindlesmarkt**		**3.2**	**Christkindlesmarkt**		
3.2.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Kaltgetränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	802,33	3.2.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Kaltgetränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	1062,80	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 100 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 32%
3.2.2	Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschl. alkoholfreien Heißgetränke) je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	899,94	3.2.2	Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschl. alkoholfreien Heißgetränke) je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	1179,93	Erhöhung um 20 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 100 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 31%
3.2.3	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	472,68	3.2.3	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	643,58	Erhöhung um 15 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 100 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 36%
3.2.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	109,29	3.2.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	225,68	Erhöhung um 15 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 100 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 106%
3.2.5	Platz zum Verkauf außschließlich alkoholfreier Heißgetränke (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	296,98	3.2.5	Platz zum Verkauf außschließlich alkoholfreier Heißgetränke (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	441,53	Erhöhung um 15 % + Einpreisung des Werbe- und Bewachungsgeldes 100 € (bisher separat in Rechnung gestellt) -> insgesamt Erhöhung um 49%
3.2.6	Überlassung einer städtischen Bude einschließlich Transport, Auf- und Abbau	252,00	3.2.6	Überlassung einer städtischen Bude einschließlich Transport, Auf- und Abbau	277,00	Erhöhung um 10% - steigende Preise für den Auf- und Abbau der Buden, auch der Instandhaltungskosten
3.2.7	Überlassung eines städtischen Standes mit Plane einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	115,50	3.2.7	Überlassung eines städtischen Standes mit Plane einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	127,00	Erhöhung um 10% - steigende Preise für den Auf- und Abbau der Stände, auch der Instandhaltungskosten

3.3	***Christbaummärkte***		***3.3***	***Christbaummärkte***		
	Verkaufsplatz je m² auf Marktdauer	*3,87*		*Verkaufsplatz je m² auf Marktdauer*	*4,45*	Erhöhung um 15 %
3.4	***Trempelmarkt***		***3.4***	***Trempelmarkt***		
3.4.1	*Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Verkaufsplätze bis 1 m² gebührenfrei, sofern typische Kinderartikel verkauft werden*		*3.4.1*	*Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Verkaufsplätze bis 1 m² gebührenfrei, sofern typische Kinderartikel verkauft werden*		
3.4.2	*Für reservierte Plätze (Kartenvorverkauf) in bestimmten festgelegten Bereichen je m² (für beide Markttage)*	*8,48*	*3.4.2*	*Für reservierte Plätze (Kartenvorverkauf) in bestimmten festgelegten Bereichen je m² (für beide Markttage)*	*10,08*	Erhöhung um 20%

Fallbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenanpassungen

Markt	Nettogebühren - aktuell -	Nettogebühren - ab 2022 -	Erhöhung in €	Erhöhung in %
Großmarkt				
Händlerbox 50 m² mit Lade- und Abstellflächen/pro Monat	661,41 €	661,41 €	0,00 €	0%
Freifläche überdacht 51 m²/ pro Monat	137,00 €	150,70 €	13,70 €	10%
Einkäufer mit Jahresausweis	60,00 €	78,15 €	18,15 €	30%
Wochenmarkt				
Dauerzulassung für Händler, 40 m²	378,80 €	435,60 €	56,80 €	15%
Dauerzulassung für Kulinarik, 28 m²	265,16 €	530,32 €	265,16 €	100%
Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag, 5 m	52,50 €	56,70 €	4,20 €	10%
Oster-/Herbstmarkt			*)	
Bratwurstbude 10,40 m Verkaufsfront auf Marktdauer	1.515,59 €	2.172,35 €	656,76 €	43%
Süßwaren 6 m Verkaufsfront auf Marktdauer	399,18 €	683,04 €	283,86 €	71%
alle übrigen Waren 12 m Verkaufsfront auf Marktdauer	437,16 €	932,64 €	495,48 €	113%
Christkindlesmarkt			*)	
Bratwurstbude 10,40 m Verkaufsfront auf Marktdauer	8.344,23 €	11.053,12 €	2.708,89 €	32%
Glühwein 3,85 m Verkaufsfront auf Marktdauer	3.464,77 €	4.542,73 €	1.077,96 €	31%
Christbaumschmuck 5,00 m Verkaufsfront auf Marktdauer	546,45 €	1.128,40 €	581,95 €	106%
Trempelmarkt				
reservierte Plätze mit einer Fläche von 10 m²/ 2Tage	84,80 €	100,80 €	16,00 €	20%

***) bei Betrachtung der prozentualen Erhöhung ist einzubeziehen, dass das Werbe- und Bewachungsgeld, welches bisher separat in Rechnung gestellt wurde, ab 2022 in die Marktgebühr eingepreist wird (s. auch Synopse und Erläuterungen in der Entscheidungsvorlage!). Lässt man das Werbe- und Bewachungsgeld außen vor (Oster- und Herbstmarkt 34 €/ Christkindlesmarkt 100 € pro lfd. Meter Verkaufsfront auf die gesamte Marktdauer), werden die Marktgebühren um 15 - 20% erhöht.**

Beschlussvorlage
ML/004/2021

Ö 15

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.09.2021	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Änderungssatzung GroßmarktS
Lesefassung Großmarktsatzung mit Änderungen

Sachverhalt (kurz):

Die Satzung über den Großmarkt wird überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Dazu werden Verkaufszeiten und die Regelungen zum Befahren des Großmarkt-Geländes konkretisiert, aktuelle Vorgaben der Straßenverkehrsordnung umgesetzt und eine Ergänzung zur Verbesserung der Sauberkeit am Großmarkt aufgenommen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag RWA:

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag StR:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 22.09.2021 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) beschlossen.

Entscheidungsvorlage

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt

Allgemein

Die Satzung über den Großmarkt wird überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Es werden Verkaufszeiten und die Regelungen zum Befahren des Großmarkt-Geländes konkretisiert, aktuelle Vorgaben der Straßenverkehrsordnung umgesetzt und eine Ergänzung zur Verbesserung der Sauberkeit am Großmarkt aufgenommen.

Verkaufszeiten

Für die Verkaufszeiten werden die bisherigen Regelung zu den Öffnungszeiten um das Feiertagsgesetz erweitert. Diese Ergänzung wird Bestandteil des § 8 Abs. 1 Satz 2.

Fahrzeugausweise

§ 10 Abs. 3 Satz 2 wird eine Umformulierung vorgenommen, sodass aus der Soll-Vorschrift zur Anbringung der Fahrzeugausweise zum Befahren des Großmarkts eine Muss-Vorschrift wird.

Straßenverkehrsordnung

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wird so formuliert, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auf dem Großmarktgelände künftig in der jeweils gültigen Fassung gelten. Dies war bislang noch nicht enthalten. In § 13 Abs. 4 wird das Abstellen von Fahrzeugen auf den dafür entsprechend gekennzeichneten Stellflächen geregelt. Diese Regelung ist noch nicht Bestandteil der Satzung und aufgrund von vermehrt unerlaubten Abstellens von Fahrzeugen auf den Verkaufsflächen erforderlich.

Sauberkeit am Großmarkt

Um Lagerung und Abstellen von Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lebensmitteln stehen, unterbinden zu können, wird § 13 Abs. 8 Satz 1 entsprechend angepasst. Notwendig ist diese Änderung zur Erhöhung der Sauberkeit auf dem Großmarkt.

Ordnungswidrigkeiten

Um Verstöße gegen die oben aufgezeigten Änderungen ahnden zu können, werden die entsprechenden Passagen in § 26 (Ordnungswidrigkeiten) aktualisiert. s

Die Änderungen sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 459)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchst. b wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „11:00 Uhr“ wird das Wort „(Verkaufszeit)“ eingefügt.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Für die Verkaufszeiten gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Fahrzeugausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Innerhalb des Großmarktgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung - StVO - in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

   b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt entsprechend gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Für Lkw ausgewiesene Stellplätze dürfen nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch. Während der Verkaufszeit dürfen Fahrzeuge zum kurzfristigen Auf- und Abladen bis zu einer Dauer von 30 Minuten (durch Parkscheibe im Fahrzeug sichtbar gemacht) in Ausnahme zu Satz 1 auch außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden; dabei ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 5 m Breite freizuhalten.“

   c) Abs. 6 wird aufgehoben.

ENTWURF

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.

e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Flächen hinter den Verkaufshallen dürfen keine Gegenstände gelagert werden; dies gilt nicht für pfandpflichtiges Leergut und Gerätschaften, die innerhalb der Ladeflächen so gelagert werden, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Flächen für den Ladenbetrieb des Inhabers nicht wesentlich beeinträchtigt und der Betrieb auf Nachbarflächen nicht gestört wird.“

5. § 15 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Nr. 9 wird die Angabe „10 km/h“ durch die Angabe „20 km/h“ ersetzt.

c) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Fahrzeuge abstellt;“

d) Folgende neue Nr. 12 wird eingefügt:

„12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 für Lkw ausgewiesene Stellplätze benutzt;“

e) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.

f) Die bisherige Nr. 13 wird aufgehoben.

g) In Nr. 14 wird die Angabe „§ 13 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 6" ersetzt.

h) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 1 auf den Flächen hinter den Verkaufshallen Gegenstände lagert;“

i) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, Gegenstände abstellt;“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ENTWURF

GroßmarktS 720.**253**

Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS)

Vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 459)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Widmung
§ 2 Zulassung
§ 3 Widerruf der Zulassung
§ 4 Erlöschen der Zulassung
§ 5 Zuweisung von Flächen und Räumen
§ 6 Beendigung der Zuweisung
§ 7 Übertragungsverbot
§ 8 Verkaufszeit
§ 9 Betriebszeit
§ 10 Ausweise
§ 11 Zutritt
§ 12 Marktaufsicht
§ 13 Marktverlauf; Verkehrsregelung
§ 14 Fahrzeugwaage
§ 15 Verkauf und Lagerung
§ 16 Verhalten auf dem Großmarkt
§ 17 Geschäftsaufschriften und Werbung
§ 18 Bauliche und technische Anlagen
§ 19 Hygiene- und Reinigungsvorschriften; Verkehrssicherungspflicht
§ 20 Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen; Wasser und Kanalisation
§ 21 Schlüssel
§ 22 Fundsachen und liegengelassene Waren
§ 23 Haftung und Versicherung
§ 24 Ausschluss
§ 25 Ausnahmen
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

GroßmarktS 720.253

§ 1 Widmung

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt den Großmarkt in der Leyher Straße als öffentliche Einrichtung.
(2) Der Großmarkt dient dem Vertrieb von Lebensmitteln, Blumen, Zierpflanzen und Gegenständen des täglichen Bedarfes an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer sowie dem Vermitteln von Bestellungen auf die genannten Waren und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Letztverbraucher sind zum Einkauf auf dem Großmarkt grundsätzlich nicht zugelassen.
(3) Für die Nutzung des Großmarktes werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Ausübung einer selbständigen Gewerbetätigkeit im Großmarkt und zum Betreten des Großmarktes zu anderen Zwecken ist eine Zulassung erforderlich.
(2) Die Zulassung zum Großmarkt erfolgt auf Antrag; sie kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt wird. Dem Antrag von Personenvereinigungen und juristischen Personen ist eine Auflistung der Namen der Mitglieder und der Gesellschafter sowie Nachweise über die Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung beizufügen (Auszug aus dem Handelsregister).
Die Umwandlung einer Einzelfirma in eine juristische Person oder Personenvereinigung ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Diese prüft, ob die Zulassung unter Berücksichtigung der Änderung fortgeführt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht diesbezüglich nicht.
(3) Personenvereinigungen bedürfen einer Zulassung für sämtliche Mitglieder.
(4) Werden die Geschäfte von juristischen Personen nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe selbst geführt, so bedürfen diese für ihre Geschäftsführer einer Stellvertretungserlaubnis der Stadt.
(5) Die Zulassung kann aus wichtigem Grunde versagt werden, insbesondere wenn
1. der beantragte Raum oder die beantragte Fläche nicht zugewiesen werden kann;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Großmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
3. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt gefährdet würde.
(6) Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.
(7) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

§ 3 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht bzw. nicht mehr besitzt;
2. der Zulassungsinhaber oder dessen Personal oder Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben;
3. der Zulassungsinhaber die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt gefährdet, insbesondere gegen lebensmittelrechtliche, hygienerechtliche oder umweltrechtliche Vorschriften verstößt;
4. die zugewiesenen Flächen oder Räume wiederholt nicht, entgegen dem Zweck der Zulassung oder von Nichtberechtigten genutzt werden;
5. fällige Entgelte (insbesondere Gebühren nach der Marktgebührensatzung) trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
6. die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig gemacht werden.

Im Falle des Widerrufs wird keine Entschädigung geleistet.

§ 4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn
1. sie befristet ist, durch Zeitablauf;
2. der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet;
3. der Inhaber, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, untergeht, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert;
4. der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert;
5. die Firma des Inhabers geändert wird oder erlischt;
6. der Inhaber auf die Zulassung verzichtet.

§ 5 Zuweisung von Flächen und Räumen

(1) Zugewiesen werden auf Antrag:
1. Flächen im Freigelände für
a) die Durchführung von Warenverkäufen,
~~b) die Einrichtung von Warensammelstellen,~~
~~c~~b) die Erstellung eigener Einrichtungen von Zulassungsinhabern für ihren Geschäftsbetrieb;

2. Räume für
a) die Durchführung von Warenverkäufen,
b) die Lagerung und Behandlung (z. B. das Abpacken) von Handelswaren,
c) das Abstellen und die Pflege von Geräten und Fahrzeugen der von den Zulassungsinhabern im Großmarkt geführten Betriebe.
(2) Zuweisungen ergehen auf Dauer oder befristet. Die Zuweisung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt wird und berechtigt lediglich zur Nutzung der dafür bestimmten Anlagen.
(3) Bei der Entscheidung über die Zuweisung werden neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsaufgaben die Zuverlässigkeit der Antragsteller und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.
(4) Wird ein für unbestimmte Zeit zugewiesener Verkaufsplatz auf dem Großmarkt vom Inhaber bei Beginn der Verkaufszeit nicht genutzt, so kann er für den betreffenden Markttag anderen Personen zugewiesen werden.
(5) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt nach Anhörung der Zuweisungsinhaber einen Tausch von Flächen oder Räumen ohne Anspruch auf Entschädigung anordnen.

§ 6 Beendigung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung kann ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund (z. B. wegen baulicher Notwendigkeit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder im Interesse der Versorgungsaufgaben des Marktes) von der Stadt durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.
(2) Werden zugewiesene Flächen oder Räume über einen längeren Zeitraum nicht in vollem Umfang genutzt, kann die Stadt die Zuweisung hinsichtlich des nicht genutzten Teiles widerrufen.
(3) Die Zuweisung endet
1. sobald die Zulassung widerrufen oder erloschen ist;
2. bei Tagesplätzen mit Ablauf der Verkaufszeit des jeweiligen Markttages;
3. durch schriftliche Erklärung des Inhabers einer Dauerzuweisung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres.
(4) Nach Beendigung der Zuweisung sind Flächen oder Räume unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand der Stadt zu übergeben; andernfalls werden sie auf Kosten des Nutzers geräumt und gereinigt.

§ 7 Übertragungsverbot

(1) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar, sondern nur persönlich zu nutzen.
(2) Auf Erben und sonstige Rechtsnachfolger gehen die Rechte aus Zulassung und Zuweisung nicht über; diese haben daher keinen Anspruch auf Überlassung von Ständen, Räumen und Plätzen.
(3) Eine Überlassung des Besitzes an Räumen oder Flächen an Dritte ist unzulässig.

§ 8 Verkaufszeit

(1) Der Großmarkt ist unter Beschränkung auf den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis für den allgemeinen Verkehr von Montag bis Freitag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 11:00 Uhr (Verkaufszeit) geöffnet. Für die Verkaufszeiten gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Stadt kann nach Anhörung der Berufsvertretungen der am Großmarkt ansässigen Marktbenutzer die Verkaufszeiten anderweitig festsetzen.
(3) Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeit darf nicht gehandelt werden. Das gilt nicht für Geschäftsabschlüsse zwischen Betrieben gleicher Handelsstufe, die in Räumen oder auf Flächen des Großmarktes Verkaufsstände betreiben.

§ 9 Betriebszeit

Außerhalb der Verkaufszeit ist der Zutritt zum Großmarkt nur den Inhabern von Räumen und Flächen, deren Personal, Anlieferern, Abholern von vorbestellter Ware und sonstigen, durch die Marktverwaltung zugelassenen Personen gestattet.

§ 10 Ausweise

(1) Die Stadt stellt den Nutzern und ihren Beschäftigten Personal- und Fahrzeugausweise aus, die zum Betreten und Befahren des Großmarktes berechtigen.
Die Ausweise sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder bei Ausscheiden aus der Beschäftigung bei einem Großmarktbenutzer unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.
(2) Die Gültigkeitsdauer der Ausweise legt die Stadt fest.
(3) Die Ausweise sind stets mitzuführen, bei der Einfahrt in den Großmarkt unaufgefordert und innerhalb des Marktbereiches auf Verlangen dem Marktaufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Fahrzeugausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.~~Die Fahrzeugausweise sollen gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht werden.~~

§ 11 Zutritt

(1) In den Großmarkt dürfen nur Lieferanten oder Fahrzeuge mit Berechtigungsausweis einfahren.
(2) Der Zutritt zum Großmarkt ist untersagt
1. Personen, die am Marktbetrieb nicht beteiligt sind, soweit ihnen nicht der Zutritt als Besucher gestattet wird;
2. Kindern unter 14 Jahren, die nicht von erwachsenen Personen beaufsichtigt werden;
3. Personen, von denen Störungen des Betriebsablaufes oder der Sicherheit auf dem Großmarkt ausgehen oder zu erwarten sind.

§ 12 Marktaufsicht

(1) Alle Benutzer und Besucher unterliegen mit dem Betreten des Großmarktes den Bestimmungen dieser Satzung, den Anordnungen der Marktverwaltung und den Weisungen des Aufsichtspersonals. Firmenpersonal und anvertraute Personen sind von Zuwiderhandlungen abzuhalten.
(2) Alle Benutzer des Großmarktes sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung
1. jederzeit Zutritt zu ihren Räumen und Flächen im Marktbereich zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren;
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen;
3. Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen;
4. die zur Aufstellung von Marktberichten erforderlichen Auskünfte über Marktpreise und vermarktete Waren zu erteilen und dabei Frachtbriefe, Rechnungen und ähnliche Unterlagen vorzulegen.
(3) Die Stadt ist berechtigt, die Entfernung nicht zugelassener Waren zu verlangen.

§ 13 Marktverlauf; Verkehrsregelung

(1) Innerhalb des Großmarktgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung -StVO - in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ~~Innerhalb des Großmarktgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung - StVO- in der jeweils geltenden Fassung~~ Die Verkehrsregelung im Einzelnen obliegt dem von der Stadt eingesetzten Aufsichtspersonal, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.
(2) Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren.
(3) In den Querstraßen dürfen keine Fahrzeuge halten. Waren, Leergut und andere Gegenstände dürfen hier nur mit Zustimmung der Stadt abgestellt werden.
(4) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt entsprechend gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Für Lkw ausgewiesene Stellplätze dürfen nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch. Während der Verkaufszeit dürfen Fahrzeuge zum kurzfristigen Auf- und Abladen bis zu einer Dauer von 30 Minuten (durch Parkscheibe im Fahrzeug sichtbar gemacht) in Ausnahme zu Satz 1 auch außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden; dabei ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 5 m Breite freizuhalten.~~Außerhalb der Parkplätze dürfen Fahrzeuge nur zum kurzfristigen Auf- und Abladen halten; dabei ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 5 m Breite freizuhalten.~~
(5) Die Fahrer haben sich stets in der Nähe ihres Fahrzeuges aufzuhalten, es sei denn, das Fahrzeug ist auf einem zugelassenen Parkplatz abgestellt.
~~(6) Fahrzeuge dürfen außerhalb der Verkaufszeit nur auf den von der Stadt bestimmten Plätzen belassen werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch.~~
(~~7~~6) Transportwagen für die Warenbeförderung müssen gummibereift und an gut sichtbarer Stelle mit dem Namen des Halters versehen sein.
(~~8~~7) Die Verkaufsstände in den Räumen der Verkaufshallen sind während der Verkaufszeiten von der Rückseite der Halle her zu beliefern.
(~~9~~8) Auf den Flächen hinter den Verkaufshallen dürfen keine Gegenstände gelagert werden; dies gilt nicht für pfandpflichtiges Leergut und Gerätschaften, die innerhalb der Ladeflächen so gelagert werden, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Flächen für den Ladenbetrieb des Inhabers nicht wesentlich beeinträchtigt und der Betrieb auf Nachbarflächen nicht gestört wird.~~Auf den Flächen hinter den Verkaufshallen dürfen Leergut und Gerätschaften innerhalb der Ladeflächen nur so gelagert werden, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Flächen für den Ladebetrieb des Inhabers nicht wesentlich beeinträchtigt und der Betrieb auf Nachbarflächen nicht gestört wird. Verkaufsstände außerhalb der Räume in den Verkaufshallen müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.~~

§ 14 Fahrzeugwaage

(1) Für die Benutzung der Fahrzeugwaage werden die festgesetzten Wiegegebühren erhoben.
(2) Über jede Verwiegung wird ein Wägeschein ausgestellt. Die Gewichtsfeststellung kann nur unmittelbar im Anschluss an die Verwiegung beanstandet und das Nachwiegen beantragt werden; hierfür werden keine Gebühren erhoben, wenn sich die Beanstandung als berechtigt erweist.

§ 15 Verkauf und Lagerung

(1) Der Verkauf ist nur von den zu diesem Zweck zugewiesenen Flächen oder Räumen aus zulässig.
(2) Verkaufte Ware muss dem Käufer mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden. Es ist nicht gestattet, sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen, andere Kaufinteressenten zu verdrängen oder vom Kauf oder Verkauf abzuhalten.
(3) Händler, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte haben. Alle zum Wägen und Messen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein, dass Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind. Auf Verlangen des Käufers ist ihm die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.
(4) Lebensmittel dürfen beim Behandeln, Lagern und in den Verkehr bringen keiner nachteiligen Beeinflussung z. B. durch Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, menschliche und tierische Ausscheidungen, Abfälle, Abwasser und Temperaturen ausgesetzt sein. Bei kühlpflichtigen Lebensmitteln darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden.
(5) Nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel müssen aus den zu Verkaufszwecken überlassenen Räumen oder von den Verkaufsflächen entfernt werden.
(6) Auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.~~Auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.~~ Bei der Auslegung der Waren dürfen die Grenzen der überlassenen Flächen und Räume nicht überschritten werden. Wer einen ihm nicht zugewiesenen leer stehenden Raum oder eine entsprechende Fläche ganz oder teilweise auch nur vorübergehend benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.
(7) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 16 Verhalten auf dem Großmarkt

(1) Alle Personen haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
(2) Waren dürfen weder durch lautes Ausrufen noch im Umhergehen angeboten werden.
(3) Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzubringen. Behindertenbegleithunde sind von diesem Verbot ausgenommen.
(4) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen im Freigelände auf Straßen und Parkplätzen des Großmarktes ohne Erlaubnis des Marktamtes nicht verteilt werden.
(5) Feuergefährliche Gegenstände sind weder zum Verkauf noch zur Lagerung zugelassen. Treibstoffe dürfen außer in genehmigten Tankanlagen nicht gelagert werden.

§ 17 Geschäftsaufschriften und Werbung

(1) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen und Lagerräumen eine Tafel anzubringen, die in gut lesbarer Schrift den ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen oder die Firma angibt. Die entsprechenden Aufschriften an Räumen in den Markthallen sind in einheitlicher Gestaltung über den Toren anzubringen.
(2) Andere Schilder, Plakate oder sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, angebracht werden.

§ 18 Bauliche und technische Anlagen

(1) Die Benutzer haben die zugewiesenen Einrichtungen einschließlich der technischen Anlagen in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sie übernommen haben. Schäden sind unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen.
(2) Veränderungen bestehender sowie die Errichtung neuer baulicher oder technischer Anlagen dürfen – unbeschadet einer etwa zusätzlich erforderlichen Baugenehmigung – nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Marktverwaltung vorgenommen werden. Sie sind auf Kosten des Inhabers in der von der Marktverwaltung bestimmten Art und Weise auszuführen. Bei der Beendigung des Nutzungsverhältnisses müssen die Anlagen ohne Anspruch auf Kostenersatz entfernt werden. Mit Zustimmung der Marktverwaltung können die Anlagen auch vom Nachfolger übernommen werden.
(3) Bauunterhalt rein konstruktiver Art trägt die Stadt. Die Benutzer von Räumen tragen den „kleinen Bauunterhalt“, z. B. Schönheitsreparaturen, Erneuerung von Verglasungen, Tür- und Leitungsdichtungen und Türschlösser, selbst.

§ 19 Hygiene- und Reinigungsvorschriften; Verkehrssicherungspflicht

(1) Mit Rücksicht auf den Handel mit Lebensmitteln auf dem Großmarkt sind alle Personen zu größter Reinlichkeit auf dem gesamten Marktgelände mit allen seinen Einrichtungen verpflichtet. Jede Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten; insbesondere sind Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Toiletten und das Wegwerfen von Abfällen untersagt.
(2) Das Einbringen von Abfällen jeder Art in den Großmarkt ist den Händlern nur zur ordnungsgemäßen, gebührenpflichtigen Entsorgung erlaubt.
(3) Die Inhaber von Räumen der Verkaufshallen haben für deren Reinhaltung sowie für die Reinhaltung der davor und dahinter gelegenen Verkaufs- bzw. Ladeflächen und für die Beseitigung der Abfälle selbst zu sorgen. Bei Schneefall sind die Verkaufs- und Ladeflächen vor bzw. hinter den Verkaufshallen bis zur Straße von den Inhabern der Räume, an die sie anschließen, zu räumen. Bei Glätte sind sie mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
(4) Die Inhaber von Ständen auf Flächen des Freigeländes haben für deren Reinhaltung und für die Beseitigung der Abfälle selbst zu sorgen. Bei Schneefall sind die Verkaufs- und Abstellflächen bis zur Straße zu räumen. Bei Glätte sind sie mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
(5) Abfälle und Verunreinigungen, die entstehen, nachdem die Stadt die Marktreinigung im Anschluss an die Verkaufszeit entlang der jeweils überlassenen Flächen oder Räume durchgeführt hat, sind von den Verursachern unverzüglich selbst zu beseitigen.
(6) Alle Räume sind einmal wöchentlich von den Benutzern gründlich zu reinigen. Dabei sind die lagernden Waren und sonstigen Gegenstände umzusetzen.

(7) Es ist darauf zu achten, dass kein Wasser in Nebenräume oder auf Nebenflächen eindringt. Eis ist in wasserdichten Behältern aufzubewahren.
(8) Gemüse darf nur innerhalb der zugewiesenen Flächen oder Räume gewaschen werden. Kehricht, Packmaterial, Gemüseabfälle, schadhafte Früchte und alle anderen Abfälle dürfen nicht auf die Fahrstraßen, Parkplätze und die übrigen Marktanlagen geworfen werden; sie sind von den Benutzern, in deren Betrieben sie angefallen sind, sortiert nach Abfallgruppen in die Müllbeseitigungsanlage im Großmarkt zu verbringen.
(9) Das Auftreten von Schädlingen (z. B. Ratten, Mäuse, Schaben) haben die Benutzer der Markteinrichtungen unverzüglich der Marktaufsicht anzuzeigen. Die Kosten der Schädlingsbekämpfung in zugewiesenen Räumen oder auf zugewiesenen Flächen werden dem Zuweisungsinhaber auferlegt, wenn er das Auftreten der Schädlinge verursacht hat oder wenn er seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachgekommen ist.

§ 20 Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen; Wasser und Kanalisation

(1) Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen außerhalb der zugewiesenen Flächen und Räume dürfen nur durch das Aufsichtspersonal der Stadt bedient werden.
(2) Die zugewiesenen Flächen und Räume sind ausreichend mit elektrischer Beleuchtung auf Kosten des Benutzers zu versehen. Das Anbringen und die Änderung der Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt und ist von einem Fachbetrieb auszuführen.
(3) Räume dürfen nur mit elektrischen Geräten oder mit Gasöfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt einrichten.
(4) Im Falle von Stromunterbrechungen, Stromausfall oder Spannungsschwankungen besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass und/oder Schadensersatz.
(5) Die Nutzer sind zu sparsamem Wasserverbrauch verpflichtet. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Großmarktgelände nicht gewaschen werden.
(6) Feste Stoffe, Säuren, Öle usw. dürfen der Kanalisation nicht zugeführt werden.

§ 21 Schlüssel

(1) Die Inhaber von Räumen haben für deren Verschließbarkeit und für das Abschließen selbst zu sorgen.
(2) Soweit Schlösser fest eingebaut sind, erhalten die Zuweisungsinhaber die dazugehörigen Schlüssel bei der Zuweisung. Diese und alle von ihnen angeschafften weiteren Schlüssel müssen bei der Rückgabe der Räume unentgeltlich an die Stadt herausgegeben werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass sich ohne Wissen der Stadt Schlüssel im Besitz von Vorgängern der Zuweisungsinhaber oder deren Personal befinden.
(3) Die Stadt darf aus wichtigem Grund verschlossene Räume auch ohne Zustimmung der Inhaber und in deren Abwesenheit öffnen.

§ 22 Fundsachen und liegengelassene Waren

(1) Auf dem Gelände des Großmarktes gefundene Gegenstände sind bei der Marktverwaltung abzuliefern.
(2) Waren und sonstige Gegenstände, die innerhalb der Marktanlagen an Orten belassen werden, an denen sie nicht oder nicht mehr abgestellt werden dürfen, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Eigentü-

mers einlagern. Waren, die vom Eigentümer nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist abgeholt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist sowie leicht verderbliche Waren kann die Marktverwaltung zu einem ihr angemessen erscheinenden Preis freihändig verkaufen. Der Erlös steht dem Eigentümer nach Abzug der entstandenen Verwaltungskosten zur Verfügung; der diesbezügliche Anspruch erlischt ein Jahr nach Durchführung des freihändigen Verkaufs.

§ 23 Haftung und Versicherung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Mit der Vergabe von Ständen oder der Erlaubniserteilung zur Benutzung der Einrichtungen übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der vom Benutzer eingebrachten Sachen.
(2) Die Inhaber von Flächen, Plätzen und Räumen haften für die gewissenhafte Erfüllung der ihnen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 übertragenen Verkehrssicherungspflichten. Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Stand- oder Rauminhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner. Die Raum- oder Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursacht.
(3) Die Inhaber von Ständen, Räumen und Plätzen müssen eine ausreichende betriebliche Haftpflichtversicherung zur Deckung ihres Haftpflichtrisikos abschließen und auf Verlangen der Marktverwaltung nachweisen. Eine ausreichende Versicherung ihres Gutes gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ist Sache der Stand- und Rauminhaber.

§ 24 Ausschluss

Die Marktverwaltung kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall den Zutritt zum Großmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn in erheblicher Weise gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 25 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer
1. entgegen § 2 Abs. 1 im Großmarkt ohne Zulassung tätig wird;

2. entgegen § 2 Abs. 4 als Bevollmächtigter ohne Stellvertretungserlaubnis tätig wird oder einen Bevollmächtigten ohne Stellvertretungserlaubnis mit seiner Vertretung beauftragt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 zugewiesene Flächen oder Räume nicht in sauberem Zustand übergibt;
4. entgegen § 7 Abs. 3 zugewiesene Flächen oder Räume Dritten überlässt;
5. entgegen § ~~9~~ 8 Abs. 3 außerhalb der Verkaufszeit Handel treibt;
6. entgegen § 10 Abs. 3 Ausweise nicht mitführt;
7. entgegen § 12 Abs. 1 den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;
8. entgegen § 12 Abs. 2 Zutritt von Flächen und Räumen nicht gewährt oder sachdienliche Auskünfte nicht erteilt;
9. entgegen § 13 Abs. 2 schneller als ~~10~~ 20 km/h fährt;
10. entgegen § 13 Abs. 3 in Querstraßen mit seinem Fahrzeug anhält oder Waren, Leergut oder andere Gegenstände abstellt;
11. entgegen § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Fahrzeuge abstellt;~~entgegen § 13 Abs. 4 Fahrzeuge außerhalb der Parkplätze anhält, oder beim Anhalten keine durchgehende Fahrspur von wenigstens 5 m Breite frei hält;~~
12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 für Lkw ausgewiesene Stellplätze benutzt;
13~~2~~. sich entgegen § 13 Abs. 5 nicht stets bei seinem Fahrzeug oder in der Nähe aufhält;
~~13. entgegen § 13 Abs. 6 Fahrzeuge nicht auf den von der Stadt bestimmten Plätzen belässt;~~
14. entgegen § 13 Abs. ~~7~~6 Transportwagen für die Warenbeförderung ohne Gummibereifung oder ohne die erforderliche Kennzeichnung benutzt;
15. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 1 auf den Flächen hinter den Verkaufshallen Gegenstände lagert~~entgegen § 13 Abs. 9 Leergut und Gerätschaften abstellt und dadurch den Ladebetrieb oder den Betrieb auf Nachbarflächen beeinträchtigt~~;
16. entgegen § 15 Abs. 1 außerhalb der zugewiesenen Flächen oder Räume verkauft;
17. entgegen § 15 Abs. 5 nicht zum Verzehr geeignete Waren nicht aus den zu Verkaufszwecken überlassenen Räumen entfernt;
18. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, Gegenstände abstellt~~entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, Waren, Leergut und Gerätschaften abstellt~~;
19. entgegen § 15 Abs. 7 lebende Tiere zum Verkauf anbietet;
20. entgegen § 16 Abs. 2 Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;
21. entgegen § 16 Abs. 3 Tiere auf das Großmarktgelände mitbringt;
22. entgegen § 16 Abs. 4 Geschäftsanzeigen oder Werbezettel ohne Erlaubnis des Marktamtes verteilt;
23. entgegen § 19 Abs. 1 das Marktgelände verunreinigt;
24. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle in den Großmarkt verbringt;
25. entgegen § 19 Abs. 9 das Auftreten von Schädlingen nicht unverzüglich anzeigt.

§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

~~Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.~~
~~Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (Großmarktsatzung) vom 30. März 1977 (Amtsblatt S. 81), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1984 (Amtsblatt S. 189) außer Kraft.~~